

Gerbert¹⁸⁹ und Johann Christoph Gatterer¹⁹⁰ sind die entscheidenden Namen, mit denen die Erforschung der deutschen Bistumsgeschichte vornehmlich verbunden ist. Und zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde das Unternehmen schließlich institutionalisiert¹⁹¹. Im Jahre 1917 wurde von staatlicher Seite am Kaiser-Wilhelm-Institut für deutsche Geschichte eine eigene Arbeitsstelle zur Erforschung der *Germania sacra* eingerichtet, die 1956 schließlich der Max-Planck-Gesellschaft für Geschichte in Göttingen eingegliedert wurde¹⁹². Bis heute arbeitet sie an diesem Projekt weiter. Auf diesem Wege ist die von den Humanisten begründete *Germania sacra* das traditionsreichste Forschungsunternehmen geworden, das die deutsche Geschichtswissenschaft noch in unserer Zeit betreibt¹⁹³.

¹⁸⁹ Zu Martin Gerbert: PFEILSCHIFTER, *Germania Sacra* (Anm. 58) 42-174; A. KRAUS, Vernunft und Geschichte. Die Bedeutung der deutschen Akademien für die Entwicklung der Geschichtswissenschaft im späten 18. Jahrhundert (Freiburg i.Br. 1963) 195-199.

¹⁹⁰ JOHANN CHRISTOPH GATTERER, *Dissertatio praevia de adornanda in posterum Germania Sacra medii aevi* (Altdorf 1752). Vgl. PFEILSCHIFTER, *Germania Sacra* (Anm. 58) 35-38.

¹⁹¹ *Germania Sacra*. Historisch-statistische Beschreibung der Kirche des Alten Reiches, hg. vom Kaiser-Wilhelm-Institut für deutsche Geschichte, seit 1962 vom Max-Planck-Institut für Geschichte. Alte Folge 7 Bände; Neue Folge bisher 32 Bände (Berlin 1929ff.).

¹⁹² G. WENTZ, *Die Germania sacra des Kaiser Wilhelm-Instituts für deutsche Geschichte*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 86 (1941) 92-106.

¹⁹³ I. CRUSIUS, *Germania Sacra*, in: *Lexikon für Theologie und Kirche* IV, hrsg. von W. Kasper u.a. (Freiburg i.Br. 31995) 530.

Episkopat und Klosterreform im Spätmittelalter¹

Von WOLFGANG SEIBRICH

Die Forschungen zur monastischen Reform² im Spätmittelalter haben in den letzten Jahrzehnten das säkulare Ereignis bis in die Einzelmotivationen und -vorgänge hinein beschrieben. Obwohl dabei deutlich geworden ist,

¹ Erweiterte Fassung eines am 1. März 1996 anlässlich der Autorenkonferenz des Bischofslexikon 1198-1448 im Campo Santo, Rom, gehaltenen Referats. – Häufig zitiert und nur unter dem Verfassernamen erscheinen: K. GRUBE [Bearb.], *Des Augustinerpropstes Johannes Busch Chronicon Windeshemense und Liber de reformatione Monasteriorum.* (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 19) (Halle 1886) [zit.: Busch]; F. HAFNER, *Die kirchlichen Reformbemühungen des Speyerer Bischofs Matthias von Rammung in vortridentinerischer Zeit (1464-1478)* (Speyer 1961); F. JANNER, *Geschichte der Bischöfe von Regensburg*, Bd. 3 (Regensburg 1886); W. JANSSEN, *Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter (1191-1515)* (= Geschichte des Erzbistums Köln), hrsg. v. E. HEGEL, II,1 (Köln 1995); B. KOCHAN, *Kirchliche Reformbestrebungen der Erzbischöfe von Mainz im 14. und 15. Jahrhundert* (Phil. Diss. Ms Göttingen 1965); J. LINNEBORN, *Die Reformation der westfälischen Benediktinerklöster im 15. Jahrhundert durch die Bursfelder Kongregation*, in: SMGB 20 (1899) 266-314, 531-570 [zit.: LINNEBORN I]; 21 (1900) 53-67, 315-331, 554-578 [zit.: LINNEBORN II]; 22 (1901) 48-71, 396-418 [zit.: LINNEBORN III]; J. LINNEBORN, *Ein 50jähriger Kampf (1417–ca. 1467) um die Reform und ihr Sieg im Kloster ad sanctum Michaelen bei Bamberg*, in: SMGB 25 (1904) mehrfach; 26 (1905) mehrfach [zit.: LINNEBORN, *Ein 50jähriger Kampf*]; R. LOSSEN, *Staat und Kirche in der Pfalz (= Vorreformatorische Forschungen, Bd. 3)* (Münster 1907); P. MAIER, *Ursprung und Ausbreitung der Kastler Reformbewegung*, in: SMGB 102 (1991) 75-204; B. NEIDIGER, *Erzbischöfe, Landesherren und Reformkongregationen. Initiatoren und treibende Kräfte der Klosterreformen des 15. Jahrhunderts im Gebiet der Diözese Köln*, in: RhV 54 (1990) 19-77; M. NIEDERKORN-BRUCK, *Die Melker Reform im Spiegel der Visitationen (= Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 30)* (Wien 1994); S. FRH. VON PÖLNITZ, *Die bischöfliche Reformarbeit im Hochstift Würzburg während des XV. Jahrhunderts (= Würzburger Diözesangesichtsblätter 8/9)* (Würzburg 1941); H. RANKL, *Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern (1338-1526)* (= *Miscellanea Bavarica Monacensia* 34 [München 1971]); F. RAPP, *Réforme et Réformation à Strasbourg. Église et société dans la diocèse de Strasbourg [1450-1525]* (= *Université de Strasbourg. Coll. De l'Institut des Hautes Études Alsaciennes* 23) (Paris 1974); O. R. REDLICH, *Jülich-bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit (= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 28,1)* (Bonn 1907); D. STIEVERMANN, *Die württembergischen Klosterreformen des 15. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte* 44 (1985) 65-103 (mit der allgemeinen Literatur seit J. HASHAGEN, *Staat und Kirche vor der Reformation* [Essen 1931]); H.-J. SCHMIDT, *Die Trierer Erzbischöfe und die Reform von Kloster und Stift im 15. Jahrhundert*, in: K. ELM (Hrsg.), *Reformbemühungen* (Anm. 2) 469-501; A. SCHRÖER, *Die Legation des Kardinals Nikolaus von Kues in Deutschland (1451/52) und ihre Bedeutung für Westfalen*, in: DERS., *Die Kirche von Münster im Wandel der Zeiten* (Münster 1994) 241-282; M. SCHULZE, *Fürsten und Reformation. Geistliche Reform-*

daß es sich dabei um keine „typische Erscheinung einer Spätzeit“³ und um kein unmittelbar vorreformatorisches Geschehen handelte und der Beitrag der Landesherren nur in einem sehr bedingten Zusammenhang mit der Reformation stand⁴, haben die Bischöfe kaum ein Interesse gefunden, das über allgemeine Bemerkungen zu Einzeldiözesen und Einzelbischöfen hinausgegangen wäre⁵. Wenn auch das Urteil über Otto von Ziegenhain, den Petrus Becker als Initiator und treibende Kraft der Ordensreform des Johannes Rode bezeichnet hat⁶, nicht ohne weiteres übertragbar ist, muß

politik weltlicher Fürsten vor der Reformation (= Spätmittelalter und Reformation, Neue Reihe, 2) (Tübingen 1991); F. X. THOMA, Petrus von Rosenheim O.S.B., ein Beitrag zur Melker Reformbewegung, in: SMGB 45 (1927) 94-222; P. VOLK, Urkunden zur Geschichte der Bursfelder Kongregation (= KStT 20) (Bonn 1951); F. X. WEGELE, *Chronicon ecclesiasticum Nicolai de Siegen OSB* (= Thüringische Geschichtsquellen 2) (Jena 1855) [im Folgenden als: Siegen, *Chronicon*]; F. ZOEPFL, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter (= Geschichte des Bistums Augsburg und seiner Bischöfe 1) (Augsburg 1955); I. ZIBERMAYR, Die Legation des Kardinals Nikolaus Cusanus und die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg (= RST 29) (Münster 1914).

² Mir erscheint der Ausdruck „Ordensreform“ allzusehr an den Bettel-„orden“ ausgerichtet, deren Reform hier nicht angesprochen werden soll. (Vgl. zuletzt: K. WALSH, Papsttum und Ordensreform in Spätmittelalter und Renaissance: Zur Wechselwirkung von Zentralgewalt und lokaler Initiative, in: K. ELM [Hrsg.], *Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen* [= Berliner Historische Studien 14] [Berlin 1989] 411-430, wo unter diesem Begriff nur die Bettelorden gemeint sind). Die Reform der „Alten Orden“ des 15. Jahrhunderts begegnete Klöstern, deren gegenseitiger Konnex, zumal bei den „Benediktinern“, auf ein Minimum geschrumpft war. Reform war gerade hier ein Ringen um jeden Einzelkonvent.

³ STIEVERMANN 65. Noch neulich hat J. HELMRATH darauf hingewiesen, daß man den Reformversuchen damit eine unpassende Teleologie auf die Reformation hin gegeben habe (Reform als Thema der Konzilien des Spätmittelalters, in: DERS. – H. MÜLLER [Hrsg.], *Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für Erich Meuthen*, Bd. 1 [München 1994] 77-152, hier S. 149). Zur Frage zuletzt: H. BOOCKMANN, Das 15. Jahrhundert und die Reformation, in: DERS. (Hrsg.), *Kirche und Gesellschaft im Heiligen Römischen Reich des 15. und 16. Jahrhunderts* (= AAWG.PH Nr. 206) (Göttingen 1994) 9-25.

⁴ Auch der Beitrag der Landesherren zur Reform, der bereits vor 100 Jahren ins Blickfeld trat, fand zunächst Aufmerksamkeit vor allem als vorreformatorisches Phänomen des Ausbaus der landeskirchlichen Hoheit. Zuletzt zur Frage: STIEVERMANN; DERS., *Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg* (Sigmaringen 1989); SCHULZE.

⁵ S. ZEISSNER, Rudolf II. von Scherenberg. Fürstbischof von Würzburg 1466-1495 (Würzburg 1927) beschränkte sich für die Klosterpolitik auf 15 Zeilen. Auch die Arbeiten von Pölnitz, Kochan und Rapp, sowie neuerdings Neidiger und Schmidt basieren auf begrenztem Material und lassen jeden Vergleichsversuch vermissen. Noch Iserloh fand eine Beteiligung oder Nichtbeteiligung der Bischöfe bei der Klosterreform nicht einmal erwähnenswert (E. ISERLOH, *Das innerkirchliche Leben*, in: H. JEDIN [Hrsg.], *Handbuch der Kirchengeschichte* Bd. III,2 [Freiburg 1973] 693 ff.). Die gründliche Darstellung von STIEVERMANN (Anm. 3) 82-85 erspart sich jeden Hinweis auf eine mögliche oder ausgebliebene Teilnahme der Bischöfe an der gesamten württembergischen Klosterreform, selbst dort, wo sich dies aufdrängen mußte, bei den Frauenklöstern.

⁶ P. BECKER, Das monastische Reformprogramm des Abts Johannes Rode von St. Matthias in Trier (= Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens 30) (Münster 1970) 10. Nikolaus von Siegen war allerdings der Meinung, daß Otto „multis in locis parum aut nihil omnino profecit“ (*Chronicon* S. 410).

sich offensichtlich noch herumsprechen, daß es sich bei den Bischöfen des 15. Jahrhunderts nicht unbedingt nur um „unfähige oder [...] böswillige Kirchenpotentaten“⁷ handelte. Gemeinhin wurde die Exemtion von Einzelklöstern, Orden und Klosterverbänden zu hoch angesetzt, manchmal war vergessen, daß die Anregungen zur Ordensreform nur zum Teil aus den Orden selbst entstammten, sondern auch aus Personenkreisen höchst heterogener Zusammensetzung⁸, vor allem aber, daß es sich bei den Bischöfen auch um Territorialherren handelte. Als solche waren sie, wie ihre weltlichen Kollegen, der ungeklärten Problematik des Ziels von „Reform“ ausgesetzt⁹ und in die Entstehung des landeskirchlichen Denkens involviert. Ihre Hochstifte waren der Ort, wo die Modernisierung der Territorien und die nach rückwärts erneuernde, restaurative Bewegung in besonderer Weise kollidierten.

Vom ersten Bischof, der sich in einem erstaunlichen Ausmaß und in einer bewundernswerten Ein- und Weitsicht mit dem monastischen Grundproblem befaßte, dem Würzburger Johann von Egloffstein (1400-1411), bis hin zu dem Trierer Richard von Greiffenclau (1511-1531) zieht sich zwar ein einheitlicher Motivationsstrang, ohne daß wir allerdings von hierher zu einem typischen Verhaltensmuster bischöflicher Amtsführung finden könnten. Den Bischof hat es nicht gegeben, erst recht nicht den Episkopat. Fast jeder von ihnen stand in einem Feld mehr oder weniger umfassender Reformversuche¹⁰. Auch bei der Reform der Klöster trat die Komplexität der spätmittelalterlichen Gesellschaft zutage; vor allem bei den Frauenklöstern spielte sich das Ringen um ein neues Rechtssystem und den Übergang vom Personal- zum Flächenverbund ab und läßt kaum Verallgemeinerungen zu. Die Reform selbst eines einzigen Klosters konnte sich über das ganze Jahrhundert hinziehen, zwischen Rückschlägen und Radikallösungen hin und her gezerrt, begleitet von bischöflichen Bemühungen der unterschiedlichsten Art.

⁷ So gibt dieser Tage noch M. SCHULZE 132 angesichts eines einzigen Beispiels von Reform (durch den Bischof von Meißen) diesen Irrtum zu.

⁸ K. ELM, Verfall und Erneuerung des Ordenswesens im Spätmittelalter. Forschungen und Forschungsaufgaben, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 68. Studien zur GermSac 14) (Göttingen 1980) 188-238, hier 220.

⁹ Vgl. die Bemerkung bei D. MERTENS, *Jacobus Carthusiensis*. Untersuchungen zur Rezeption der Werke des Kartäusers Jakob von Paradies (1381-1465) (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 50, Studien zur GermSac 13) (Göttingen 1976) 15-16. Zum Reformproblem zuletzt: J. HELMRATH, *Das Basler Konzil 1431-1449*. Forschungsstand und Problem (= Kölner Historische Abhandlungen 32) (Köln 1987) 327. Zuletzt hat JANSSEN 247 wenigstens deutlich gemacht, daß Klosterreform nicht mit Kirchenreform schlechthin gleichgesetzt werden darf.

¹⁰ Es kam aber auch vor, daß ausgesprochen starke Bischofsgestalten, wie Dietrich von Bülow in Lebus, sich nicht ins Spiel bringen konnten, da es in ihrer Diözese kaum Klöster gab: H. GRIMM, *Dietrich von Bülow, Bischof von Lebus, in seinem Leben und Wirken*, in: Wichmann Jahrbuch für Kirchengeschichte im Bistum Berlin 11/12 (1957/1958) 5-98.

Angesichts der Fülle der Vorgänge und des Anfangscharakters des Forschungsstandes soll dieser Beitrag das Phänomen zunächst einmal anzeigen, ohne ihm gerecht werden zu können. Zu diesem Zweck habe ich mich auch für ein – zugegeben – grobes Raster entschlossen, um das Jahrhundertphänomen wenigstens einigermaßen anleuchten zu können. Selbst die beigegebenen Hinweise auf Einzelvorgänge haben daher – bei allem Bemühen, typische Ereignisse zu notieren – mehr oder weniger Zufallscharakter. Es versteht sich darum von selbst, daß unsere Überlegungen nur bedingt an die Forschungen von Kaspar Elm anknüpfen und auch nicht die Breite der von ihm als geistiger Hintergrund der Reformbewegung des 15. Jahrhunderts erfaßten Motive erreichen können. Und doch ist daran festzuhalten, daß ohne die hier dargestellten nüchternen und meist politischen Aktivitäten der Bischöfe die Klosterreform nur Idee geblieben wäre.

Welchen Zeitraum umfaßt die Reform? Auch wenn, wie die letzten Forschungen zeigen, Reform und Reformation ineinander übergangen, wollen wir als Endpunkt das Jahr 1517 nehmen. Den Beginn hat der Marienroder Abt Heinrich von Bernten in seinem *Chronicon Marienrodense* auf das Jahr 1379 gelegt, in dem er dem „Status regularis“ und „Status deviationis“ den „Status reformationis“ folgen läßt¹¹.

I.) Motive zur Reform

Die Reformbedürftigkeit der spätmittelalterlichen Klöster ist ein Faktum, das nicht mehr belegt, aber auch inzwischen nicht mehr erklärt werden muß. Die Einzelforschung hat den den größten Teil der Vorwürfe als berechtigt erweisen müssen, die von Kaspar Elm geführten und angeregten Forschungen haben systemimmanente und -fremde Gründe dafür in Fülle aufgedeckt. Kernursache des Zerfalls war in Männer- und Frauenklöstern der Verlust an Gemeinschaftsfähigkeit und die Ausbreitung individualistischen Denkens. Beides produzierte den Übergang zu rein stiftischen Verhältnissen, d.h. provozierte durch den völligen Verzicht auf jede Art von persönlicher Armut die Aufteilung von Klostergut und -einkünfte in eine Anzahl Präbenden (darunter vor allem auch Amtspräbenden), machte aus den Ordensleuten „proprietary“ und ermöglichte den Verzicht auf ein offensichtlich ungeliebtes gemeinsames Leben. Dieses „peculium“ – und wohl weniger die aus einer moralistischen Sicht ununterbrochen unterstellte mangelnde Berufung der in den Klöstern lediglich versorgten Adelsclique – führte zum Zerfall der drei „substantialia“ und schließlich zum Zerfall von Sitte und Moral überhaupt, äußerlich sichtbar in der Aufgabe der Klausur und im Zerfall der Kloster- und Wirtschaftsgebäude¹². So überraschend es unter diesen Umständen klingen mag: Der Verzicht auf die Armut hatte die Klöster arm gemacht. Im

¹¹ A. STEIGER, Heinrich von Bernten, Abt zu Marienrode bei Hildesheim, in: SMGB 33 (1912) 235-256, hier S. 239.

Gegensatz zu früheren Zeiten bestand der kritische Zustand jetzt nicht nur mehr mehr oder weniger, sondern war allgemein. Nicht einzelne Klöster waren in Gefahr, sondern das monastische Wesen überhaupt¹³.

1) Das „Dilemma“ der Bischöfe

Abgesehen von wirklich problematischen Gestalten auf den Bischofsstühlen, wie dem Mindener Albert von Hoya (1436-1473)¹⁴, Bernhard von Braunschweig-Lüneburg in Hildesheim (1451-1458), Wilhelm von Diest in Straßburg (1394-1439) und Johann II. von Brunn (1411-1440)¹⁵ in Würzburg, haben sich so gut wie alle Bischöfe, auch wenig geistlich orientierte, der Klosterreform angenommen. Nun ist es eine *Sententia communis*, daß sich der Bischof des 15. Jahrhunderts bei aller möglichen geistlichen Orientierung zunächst als Landesherr verstand und als solcher handelte¹⁶. Das brachte ihn, wie wahrscheinlich auch die weltlichen Kollegen, angesichts des Zustands der Klöster in ein nicht zu verkennendes Dilemma. Was Lortz in

¹² Der Trierer Erzbischof Johann II. von Baden, 1456-1502, beschreibt 1487 das bereits 1460 reformierte Frauenkloster Schönstatt so: Es ist „durch die verderbten Sitten und die Sorglosigkeit seiner Obern leider zum äußersten gekommen, so daß es kaum noch einen Schein seiner alten Einrichtungen an sich trägt, daß es dort der Ordensleute und des Gottesdienstes fast ermangelte, daß die Kirche, der Kreuzgang, der Speisesaal, der Schlafsaal und die andern gemeinsamen Räume ohne Dach sind und fast einzustürzen drohen, daß die liegenden Güter zerrissen, verschuldet und unbebaut sind, daß die Meisterin mit den noch übrigen Professen des Klosters sich schändlichen Ausschweifungen hingeben, und daß die zu unserer Zeit wiederholten kanonischen Visitationen fruchtlos geblieben sind“ (Zitiert nach: F. FRANZEN, Die Klosterreform in Schönstatt, in: Heimatkalender für den Kreis Koblenz 16 [1962] 63-67, hier S. 64).

¹³ „Sub eo (Abt Hartung von St. Peter in Erfurt, 1391-1424) *vita regularis non tantum Erfordie sed pene ubique terrarum in omnibus cenobiis tepuit et in nonnullis monasteriis quasi periit*“ (Siegen, *Chronicon* S. 407). Allgemein zur Frage: ELM (Anm. 8) 227-233.

¹⁴ SCHRÖER, 248 Anm. 20.

¹⁵ JOHANEK hat noch neulich das vernichtende Urteil des 100 Jahre später schreibenden Würzburger Chronisten Lorenz Fries abgedruckt: P. JOHANEK, *Vescovo, clero e laici in Germania prima della Riforma*, in: P. PRODI – P. JOHANEK, *Strutture ecclesiastiche in Italia e in Germania prima della Riforma* (= *Annali dell'Istituto storico italo-germanico. Quaderno* 16) (Bologna 1984) 87-134, hier S. 91.

¹⁶ Zuletzt: E. WOLGAST, *Hochstift und Reformation* (= *Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit*, Band 16) (Stuttgart 1995) 26-27. NEIDIGER 50 hat dem auf dem Gebiet der Klosterreform eifrigsten Kölner Dietrich von Moers (1414-1463) unterstellt, er habe diese primär als geistliche Aufgabe gesehen. Die dafür herangezogenen Belege, Formulierungen aus den Urkunden wie „*nostre diocesis auctoritate ordinaria oder metropolitana*“ (Ebd. S. 73), reichen allerdings kaum aus, um die Tatsache zu erklären, daß er sich – wie auch sein Nachfolger Ruprecht von der Pfalz (Ebd. S. 57) – von sich aus kaum Klöstern außerhalb des Erzstifts zugewandt hat. JANSSEN 271 wertet dies anders: „Es führt wohl kein Weg an der Feststellung vorbei, daß Dietrich auch in seinen geistlichen Aktivitäten als Landesherr handelte“. Als einer der wenigen, die sich vor allem als geistliche Oberhirten verstanden, forderte der Speyerer Matthias von Rammung eine Reform des Hauptes vor den Gliedern, ohne allerdings die Bischöfe ausdrücklich zu nennen (HAFFNER 118-120).

unnachahmlich kurzer Form über die weltlichen Landesherren gesagt hat, galt nämlich auch für die Bischöfe: Sie hatten „zunächst vielfach kein Interesse an einer Rückkehr der Klöster zur Observanz, weil die laxere Art der Insassen ihnen den Zugriff in vieler Hinsicht erleichterte. [...] Später wechselten sie die Stellung, weil ihnen die Klosterinsassen durch den gleichen Mangel an religiöser Haltung Vorwand, jedenfalls Handhabe zu einem Eingriff gaben“¹⁷. Die „laxere Art“ hatte nämlich auch eine finanzielle Seite. Je mehr kirchliche Verordnungen übertreten wurden, umso reicher flossen die Gewinne aus den Summen, die die Klöster beispielsweise vor jedem Hochfest zum Freikauf aus den auf sich gezogenen Kirchenstrafen erlegen mußten. Je mehr Konkubinärer, entsprungene Nonnen und Mönche es gab, umso gewinnbringender mußte ihre Bestrafung für eine „Kirche der Buchhalter“ sein¹⁸. Das wichtige bischöfliche Recht zur jährlichen Visitation der Klöster bischöflicher Obödienz hatte man bisher also nicht ohne Grund nur lax ausgeübt¹⁹. Fand die Visitation nicht statt, mußten die Klöster als Ersatz für die nicht angefallenen Kosten eine Barzahlung (*procuratio canonica*) leisten. Es mußte zu einer großen Herausforderung für den einzelnen Bischof werden, auf diese nicht unerhebliche Finanzierungssumme verzichten zu sollen²⁰. Hinzu kam das nüchterne Kalkül der Landesherren, das Stievernann klassisch zusammengefaßt hat – und wahrscheinlich galt dies auch für die Fürstbischöfe: „Ein wesentlich auf Askese und Vollzug der geistlichen Pflichten bedachter reformierter Mönch (zumal niedriger sozialer Herkunft) war in der Regel weniger fähig und willens, politische Freiräume für sein Kloster zu erkämpfen bzw. zu behaupten, als ein verweltlichter adliger Konventsherr“²¹. Als die bischöflichen Landesher-

¹⁷ Problematik (Anm. 25) 223. Die Fülle der Beispiele, in denen Parteien zerstrittener Konvente Bischöfe und Landesherren angingen und ihnen somit alle Türen zu Eingriffen in die Klöster boten, überschreitet den dokumentierbaren Rahmen. Solche Eingriffe konnten natürlich auch der Beginn der Reform sein, wie für Dietrich von Erbach 1441 in St. Jakob in Mainz (LINNEBORN, Ein 50jähriger Kampf 718-722).

¹⁸ Beispiele bei C. VANJA, Besitz- und Sozialgeschichte der Zisterzienserinnenklöster Caldern und Georgenberg und des Prämonstratenserinnenstiftes Hachborn in Hessen im späten Mittelalter (= Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 45) (Darmstadt 1984) 171-177. RAPP, von dem dieser Begriff stammt, überträgt diese sicher für den Weltklerus noch gültige bischöfliche Politik, die sich vor allem an den Dispensen von Strafen wegen des Konkubinats bereicherte, ungeschützt auf die gesamte Reform (S. 367-370 und S. 393).

¹⁹ In Brandenburg war zumindest zur Zeit des Stephan Bodeker (1421-1459) die jährliche Visitation durch den Generalvikar üblich, s. A. WIGGER, Stephan Bodeker O.Praem., Bischof von Brandenburg (1421-1459) (= Europäische Hochschulschriften III/532) (Frankfurt 1992) 88-89. Beispiele für Unterlassungen bei F. WINTER, Die Zisterzienser im nordöstlichen Deutschland bis zum Auftreten der Bettelorden, Bd. III (Gotha 1871). Ansonsten können wir das Schweigen der Quellen wohl als Indiz betrachten.

²⁰ Dispositionen sogar der reformgeneigten Hildesheimer Bischöfe: G. TADDEY, Das Kloster Heiningen von der Gründung bis zur Aufhebung (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 14, Studien zur GermSac 4) (Göttingen 1966) 93-94. Zu den Prokurationen vgl. OTT (Anm. 26).

ren dies merkten, nützten sie die Situation zum Ausbau ihrer bischöflichen Kompetenzen²².

So groß diese neuen Vorteile auch waren – das unreformierte und somit wirtschaftlich kollabierende Kloster fiel als Finanzquelle und Wirtschaftsfaktor aus. Gerade als Landesherr war der Bischof aber auf den Fluß seiner Geldquellen angewiesen. Das von Wirtschaftsproblemen geplagte und auf solche Zusammenhänge erstmals aufmerksam gewordene 15. Jahrhundert sah die Probleme von der nüchternen Seite. Bei aller Würdigung der geistigen und geistlichen Quellen der Reform des 15. und 16. Jahrhunderts muß vor allem betont werden, daß den konkreten Anstoß zu ihrer wirklichen Durchführung wohl vor allem wirtschaftliche Motive bildeten. Als sich nach dem Ende der Spaltung der Kirche in Observanzen auf dem Konzil von Konstanz die Notwendigkeit und Möglichkeit zum „Kassensturz“ bot, mußte bald das ganze gesamtkirchliche finanzielle Desaster ans Tageslicht treten²³. Die dabei gemachten Entdeckungen provozierten den reformerischen Handlungsbedarf: Die erheblichen päpstlichen finanziellen Forderungen (z.B. das Servitium) stießen auf wirtschaftlich immer schwächere Konvente und drohten, ins Leere zu laufen. Die zunehmende Zahlungsunfähigkeit der Klöster und die zahlreicher werdenden Bitten um die Erlaubnis zur Veräußerung von Stiftungsgut, die beispielsweise das Generalkapitel der Zisterzienser beschäftigten, mußten erst recht die Kurie alarmieren. Auch am Anfang der Reformarbeit des Basler Konzils dürfte der Blick in die verwahten Kassen derjenigen Institutionen gestanden haben, von denen man z.B. im Februar 1434 eine Einkommenssteuer von 5 % forderte²⁴. Vor allem die Bischöfe waren als Landesherren und Ordinarien betroffen. Die Erträge der Procurationen, Klosterabgaben für inkorporierte Kirchen²⁵ vor

²¹ STIEVERMANN 93. Als sich die Klosterreform zunächst als eine wirtschaftliche Sanierungsaufgabe offenbarte, mag auch den einen oder anderen bischöflichen Gegner der Reform der Gedanke Graf Eberhards VI. d. J. von Württemberg bewegt haben, nach der Reform müsse man auf alte landesherrliche Rechte verzichten (Ebd. S. 69).

²² NEIDIGER 51 spricht, freilich ohne Belege, davon, daß der Kölner Dietrich von Moers die Klosterreform „gezielt zum Ausbau seiner kirchenpolitischen Basis“ verwendet habe.

²³ Angenommen, die genannten Summen wurden auch alle gezahlt, so trafen die päpstlichen Provisionen während des Schismas noch auf zahlungsfähige Abteien. Vgl. C. EUBEL, Die päpstlichen Provisionen auf deutsche Abteien während des Schismas und des Pontifikates von Martin V. 1378-1431, in: SMGB 15 (1894); 16 (1895) und 20 (1899), mehrfach. Es dürfte zumindest überzogen sein, daraus zu schließen, „daß die Wirtschaftsführung weithin geordnet war“, s. R. HAACKE, Benediktiner in Nordrhein-Westfalen, in: DERS. (Bearb.) Die Benediktinerklöster in Nordrhein-Westfalen (= GermBen VIII) (St. Ottilien 1980) 19-196, hier S. 98.

²⁴ Regesten des Konzilsdekrets und der nachfolgenden Forderungen: E. G. GERSDORF (Hrsg.), Urkundenbuch des Hochstifts Meissen, Bd. III (= Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae II,3) (Leipzig 1867) Nr. 948 S. 40, Nr. 953 und 954 S. 45. Zisterzienser und Prämonstratenser legten ihre Beiträge auf die Klöster um: Regesten dazu bei vielen Klosterregesten: u. a. F. SCHUNDER, Die oberhessischen Klöster. Regesten und Urkunden, Bd. 1 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 9,3) (Marburg 1961) Nr. 959 S. 302 für Kloster Hachborn OPræm(w) von 1434.

allem aber die der ständig wachsenden Zahl der *Subsidia caritativa* mit ihren Forderungen von 5-20% der Einkommen für den allgemeinen Bedarf, aber auch für die Hussitenkriege u.ä., drohten immer geringer zu werden oder ganz auszubleiben²⁶. Die finanzielle Situation einzelner Bistümer, aber auch der Klosterverbände und Orden in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist allerdings noch nicht genügend untersucht, um das volle Ausmaß des finanziellen Drucks zu verdeutlichen. Ein Teil der Hochstifte stand ständig vor dem Bankrott²⁷.

Um die Sanierung einer der wichtigsten Finanzquellen kam man also nicht herum. Die vorausgegangene unübersehbare Fülle an sogenannten päpstlichen Konservationsaufträgen zugunsten der Klöster zur Wiedergewinnung des entzogenen oder veräußerten Klostergutes entsprachen nicht mehr den geänderten gesellschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen, auch wenn das Basler Konzil sie fortsetzte; die unzähligen päpstlichen und vor allem bischöflichen Versuche, mit der Beschränkung der Insassenzahl eines Klosters den Bestand zu retten²⁸, änderten am Grundübel nichts. Auch das finanzielle Allheilmittel des Spätmittelalters, die Inkorporation von Pfarreien gerade in Frauenklöster, war nicht unbegrenzt anwendbar²⁹, auch

²⁵ Zugleich mit der Einschärfung der Klausur in den Klöstern der Archidiakone verband der Mainzer Kommissar in Heiligenstadt, Nörten und Eimbeck 1479 den Hinweis auf die noch ausstehenden Zahlungen für die inkorporierten Kirchen: M. v. BOETTICHER, Mariengarten, in: U. FAUST (Bearb.), Die Männer- und Frauenklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg (= GermBen 12) (St. Ottilien 1994) (zit: GB XII) 375-391, hier S. 378.

²⁶ Dazu noch immer gültig: A. OTT, Die Abgaben an den Bischof bzw. Archidiakon in der Diözese Konstanz bis zum vierzehnten Jahrhundert, in: FDA 35 (1907) 109-161. Im Bistum Trier kam es zu einem überterritorialen Bündnis zwischen den Abteien. Der Verbund erreichte 1455 die päpstliche Befreiung vom Subsidium, s. W. SEIBRICH, Eifelklöster in Klosterverbänden, in: J. MÖTSCH – M. SCHOEBEL, *Eiflia Sacra*, (= Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 70) (Mainz 1994) 345-390, hier S. 353-354.

²⁷ RAPP spricht schlicht und einfach von einem Bankrott des Bistums Straßburg (S.119-121, 237-248). Als Beispiele für Schulden: Konstanz beim Tod Ottos III. von Hochberg-Roetelen 1434: 1.000.000 Gulden (F. KELLER, Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert, in: FDA 30 [1902] 1-104; C. HANNA, Die südwestdeutschen Diözesen und das Baseler Konzil in den Jahren 1431 bis 1441 [Diss. Erlangen] [Leipzig 1929] 19); Trier beim Tode Jakobs von Sierck 1456: 270.000 Gulden, die auch sein Nachfolger Johann II. von Baden trotz einer intensiven Subsidiolenpolitik nicht abzutragen vermochte (J. CH. LAGER, Johann II. von Baden. Erzbischof und Kurfürst von Trier [= Trierisches Archiv. Ergänzungsheft 4] [Trier 1905] 1-110, hier S. 89); Köln: beim Tode Dietrichs II. von Moers 1463 ähnlich (JANSSEN 268-271; A. SCHRÖER, Die westfälischen Klöster und Stifte in der Reformationszeit, in: DERS., Die Kirche von Münster im Wandel der Zeit [Münster 1994] 397-420, hier S. 410). Nach Trithemius war das Hochstift Trier beim Tode Rhabans von Helmstatt 1439 „omnino depauperata“ (Chronicon Sponheimense, in: *Johannis Trithemii Spanheimensis... opera historica*, T. 1. [Frankfurt 1601] 360). Man muß sich freilich davor hüten, Schlüsse aus einer anderen Kameralistik heraus zu ziehen.

²⁸ Dabei weist das häufige Hin und Her auf eine zunehmende Hilflosigkeit hin. Als besonders erwähnenswert erscheint Breitenau OSB (CH. NOLL, Kloster Breitenau, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 92 [1987] 27-41, hier S. 35-36); zu anderen Maßnahmen Mainzer Erzbischöfe: KOCHAN 54-57.

nicht der noch zu Genüge verwendete Ablass. Papst, Orden und Bischöfe gerieten aber vor allem unter den Handlungsdruck der weltlichen Territorialherren, in deren enger werdenden Räumen die Klosterwirtschaften – auch steuerpolitisch³⁰ – eine herausragende Rolle spielten.

Schon bei den zarten Anfängen in Kastl bedeutete die Wirtschaftsreform praktisch den Beginn der großen Reformbewegung³¹. Die Bischöfe haben diese Herausforderung angenommen, sich aber konsequent zunächst auf ihr Hochstift konzentriert und teilweise auch beschränkt³². Es dürfte kein Zufall sein, daß eine Intensivierung des bischöflich-landesherrlichen Abgabewesens mit einer Intensivierung der Klosterreform einherging. Selbst wenn man im Auge behält, daß diese Seite der Ordensreform eigentlich nicht Selbstzweck war, sondern zunächst einmal die ökonomischen Voraussetzungen für eine geistige Erneuerung schaffen sollte³³, muß festgehalten werden: „Es ging dem Bischof dabei weniger um Reformen als um Steuern“³⁴. Reform mit der ganzen Fülle der anzugehenden Maßnahmen³⁵ war zunächst immer „reformation oder sparung und closterlich wesen“³⁶, d. h. Wirtschaftsreform³⁷, und blieb es auf weite Strecken³⁸.

²⁹ In Württemberg war rund die Hälfte aller Pfründen bzw. ein Drittel aller Pfarreien Klöstern und Stiften inkorporiert (STIEVERMANN 71). Noch der Augsburger Reformbischof Petrus von Schaumberg vollzog Inkorporationen für insgesamt 12 Klöster zu deren wirtschaftlicher Stärkung (ZOEPL 432-433).

³⁰ In der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts betrug die landesherrliche Steuer auf den sächsischen Klöstern die Hälfte, in manchen Fällen zwei Drittel der Klostereinkünfte, s. P. KIRN, Friedrich der Weise und die Kirche (= Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 30) (Leipzig 1926) 92.

³¹ MAIER 87.

³² Vielleicht ist es deswegen typisch, daß der aktive Trierer Jakob von Sierck, der in den Reformtraditionen von Trier und Metz groß geworden war, zu Beginn seiner Amtszeit 1439 den großen Reformler Johannes Rode zunächst einmal losschickte, um das Startkapital für das Erzstift zusammenzubetteln, s. I. MILLER, Jakob von Sierck 1398/99 – 1456 (= Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 45) (Mainz 1983) 214.

³³ E. KLUETING, Das Kanonissenstift und Benediktinerinnenkloster Herzebrock (= Germ-Sac NF 21;1) (Berlin 1986) 64.

³⁴ JANSSEN 275 zu Dietrichs II. von Köln ungeheuerlichem Wunsch an Calixt III. um das Recht zur Pfründenbesetzung.

³⁵ Einschärfung der Wachsamkeit des Propstes, Abstellung der Mißstände beim Chorgebet (Zeiten, Funktionen, Kleidung, Verteilung der Präsenzgelder), Einführung des Marienoffiziums, Abstellung des Auslaufens, gemeinsames Mahl im Refektorium, Verschließung des Dormitoriums, Haushaltung im Siechenhaus, regelmäßige Abhaltung von Kapiteln, Beachtung der Substantialia, Wahrnehmung von Versöhnungsverfahren bei Auseinandersetzungen im Konvent, Wiedereinführung von Konventsämtern (Prior, Schaffner), verbesserte und sichere Verwahrung des Archivs u.a.m. (Aufzählung nach der Ordnung, die der Speyerer Bischof Reinhard von Sickingen am 6. August 1454 [in deutscher Sprache!] den Chorherren von Hördt in seinem Hochstift gab: Druck bei F.X. REMLING, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speyer, Bd. 1-2 [Mainz 1852-1853] Bd. 2 Nr. 147 S. 276-280).

³⁶ Petrus von Schaumberg, Bischof von Augsburg, über die eigene Tätigkeit und die Ulrichs von Württemberg in Ellwangen: J. ZELLER, Die Umwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen in ein weltliches Chorherrenstift (1460) und die kirchliche Verfassung des Stifts (= Württembergische Geschichtsquellen 10) (Stuttgart 1910) 325-326.

2) Reformmotive in der Person der Bischöfe

Kaspar Elm hat zusammenfassend „geistige Strömungen, religiöser Eifer, geistiges Interesse und politische und ökonomische Zielsetzungen“ als Quellen der breiten Reformbewegung des 15. Jahrhunderts genannt³⁹. Während das im 14. Jahrhundert noch vorhandene bischöfliche Interesse für eine breitere Klosterreform auf dem Verordnungsweg der Synoden oder Visitationen inzwischen allgemein erloschen war, wurde die Klosterreform in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts geradezu ein landesherrlicher „Selbstläufer“. Deswegen würden uns neben den wirtschaftlichen die persönlichen Motive vor allem der ersten Reformgeneration interessieren. Leider sind wir aber über den inneren Werdegang und die theologisch-geistliche Ausrichtung der Bischöfe des 15. Jahrhunderts bisher so wenig informiert, daß sich uns eine andere Herkunft des konkreten Reformwillens meist entzieht⁴⁰. Die Sprechweisen der Reform-Urkunden enthalten meist nur allgemeine Topoi zur Hirtenaufgabe⁴¹, andere Äußerungen sind selten. Ein Teil der Bischöfe (dabei kann natürlich die Quellenlage täuschen) mußte erst auf die Notwendigkeit zur Reform aufmerksam gemacht, manchmal geradezu dazu gezwungen werden, so daß ihrer Tätigkeit auch kein System zu entnehmen ist. In den vielen Fällen, in denen auch die Landesherren an der Reform

³⁷ Nüchtern hat gerade ELM (Anm. 8) 228-233 diesem Gedanken breiten Raum gewidmet; MAIER 136 spricht von einer „Einheit zwischen Reformeifer, solider Wirtschaftsführung und reger Bautätigkeit“.

³⁸ LINNEBORN III S. 67. ELM (Anm. 8) 233 zitiert den Prior des Stiftes Böödeken, der seine Brüder davor warnte, in der „*opera agriculturae*“ die eigentliche Aufgabe der Reform zu sehen. Zeitgenossen maßen jedoch häufig den Erfolg der Reform an der Zahl des Viehs in den Klosterställen, so für Gommersheim/Pfalz Opraemw: B. KRINGS, Das Prämonstratenserstift Arnstein an der Lahn im Mittelalter (1139-1527) (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 48) (Wiesbaden 1990) 357. Ob die oft zunehmende Zahl an Handschriften allein schon für eine innere Erneuerung spricht, darf bezweifelt werden, waren sie doch auch Prestigeobjekt oder das Ergebnis der Sammelleidenschaft Einzelner, wie uns das Schicksal der Sponheimer Klosterbibliothek des Johannes Trithemius verrät.

³⁹ ELM (Anm. 8) 223.

⁴⁰ Von den wenigen aufgedeckten Quellen sei wenigstens die Reformschrift des Lübecker Johannes Schele für das Basler Konzil aus der zweiten Jahreshälfte 1433 erwähnt: Seine Forderungen zur Klosterreform waren: 1) Diözesansynoden im Dreijahresabstand, 2) Ende der Inkorporation von Pfarreien in Klöster, 3) Rückführung der Religiösen zu einem Leben nach den drei Substantialien, 4) Trennung von Männern und Frauen in den Birgittenkonventen (H. DANNENBAUER u.a., *Concilium Basiliense*, Bd. VIII [Basel 1936] 109-130). Zu Schele: H. AMMON, Johannes Schele, Bischof von Lübeck auf dem Basler Konzil (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck 10) (Lübeck 1931); G. HÖDL, Zur Reichspolitik des Basler Konzils: Bischof Johannes Schele von Lübeck (1420-1439), in: *MIOG* 75 (1967) 46-65.

⁴¹ „ut sic vinea sacre religionis huiuscemodi, quantum in vobis esset diligentius exulta, spiritualibus dilataretur, ramusculis virtutum succresceret, floribus operumque bonorum pariter meritorum fructibus excuberaret“ (Erzbischof Dietrich von Mainz in der Bestätigungsurkunde für die Bursfelder Kongregation vom 26. März 1449: VOLK Nr. 11 S. 72-75, hier S. 72).

beteiligt waren, läßt sich der Beitrag der Bischöfe nicht einmal fixieren, da sich die Chronisten mit Allgemeinplätzen begnügen⁴².

Persönliche Qualität, gute geistliche oder weltliche Amtsführung oder gar theologische Bildung hatten nicht notwendig Klosterreformen zur Folge. Und umgekehrt hat mancher persönlich versagende Bischof, wie Friedrich von Domneck in Worms (1426-1445)⁴³, sich durchaus die Sache seiner Klöster zu eigen gemacht. Schon die Urteile der Zeitgenossen geben uns Probleme auf, weichen sie doch teilweise erheblich von späteren bzw. heutigen Beurteilungen ab⁴⁴. Setzen wir eine über das landesherrlich-finanzielle Interesse hinausgehende Betroffenheit voraus, so konnte diese verschiedenen Quellen entstammen: Berührung mit Trägern der Klosterreform⁴⁵, Bildungsgang – in Einzelfällen, vor allem in der ersten Hälfte des

⁴² RANKL 175. Es war zumindest voreilig, aus gelungenen Entwicklungen in Klöstern allein eilfertig auf ein „warmes Interesse“ des Bischofs zu schließen, so VON PÖLNITZ 68 im Fall des Aufstiegs von St. Stephan in Würzburg.

⁴³ Als Begründer des Chorherrenstiftes Kirschgarten erfährt er durch einen Kanoniker dieses Stiftes eine überaus positive Beurteilung („Kirschgartener Chronik“ bei H. BOOS, Monumenta Wormatiensia [= Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, Teil III] [Berlin 1893] 1-95, hier S. 78), die andere nicht teilen (M. SCHAAB, Die Diözese Worms im Mittelalter, in: FDA 86 [1966] 94-219, hier S. 214).

⁴⁴ Nikolaus von Siegen versuchte Einzelurteile mit schematischen Begriffen. Den reformaktiven Mainzer Dietrich von Erbach nennt er zwar einen „vir simplex“, hält ihm aber zugute, daß er sich der „literati“ bedient habe (Chronicon S. 421), den ungestümen Adolph von Nassau einen „vir litteratus et prudens“ (S. 430) und den überragenden Berthold von Henneberg „prudens atque literatus et ad negocia secularia admodum expertus“ (S. 479). Dagegen stechen Urteile des Johannes Busch und der anderer Chronisten beispielsweise über den Magdeburger Johann von Pfalz-Bayern ab: „zelo die accensus innataque prudentia et scripturarum sacrarum scientia a deo inflamatus reformationem monasteriorum a regula aberrantium in viam vite et discipline reducere laboravit“ (Busch, S. 752). Den nicht weniger eifrigen Vorgänger Friedrich III. von Beichlingen nennt Busch „idiota et illiteratus“, gesteht ihm aber guten Willen zu (S. 750). Johannes Trithemius geht mit solchen Urteilen sparsamer um: Den Würzburger Johann II. von Grumbach nennt er „homo bellicosus et quamvis indoctus, tamen cleri amator atque defensor, et bene rexit ecclesiam suam“ (Chronicon Sponheimense [Anm. 27] 369) und rühmt Diether von Isenburg: „Vir bonus fuit, atque observantiam monasticam valde dilexit, multaque devotis Deo ac religiosis personis vivens beneficia et gratias contulit“ (Ebd. S. 391). Die „Chronica Episcoporum Hildensheimensium“ eines Mönchs (!) des Klosters St. Michael (ed. G. W. LEIBNITZ, Scriptorum Brunsvicensia illustrantium, T. II [Hannover 1710] 784-806) urteilt über die Hildesheimer noch strenger: Zum großen Reformier Magnus von Sachsen-Lauenburg (1424-1454): „Fuit pacis ac belli artibus egregie instructus, ac Princeps optimus“ (S. 801), zu Bernhard von Braunschweig-Lüneburg (1451-1458): „sua potius quam Episcopatus commoda quaerebat“ (S. 802), zu Ernst von Schaumburg (1458-1471): „vir benignus et affabilis, sed heu! ad spiritualia non deditus“ (Ebd.). Als Beispiel einer neuen Wertung der bei den Zeitgenossen so umstrittenen Kölner Dietrich II. von Moers und Ruprecht von der Pfalz: JANSSEN 258-261 und 281.

⁴⁵ Der Trierer Erzbischof Otto von Ziegenhain empfing wesentliche Impulse von den beiden Kartäusern Dominikus von Preußen und dem von ihm in der Reform eingesetzten Johannes Rode, nützte aber auch Zufallsbeziehungen wie die Freundschaft seines Kaplans Peter von Eller mit Kanonikern der Windesheimer Kongregation: J. CH. LAGER, Aus dem Leben des Trierer Erzbischofs Otto von Ziegenhain (1418-1430), in: Pastor Bonus 2 (1890) 203-211, 253-265, 348-362.

Jahrhunderts, sogar theologische Orientierung⁴⁶, später humanistische Ausrichtung. Allerdings war der Großteil der Studien angesichts der Konzentration des Höheren Klerus auf administrative Aufgaben wohl juristischer Natur. Bei vielen Bischöfen wird man daher einen Mangel an qualifizierter theologischer Bildung voraussetzen können⁴⁷, der zu einer formalistischen Sicht der Reformfrage führte, die allenthalben das Vorgehen der Hierarchie auch beherrscht hat. Prägend wirken konnte das ursprüngliche oder vorübergehende Tätigkeitsfeld⁴⁸, die Teilnahme an den Konzilien⁴⁹ oder das politische Umfeld überhaupt, wie es für diejenigen Bischöfe galt, die aus der reformorientierten Umgebung Ruprechts von der Pfalz kamen. Denkbar sind auch Einflüsse profilierter Inhaber des gerade gegen Ende des Jahrhunderts formierten Amtes des Dompredigers, wobei allerdings nachweisliche Einflüsse gerade der großen Kritiker ihrer Zeit unter ihnen, wie Geiler von Kaysersberg, auf die bischöflichen Reformprogramme für die Klöster nicht nachweisbar sind⁵⁰. Der Ruf nach Reform war allgemein. Man mußte schon recht unbekümmert oder unverfroren sein, um ihn zu überhören, erst recht wenn er als Forderung von Reformtheologen und Reformatoren des 15. Jahrhunderts gegenüber den Bischöfen persönlich geäußert wurde⁵¹. Von

⁴⁶ Bemerkenswerte Ausnahmen sind Otto von Hachberg, Bischof von Konstanz 1410-1451, der aber auch nicht durch besondere Aktivität aufgefallen ist (U. JANSON, Otto von Hachberg (1388-1451), Bischof von Konstanz, und sein Traktat „De conceptione beatae virginis“, in: FDA 88 [1968] 205-358), und Johann Hoffmann von Meissen, 1427-1451: E. MACHATSCHEK, Geschichte der Bischöfe des Hochstiftes Meissen (Dresden 1884) 386-432.

⁴⁷ MILLER (Anm. 32) 215.

⁴⁸ Wilhelm von Honstein (in Straßburg 1506-1541) war nach Studien in Freiburg und Paris lange Jahre Generalvikar des überaus fähigen und reformeifrigen Berthold von Henneberg in Mainz, s. L. DACHEUX, Un réformateur catholique à la fin du XVe siècle, Jean Geiler de Kaysersberg (Paris 1876) 486; RAPP 181.

⁴⁹ In Konstanz war beispielsweise der gesamte bayerische Episkopat anwesend, Otto von Ziegenhain leitete die Trierer Delegation (LAGER [Anm. 45] 205), und wirklich gehen von ihnen merkliche Impulse für die 20er Jahre des Jahrhunderts aus. Der Würzburger Bischof Johann II. von Brunn (1411-1440) ist allerdings ein Beweis dafür, daß weder Gelehrsamkeit noch Aufenthalt in Konstanz eine Gewähr für Reformbereitschaft boten (A. WENDEHORST, Das Bistum Würzburg, in: FDA 86 [1966] 9-93, hier S. 51). In Basel spielte Johannes III. von Eyck, der spätere Reformbischof von Eichstätt (1445-1464) als Dekan der Wiener juristischen Fakultät eine große Rolle (F. X. BUCHNER, Johann III. von Eichstätt [= Forschungen zur Eichstätter Bistumsgeschichte, Bd. 1] [Eichstätt 1911] 12), und waren die in ihrer kirchenpolitischen Wirkung noch unausgeloteten Johannes Schele und Nikolaus Sachow von Lübeck maßgeblich tätig. Für die Regensburger Konrad Koler von Süß und Friedrich Parsberger lassen sich keine besonderen Prägungen feststellen (R. BAUERREISS, Kirchengeschichte Bayerns, Bd. 5: Das XV. Jahrhundert [St. Ottilien 1974] 30-31). Zum gespaltenen Verhältnis des Episkopats zum ersten Jahrzehnt des Basler Konzils: HANNA (Anm. 27) 1-7.

⁵⁰ Keine der Admonitiones Geilers von Kaysersberg an die Straßburger Provinzialsynode von 1482, an das Domkapitel oder an Friedrich von Zollern in Augsburg (DACHEUX [Anm. 48] 39-44, 363-388, 476-480 und Anhang S. LIX-LXII) erwähnt die Regularenreform.

⁵¹ Rezeptionsgeschichten, wie die für Jakob den Kartäuser (vgl. Anm. 9), sind naturgemäß nur für Kloster- und einzelne Privatbibliotheken möglich. Die Briefliteratur der Bischöfe ist so gut wie unerschlossen. Selbst der Einfluß Geilers von Kaysersberg ist schwer zu bestimmen

Wirkung waren wohl auch die neuen Bischofsspiegel, die hinter dem weltlichen auch das geistliche Regiment der Bischöfe in den Gesichtskreis treten ließen, mit dem die Visitationspflicht eng verbunden war⁵².

3) Motive als Landesherr

Da der Bischof des 15. Jahrhunderts, besonders in der zweiten Jahrhunderthälfte, vor allem Landesherr war, scheint es sinnvoll, diese Motivation sachlich an die Spitze zu stellen. Er sah in seinem Stift, wie es Bauermeister schon 1918 für das Erzstift Mainz formuliert hat, nicht mehr in erster Linie ein kirchliches, sondern ein weltliches Gebilde, „in dem der Landesherr in weitem Umfange den Erzbischof überwunden“ hatte⁵³. Das Urteil Janssens über Dietrich II. von Köln gilt auch für viele andere: Bei der Klosterpolitik handelte es sich „in erster Linie um eine landesherrliche, keine spezifisch bischöfliche“⁵⁴. Ziel solcher landesherrlicher Politik war sogar mehr als die von den weltlichen Herren angestrebte Schutzherrschaft⁵⁵. Zumindest für zwei der entscheidenden Reformbischöfe, den Augsburger Petrus von Schaumberg und den Trierer Otto von Ziegenhain, ging es neben finanziellen Vorteilen⁵⁶ in vielen Fällen schlichtweg um die Unterwerfung der Klöster unter die Landeshoheit, was Endrös als Rückkehr zur Idee der bischöflichen Eigenklöster bezeichnet hat⁵⁷, oder gar um eine Begründung zur Inkorpora-

(seine Beschreibungen des wahren Mönchtums bei DACHEUX [Anm.48] 183-196). Jakob Wimpfeling mahnt die bischöfliche Pflicht an, zur Rettung des Seelenheils der Mönche von Gengenbach die Reform gegen die adlige Verwandtschaft durchzusetzen: „Episcoporum est illa circumspicere, ad officium suum quemlibet cogere“ (aus dem „Catalogus episcoporum Argentiniensium“; Ebd. S. 501).

⁵² Die Summa Theologica des Antoninus Pierozzi von Florenz überreichte der Abt von St. Martin in Köln seinem Erzbischof Hermann von Hessen (NEIDIGER 53-55 zu einer Handschrift in der Kölner Dombibliothek).

⁵³ K. BAUERMEISTER, Berthold von Henneberg, Kurfürst und Erzbischof von Mainz (1484-1504), in: HJ 39 (1918/19) 731-740, hier S. 740. Nüchtern sah beispielsweise Johann II. von Trier seine Stellung als Ordinarius, aber gerade auch als Herr über das Erzstift, als Legitimation für seine Reform (SCHMIDT 499). Die bei Ernennungen von Äbten gebrauchten Formeln wie „prout ex auctoritate nostra ordinaria tenemur“ sollte man nicht zugunsten der geistlichen Komponente pressen (J. CH. LAGER, Urkundliche Geschichte der Abtei Mettlach [Trier 1875] 45).

⁵⁴ Von Dietrich II. von Köln sagt JANSSEN 271-273 sogar kurz, daß er „auch in seinen geistlichen Aktivitäten als Landesherr handelte und sich damit von den benachbarten Mitfürsten nur in dem einen Punkt unterschied, daß er zugleich sein eigener Bischof war“. Paradox formuliert könnte man sagen, daß das landesherrliche Kirchenregiment am Niederrhein mit ihm in Kurköln seinen Anfang genommen hat.

⁵⁵ Für Württemberg zuletzt: STIEVERMANN (Anm. 4) 15-28 und 115-126.

⁵⁶ Petrus ließ sich 1450 von Nikolaus V. als Entgelt für die mit dem Erwerb des Kardinalats verbundenen Ausgaben die Abteien Kempten und Ellwangen als Kommenden zusprechen (ZOEPL 435); der Coup kam jedoch nicht zustande. Die Klöster Holzen OSB(w) und Fuldenbach OSB besaß Petrus bereits in Kommende (THOMA 173).

⁵⁷ H. ENDRÖS, Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse des Benediktinerstiftes St. Ulrich und Afra vom 11. bis zum 17. Jahrhundert (Augsburg 1934) 108. ZOEPL 380-414 hat

tion des Klosters in die bischöfliche Mensa selbst – ein Schritt, der den weltlichen Landesherren versagt zu sein schien⁵⁸. In vielen Fällen war der klösterliche Widerstand also vorprogrammiert.

4) Motive als Ordinarius

Nüchtern sprechen die Arengen fast aller die Reform betreffenden Urkunden von der „pastoralis sollicitudo“, der Pflicht der Bischöfe zur Fürsorge für die Klöster⁵⁹. Mit den Worten des Nikolaus von Cues bestand diese Fürsorge für den Bischof in der „visitatio“, diese wiederum „in exhortando, praedicando, corrigendo et reformando“⁶⁰. Auch wenn es aus unterschiedlichsten Gründen offensichtlich zu einem Rückgang des bischöflichen Visitationswesens gekommen war⁶¹, war die Verantwortung des Bischofs vor allem für die jährliche Visitation der Frauenklöster, die nicht einem exemten Orden inkorporiert waren⁶², unbestritten.

Zu Beginn der Reform waren die Diskussionen um die Kompetenz der Geistlichen Gerichtsbarkeit in Gebieten außerhalb der Stifte auf dem Territorium der weltlichen Landesherren gerade erst in die erste heiße Phase gelangt. Grundsätzlich war die bischöfliche Jurisdiktion über das Klosterwe-

darauf hingewiesen, daß die Motive des Bischofs nicht aus der übrigen Politik abzuleiten seien. Eine finanzielle Notlage bestand offensichtlich nicht.

⁵⁸ Eine ähnliche Wertung bei BECKER (Anm. 6) 5-6. Aus der Fülle der Literatur: KOCHAN 60 (St. Alban vor Mainz OSB); P. NEU, Die Abtei Prüm im Kräftespiel zwischen Rhein, Mosel und Maas vom 13. Jahrhundert bis 1576, in: RhV 26 (1961) 255-285 (u.a. eine nicht wirksam gewordene Inkorporation der Abtei im Jahre 1476). Gelungen ist die faktische Einverleibung in die Mensa des Bischofs jedoch nur selten: Angesichts der geringen Einkünfte seines Bistums erreichte der im übrigen reformorientierte Reinhard von Sickingen die Inkorporation von Ramsen OCistw in seine Wormser Mensa (SCHAAB [Anm. 43] 179).

⁵⁹ „Ex pastoralis officio nobis commisso tenemur, ut monasteria quorumcumque ordinis nostre dioecesis in debitam et monasticam redigantur reformationem et in ea conserventur“ (Jakob II. von Trier 1508: Landeshauptarchiv Koblenz, Abt. 1 C Nr. 21 S. 404); „quin [...] sollicitudinis ad quam vocati sumus maxime locis religiosus ut ea in debitis et spritualibus et temporalibus regiminibus et administrationibus regantur et gubernentur superintendere incumbat“ (Ders. am 1. August 1504: Ebd., S. 676-677), oder: „cordi nobis est ut in cenobiis sanctimonialium nostre dioecesis sanctorum patrum statuta et disciplina ordinis seu regularis observancia norma peramplius vigeant et observentur [...] officii nostri requirit“ (Johann II. von Trier am 7. April 1481: Ebd. S. 537-539). Eine durchaus eigenständige Aussage trifft Erzbischof Berthold von Mainz mit der Gleichsetzung von Reform und Stiftung: Reformordnung für Frauenklöster 1484: J. WEISS, Berthold von Henneberg, Erzbischof von Mainz (1484-1504) (Freiburg i.Br. 1889) 31.

⁶⁰ Sermon bei der im Auftrag Erzbischof Jakobs I. von Sierck vollzogenen Visitation des Stifts St. Simeon in Trier: Treviris 1 (1840) 171-177.

⁶¹ Daten über die Versäumniszeiträume erfahren wir selten. In einer Urkunde des Trierer Jakob II. von Baden für die Frauenklause in Camp am Rhein heißt es, im Kloster sei „nulla multis diebus visitacio facta“ (LHA Koblenz, Abt. 1 C Nr. 21 S. 676-677). Wülflinghausen war seit 20 Jahren nicht visitiert (Busch, S. 637-640).

⁶² Zur unklaren Zuordnung von Frauenklöstern: A. HOLTMEYER, Zisterzienserkirchen Thüringens (= Beiträge zur Kunstgeschichte Thüringens I) (Jena 1906) 116-177.

sen, abgesehen von den kirchen- und reichsrechtlichen Ausnahmen, jedoch noch intakt. Am Ende des 15. Jahrhunderts hatte sich die Landschaft total verändert: Die Zuständigkeit der Bischöfe war praktisch auf ihr geistliches Territorium begrenzt. Die Klosterreform ist in diesen Prozeß eingebunden. Auch wenn päpstliche Privilegien flächenbezogen das ganze Territorium des Landesherrn meinten, standen Bischof und weltlicher Landesherr doch bei jedem Kloster in einer anderen Konkurrenz, die Fall für Fall untersucht werden mußte.

Auch wenn man noch nicht von einer seelsorglichen Komponente des bischöflichen Amtes sprechen kann, mußte den Ordinarius die Folge der unaufhörlichen Inkorporationen von Pfarreien in Klöster bewegen, zumal sie im Sinne erster wirtschaftlicher Kloster-„Reformen“ gerade zuvor noch gesteigert worden waren. Die Männerklöster ließen ihre Pfarreien aufgrund des wirtschaftlichen Niedergangs zunehmend von eigenen Mönchen bedienen, die aufgrund ihres Lebens außerhalb des Klosters oft genügend Phänomene der Reformbedürftigkeit zeigten, oder sie setzten, wie durchweg die Frauenklöster, geringst bezahlte Vikare ein⁶³. Auf Dauer konnte die problematische Unterscheidung, die die päpstlichen Privilegien zwischen der Funktion von Ordensleuten in der „Cura animarum“, mit der sie dem Bischof unterstanden, und ihrer klösterlichen Exemtion machten, nicht aufrecht erhalten werden und war für den Prämonstratenserorden bereits zugunsten einer Verleihung der „Cura“ durch den Ortsbischof an den neugewählten Abt gelöst worden⁶⁴.

Manche Klöster spielten zudem eine größere Rolle in der Bistumsorganisation. So war der Propst von Sülte zugleich Archidiakon des Bistums Hildesheim, der Prior von Neuwerk desgleichen im Erzbistum Magdeburg⁶⁵. In beiden Fällen wurde die Funktion auch nach der Reform aufrecht erhalten. Ähnliches gilt für das eine oder andere norddeutsche Chorherrenstift.

5) Konkurrenz und Druck der Landesherrn bzw. Klostervögte⁶⁶

Vielleicht geht Otto Redlichs These aus dem Jahre 1907 gar nicht zu weit, wenn sie die landesherrlich-klevische Klosterpolitik auf das bischöflich-

⁶³ Trotz der ausdrücklich entgegengesetzten Politik seines Regensburger Ordinarius ließ sich Prüfening OSB von Bonifaz IX. 1400 das Recht verleihen, in seinen fünf Pfarreien statt ständiger Pfarrvikare mobile Vikare aufstellen und den gewonnenen Überschuß „in usus suos et supportationem onerum“ verwenden zu dürfen (JANNER 304-305).

⁶⁴ Mit dem Privileg „Exitat nostrae mentis arcanum“ vom 31. Juli 1409 hatte Alexander V. die Exemtion des Prämonstratenserordens formuliert, das Privileg aber 1410 in der erwähnten Weise eingeschränkt. Zusammenstellung bei R. PALME, Die Abtwahl im Stift Wilten von der Gründung bis zur Beendigung des Exemtionsstreites, Teil IV, in: *Analecta Praemonstratensia* 47 (1971) 238-263, hier S. 253-254. Regesten zur Verleihung der Cura bei C. KÖHLER, *Ilfelder Regesten* (Ilfeld 1932) Nr. 520-522 S. 180-181.

kölnische Vorbild zurückführt⁶⁷. Das mag auch für andere Hochstifte und ihre Nachbarn gelten. Grob gesprochen, gingen die Bischöfe als Landesherren ihren weltlichen Kollegen mit der Entwicklung des „jus corrigendi“ und „jus reformandi“ voraus. Sie schufen eine bischöfliche Landeskirche, indem sie vor ihren weltlichen Kollegen das in ihrer Person Vereinte miteinander in Zusammenhang brachten. Da die Landesherren offensichtlich gründlicher waren als ihre bischöflichen Lehrmeister, konnten diese wiederum von ihnen lernen. Erzbischof Jakob von Sierck (1439-1456) verwies einmal gegenüber der Kurie ausdrücklich auf das Beispiel weltlicher Herrschaftsträger, die geistliche Gemeinschaften erneuert hatten; diese wolle er für sich zum Vorbild nehmen⁶⁸.

Der Bogen spannte sich bei den weltlichen Landesherren recht weit: Er reichte von der Scham Graf Gerhards von Sayn darüber, daß man ihn höhnte, daß Mönche des in seinem Territorium gelegenen Zisterzienserklosters Marienstatt „von einem Haus zum anderen bettelten“⁶⁹, über das Entgegenkommen gegenüber Hilferufen aus Kirchen- und Mönchskreisen nach dem „brachium seculare“⁷⁰, wenn man mit eigenen disziplinarischen Maßnahmen nicht mehr zurechtkam, über eine immer stärkere Inanspruchnahme des Patronats⁷¹, über die schon früh großzügige Auslegung der Erb- und Kastenvogtei⁷² und Inanspruchnahme der geistlichen Gerichtsbarkeit als solcher bis hin zu einer unverhohlenen Landeskirchenpolitik am Ende des 15. Jahrhunderts. Fast alle deutschen Landesherren wurden davon erfaßt und beanspruchten daher zunehmend auch die vollständige Reform des Klosterwesens.

⁶⁵ Busch, S. 426 und 441-450. Das Archidiakonat Neuwerk umfaßte zu Buschs Zeiten 20.000 Seelen (S. 459).

⁶⁶ Zusammenfassend zur Rolle der weltlichen Gewalt zuletzt: ELM (Anm. 8) 225; STIEVERMANN (Anm. 4) bes. S. 144-158; JANSSEN 406-423, bes. 418-419.

⁶⁷ REDLICH, Einleitung S. 93.

⁶⁸ LHAK 1 C Nr. 16292 f. 62^v-65; SCHMIDT 499.

⁶⁹ So der Graf 1457 gegenüber dem Konvent: W.-H. STRUCK, Das Cistercienserkloster Marienstatt im Mittelalter. Urkundenregesten, Güterverzeichnisse und Nekrolog (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 18) (Wiesbaden 1965) Nr. 1031 S. 385.

⁷⁰ Der Ruf nach dem weltlichen Arm, der zu einer solchen Selbstverständlichkeit wurde, daß er auch zum Inhalt des Visitationsdekrets des Cusanus auf seiner Legationsreise wurde, scheint mir in seiner Bedeutung für das Entstehen des Landeskirchentums noch nicht genügend untersucht.

⁷¹ J. SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat und Kirchenregiment. Studien zur Rechtsdogmatik des Kirchenpatronats im 15. und 16. Jahrhundert (= FKRG 15) (Köln 1987).

⁷² Als Beispiel vgl. die Klosterordnung des Markgrafen Bernhard von Baden von 1396 für Lichtenthal OCist(w) und für Reichenbach OSB von 1420: P. SCHINDELE, Die Abtei Lichtenthal. Ihr Verhältnis zum Cistercienserorden, zu Päpsten und Bischöfen und zum badischen Landesherrn im Laufe der Jahrhunderte, in: FDA 104 (1984) 19-166, und 105 (1985) 67-248, hier 105 S. 122-123. Unter fast vollständiger landesherrlicher Schutzherrschaft stand ein Großteil der Klöster in Württemberg, in der Kurpfalz und in den Erblanden. Zu den bayerischen Herzogtümern: RANKL 154-161; zu Kleve und Jülich-Berg: NEIDIGER 33-38.

Betrachtet man allerdings noch die Art der ersten großflächigen landesherrlichen Eingriffe – wie z.B. die Küchenordnung Landgraf Wilhelms III. von Thüringen aus dem Jahre 1444⁷³ – wird deutlich – und das verwundert ja wohl nicht –, daß auch hier den religiösen Gedanken wirtschaftspolitische Erwägungen vorausgingen. Schon Paul Kirn hat darauf hingewiesen, daß die wirtschaftliche Not „weder der Bischof noch der Papst so wirksam steuern (konnte) wie der Landesherr und seine Beamten“⁷⁴. Ordnungspolitischer Bedarf kam hinzu⁷⁵, den man zudem mit dem Hinweis auf die Schwäche der geistlichen Gewalt untermauern konnte⁷⁶, außerdem eine nicht zu verkennende Frömmigkeit (meist zusammengefaßt in „Got zu lob und dem gantzen Land zu nutz“) und das stets wachsende Bewußtsein, eine göttliche Aufgabe zu haben („uß sonderlicher vermanung Gottes und Ingebung des heyiligen Geystes“)⁷⁷, die durch manchen Fürstenspiegel – auch aus Kreisen der Ordensleute⁷⁸ – noch verstärkt wurde. Von hier bis zum Bewußtsein, bischöfliche Funktion zu haben, ja, unabhängig von der Klerikerkirche handeln zu müssen, war es kein allzu weiter Weg. Klosterreform war Grundaufgabe für eine umfassende Landesreform, weil – so Landgraf Wilhelm III. von Thüringen – ohne Mehrung des Gottesdienstes ihr weltliches Ziel verfehlt werde. Wenn die Klosterzucht verfallende, werde der geistliche Stand insgesamt gefährlich zersetzt⁷⁹. Und schließlich engagierte die

⁷³ Neben einer Küchenordnung enthält die Reformordnung des Landgrafen Wilhelm III. von Thüringen von 1446 hauptsächlich Maßnahmen zu den Vermögensverhältnissen, s. SCHULZE 56-57; J. ENGELMANN, Untersuchungen zur klösterlichen Verfassungsgeschichte in den Diözesen Magdeburg, Meißen, Merseburg und Zeitz-Naumburg (= Beiträge zur mittelalterlichen und neueren Geschichte, Bd. 4) (Jena 1933) bes. S. 62-66.

⁷⁴ KIRN (Anm. 30) 103.

⁷⁵ Zum „klassischen“ Eingreifen Herzog Ottos von Braunschweig-Göttingen 1430 in Clus: H. GOETTING, Das Benediktiner(innen)kloster Brunshausen. Das Benediktinerinnenkloster St. Marien vor Gandersheim. Das Benediktinerkloster Clus. Das Franziskanerkloster Gandersheim (= GermSac NF 8) (Berlin 1974) 211-212.

⁷⁶ Landgraf Wilhelm III. von Thüringen: „ne ... compellar exercere potestatem saecularis gladii, si spiritualis, quam diu quaesivi, negabitur“ (zitiert bei KOCHAN 198).

⁷⁷ Württembergische Zitate bei STIEVERMANN 96-97. Ähnliches äußert Albrecht V. von Österreich, indem er meint, daß es einem Fürsten „allweg zugepueren sol, gots dienst zu meren und ze furdern“ (zitiert bei SCHULZE 34). Zu Friedrich II. von Brandenburg vgl. F. PRIEBATSCH, Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters, in: ZKg 19-21 (1899-1901), hier 19 (1899) 408-418.

⁷⁸ E. GEHR, Die Fürstenlehren des Johann von Indersdorf für Herzog Albrecht III. von Bayern-München und seine Gemahlin Anna (Diss. Freiburg 1926) zitiert bei SCHULZE 30-31. Jakob von Jüterbog unterstreicht dies: „spes reformandi maxime residet apud praesidentes“ (zitiert bei LOSSEN 152). Johannes Nieder OP nennt als „Praeparatoria“ der Klosterreform den Konsens des Ortsbischofs und die Versicherung der Hilfe des weltlichen Arms. Nikolaus von Dinkelsbühl hatte schon in seinem „Reformationis methodus“ von 1415 die Klosterreform grundsätzlich in die Hände des Landesherrn gelegt wissen wollen (D. MERTENS, Riforma monastica e potere temporale nella Germania sud-occidentale prima della Riforma, in: PRODI-JOHANEK [Anm. 15] 171-205, hier S. 173-175).

⁷⁹ Die „Benediktinerkonstitutionen“ des Herzogs von 1446 übergaben die gesamte weltliche Verwaltung herzoglichen adligen Schaffnern, um alle Konventsmitglieder für das geistliche

Landesherrn auch wohl die ständig wachsende Einsicht, daß das Basler Konzil, Kurie und Bischöfe allein mit dieser Reform überfordert sein würden⁸⁰. Der Bischof hatte es zwar möglicherweise leichter als der weltliche Landesherr, Reformmitglieder für seine Klöster zu beschaffen, diesem aber war es wohl eher möglich, sich über Exemptionsbestimmungen hinwegzusetzen, auch wenn er, sollten seine Maßnahmen (Absetzungen der Äbte, Umgruppierungen von Mönchen, Eingriffe in die Wirtschaftsverwaltung) wirklich voll greifen, noch der kirchenrechtlichen Absegnung durch den Ortsbischof bedurfte. Auch wenn sich daher die Landesherrn vor allem – mit päpstlichen Privilegien – auf die Reform der Bettelorden konzentrierten und offensichtlich mit ihren Maßnahmen zunächst Eingriffe, ja Berührungen der geistlichen Jurisdiktion zu umgehen suchten, konnte ihre Politik auf die Bischöfe als Ordinarien, konkurrierende Landesherrn sowie als Nachbarn nicht ohne Eindruck bleiben. Ganz besondere Dimensionen bekam das Verhältnis Bischof-Landesherr, wenn sich die Rechte an einem Kloster überlappten oder wenn es sich, wie z.B. im Falle von Kurmainz und Hessen, um jahrhundertelange Rivalen in ganzen Räumen handelte⁸¹. Die dann entstehenden Kombinationen verwirrten sogar die Zeitgenossen⁸².

Dabei stellt sich die Frage, ob ein Großteil des Reichsepiskopats überhaupt noch zu eigener Politik fähig war. Wenn man auch, wie Schulze richtig abgegrenzt hat, vor der Reformation noch nicht von eigentlichen Landeskirchen sprechen kann, dann aber gewiß – vor allem im Nordosten des Reiches – von Landesbistümern⁸³. Ansätze dazu gab es bereits um 1420

Leben und die Übernahme von Pfarreien, freizustellen. Dem Bischof blieb nur die Genehmigung zum Verkauf von Klostergut (SCHULZE 58-61).

⁸⁰ RANKL 3 im Anschluß an H. ANGERMEIER, Das Reich und der Konziliarismus, in HZ 192 (1961) 529-583.

⁸¹ W. HEINEMEYER, Territorium und Kirche in Hessen vor der Reformation, in: HJLG 6 (1956) 138-163; für den Bereich des Stiftes Hersfeld: U. JÄSCHKE, Abt Albrecht von Buchenau und Hermann Gerwig. Ein Beitrag zur Hersfelder Geschichte im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts, in: HJLG 16 (1966) 71-120.

⁸² Das bekannteste Beispiel ist dafür der „Klingentaler Handel“ in Klein-Basel, bei dem sich schließlich folgende Konstellation gegenüberstand: auf der Seite der Reform Papst, Dominikanerorden, Stadt Basel und Kaiser Friedrich III., auf Seiten der Unreformierten Erzherzog Sigmund, Albrecht von Klingenberg und die Konstanzer Bischöfe Ludwig von Freiberg (1474-1484) und Otto von Sonnenberg (1475-1491), s. DACHEUX (Anm. 48) 305-328; R. WEIS-MÜLLER, Die Reform des Klosters Klingental und ihr Personenkreis (= Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 59) (Basel-Stuttgart 1956).

⁸³ SCHULZE 42. Die Bistümer Naumburg, Merseburg und Meißn standen ganz unter kursächsischen Schutz (Ebd. S. 40-45), bei den drei Brandenburgischen Bischöfen (Brandenburg, Lebus und Havelberg) konnte man von keiner selbständigen Politik mehr reden (PRIEBATSCH [Anm. 77] 20 [1900] 159-185, 329-365, hier S. 172; SCHULZE 36-40). Speyer und Worms waren zumindest zeitweise kurpfälzische Satelliten (SCHULZE 20-23). Vgl. zuletzt auch: WOLGAST (Anm. 16) 22-26, 137-141; Erasmus von Manteuffel, der letzte katholische Bischof von Kammin (1521-1544), konnte wenigstens von der Schwäche der Herzöge von Pommern profitieren: K. GRAEBERT, E.V.M., der letzte katholische Bischof von Kammin (= HS, Heft XXXVII) (Berlin 1903).

im Südwesten⁸⁴, die bayerischen Verhältnisse sind längst bekannt. Auch im seltsamen Geflecht zwischen norddeutschen Hochstiften, Bistümern und Territorien gehörte der Druck des an der Reform interessierten Landesherrn auf den zuständigen Ordinarius zur Tagesordnung⁸⁵.

6) Die Rolle des Königs/Kaisers und Papstes

Sieht man einmal von der Aufmerksamkeit ab, die Albrecht V. von Österreich als königlicher Klosterreformer gefunden hat, harrt eine Aufarbeitung des Engagements von König bzw. Kaiser jedoch noch der Erhellung. Immer wieder, die Anlässe sind der unterschiedlichsten Art, hatte das Reichsoberhaupt bereits im 14. Jahrhundert Bischöfe auf ihre Visitationsaufgabe gegenüber Klöstern aufmerksam machen müssen⁸⁶. Herzog Albrecht III. von Österreich, als Albrecht II. deutscher König, ist, wie die Geschichte der Kastler Reform erkennen läßt, Ruprecht von der Pfalz als Kurfürst und König mindestens gleichzustellen. Sein Einfluß auf Bischöfe, vor allem die seiner Territorien, bedarf noch genauerer Erhellung, gehörte zu ihnen doch immerhin der Wormser Matthäus von Krakau, der Verfasser der bekannten Reformschrift „*De squaloribus curiae Romanae*“, Bischof 1405-1410⁸⁷.

Genannt wird königlich/kaiserliche Hilfe bei der Entstehung der Kastler Observanz, und vielfach bei der Reform als Helfer gegen örtliche adlige Widerstände, vor allem wenn es um reichsunmittelbare Abteien oder die Umwandlung von Stiften ging. Eine systematische Politik ist jedoch nicht auszumachen.

Die Fülle des Materials verbietet uns, an dieser Stelle auf die Bedeutung der päpstlichen Visitations- und Reformaufträge einzugehen. Über die eingeholten Privilegien hinaus wird man sich päpstlicher Bullen nur bedient haben, um die eigene Position zu stärken⁸⁸. Deshalb kann es kaum verwundern, daß die Legationsreise des Cusanus, deren wesentlicher Bestandteil ja die Ordensreform war, nur eine begrenzte zündende Wirkung hatte.

⁸⁴ Pfalzgraf Ludwig III. ließ durch eine Bulle Martins V. vom 26. Februar 1420 die Äbte von Neuburg und Maulbronn mit der Visitation aller Klöster gleichwelchen Ordens in der Pfalz beauftragen (REMLING [Anm. 35] II S. 51-52; LOSSEN 153; MERTENS [Anm. 78] 185-186 und 188-194). Fünf Jahre später zog er selbst einen seiner Landesbischöfe heran und wies gar 1459 eigenständig dem Jakobsberger Abt Eberhard von Venlo und dem Wormser Bischof Reinhard von Sickingen die Visitation zu (LOSSEN 169).

⁸⁵ „*episcopum Myndensem et proceres terre ibidem unidique in castris contrarios habuimus*“. Der reformorientierte Herzog Wilhelm d. Ä. von Braunschweig warf dem Bischof auf dem Landtag vor, „*quod moniales sue diocesis in reformationem consentire prohibuit, et nisi id revocaret statim capitalis eius voluit esse inimicus*“. Der Widerstand zeigte sich vor allem in Wennigsen und Wittenberge OSA(w) und Mariensee OCist(w) und regte die betroffenen Nonnen zu massiver Gegenwehr an: Busch, S. 555-565; WINTER (Anm. 19).

⁸⁶ So z.B. Karl IV. durch seinen Kanzler Rudolf von Frideberg den Straßburger Bischof Johann II. von Lichtenberg zur Visitation der Benediktinerinnen in Hohenburg, Andlau und Erstein, die Klausur und Verbot von Privatvermögen mißachteten (SCHINDELE [Anm. 72] 121).

⁸⁷ LOSSEN 7-9.

7) Anstöße aus Klöstern und aus den Reformbewegungen

Für manche Klöster wurde die diszipliniere oder wirtschaftliche Lage so katastrophal, daß ihren Äbten und Konventen nichts anderes übrig blieb, als den Ordinarius zu Hilfe zu rufen, zumal wenn es sich um exemte Institutionen handelte oder der zuständige Visitor sich unzugänglich zeigte. Ging es zunächst nur um die Anrufung des bischöflichen Gerichts in inneren Streitigkeiten, so nahm die Zahl der Fälle schnell zu, in denen um eine totale Reform gebeten wurde. Die kaum überschaubare Zahl an Beispielen zeigt die Vielfalt solcher Hilferufe, denen sich der Ordinarius nicht entziehen konnte⁸⁹.

Dennoch: Ziel der bischöflichen Reform konnte nicht die Schaffung einer neuen monastischen Mentalität sein; diese war und blieb Sache der Klosterverbände und Orden selbst. Letztlich lief daher die bischöfliche Reform des Einzelklosters auf einen Dreischritt hinaus: Visitation, Wirtschaftsreform, Versetzung reformunwilliger Insassen und Einpflanzung vorbildlicher Reformmönche. Im Unterschied zu den überdiözesan operierenden Klosterverbänden waren die Ortsbischöfe auf die Reformmönche ihrer eigenen Diözese angewiesen – und diese waren knapp. Man mußte nehmen, was man bekam⁹⁰. Besonders wichtig wurde daher im Südwesten des Reiches das Potential der Abtei Kastl und der von ihr inspirierten Reformklöster Reichenbach, St. Ägidien in Nürnberg und Heiligenkreuz in Donauwörth⁹¹. Allein schon die Existenz eines solchen Potentials war eine Herausforderung, davon Gebrauch zu machen. Die Bischöfe von Augsburg und Eichstätt haben dies über 70 Jahre hinweg ausgiebig getan.

Schon an der Ausbreitung der Raudnitzer Kanonikerreform nach 1340 bzw. 1390 waren Bischöfe entscheidend beteiligt⁹². Wenn auch König

⁸⁸ Manche, so der Konstanzer Thomas Berlower, versuchten (auch ohne solche päpstliche Briefe) Druck auszuüben: W. MÜLLER, Studien zur Geschichte der Klöster St. Märgen und Allerheiligen, Freiburg i.Br., in: FDA 89 (1969) 5-129, hier S. 62.

⁸⁹ „Prominente“ Fälle sind der aus der geradezu verzweifelten Lage seines Klosters geborene Hilferuf des Abts Arnold von Brauweiler an Ruprecht von Köln, den dieser mit der persönlichen Reform des Klosters beantwortete (E. WISPLINGHOFF, Die Benediktinerabtei Brauweiler [= GermSac NF 29,5] [Berlin 1992] 51-52) sowie der des Corveyer Abtes Hermann von Boyneburg an denselben. Die von diesem und Innozenz VIII. 1476 eingeschaltete Bursfelder Kongregation wurde auch tätig, zur Reform kam es jedoch erst 1501 (LINNEBORN I 562-563).

⁹⁰ Die Benediktinerabtei Iburg konnte ihrem Osnabrücker Ordinarius und Landesherrn Konrad III. von Diepholz (1455-1482) für seine Reform in Herzebrock OSB(w) 1459 keine Mönche zur Verfügung stellen. Dieser mußte auf reformierte Kreuzherren zurückgreifen, die erst in Iburg in der benediktinischen Observanz unterrichtet werden mußten und erst nach drei Jahren als Beichtvater und Prokurator eingesetzt werden konnten (KLUETING [Anm. 33] 63).

⁹¹ Graphische Übersicht bei MAIER 202.

⁹² 1398 machte eine Anordnung Erzbischof Wolframs von Prag (1396-1403) allen Augustinerchorherren der Diözesen Prag, Olmütz und Leitomischl die Befolgung der Raudnitzer Consuetudines zur Pflicht. 1390 schon waren die Consuetudines auf Befehl Bischof Lamberts von Bamberg im Kloster Neunkirchen am Brand bei Nürnberg eingeführt worden, nachdem

Ruprecht von der Pfalz mit der Berufung von Benediktiner-Reformmönchen nach Kastl den einzigen wirklichen äußeren Anstoß zur Reform gab⁹³, war es die Allianz von Landesherren und Bischöfen, die das Kastler Gedankengut wirklich durchsetzen konnte. Ergebnis dieser Allianz waren die späteren Reformzentren: Reichenbach⁹⁴ und Ennsdorf⁹⁵. Während das 1418 von seinem eigenen Abt Eberhard II. reformierte Weihestephan nach 1426 aus eigener Kraft ein Zentrum der Observanz im bayerischen Raum wurde⁹⁶, geschah dies in Prüfening, indem der Regensburger Bischof Johannes II. von Streitberg 1423 einen Reichenbacher Mönch als Abt einsetzte⁹⁷. Im Fuldischen wurde das Nebenkloster Neuenberg zu einer Quelle, aus der Äbte und Bischöfe den Bedarf an Reformmönchen decken konnten⁹⁸.

Ähnlich wie der Bayer Ruprecht am Beginn der Kastler Bewegung stand, so Herzog Albrecht V. von Österreich am Anfang der Melker Bewegung⁹⁹. Von einer Beteiligung des Salzburger Erzbischofs erfahren wir nichts. Die Reform griff jedoch aufgrund der Tatkraft des Melker Priors Petrus von Rosenheim auf einen Großteil der österreichischen Klöster über¹⁰⁰. Mit der von dem Prior geführten Visitation der Jahre 1426/1428 gelangten die Ideen auch in den bayerischen Raum, um nach 1441 mit Hilfe des Augsburger Bischofs Petrus von Schaumberg (1424-1469), der zunächst – wie eben für Donauwörth erwähnt – die Kastler Reformlinie bevorzugt hatte¹⁰¹, auch die Klöster in dessen Diözese zu durchdringen¹⁰². Schaumberg gelang mit

der Bischof selbst dem Kloster mit der Rückgabe entwendeter Güter aufgeholfen hatte. Der Nachfolger Albert erweiterte dies, indem er beispielsweise 1408 Neunkirchen befahl, sich mit den übrigen Chorherrenstiften zwecks Reform in Verbindung zu setzen (BAUERREISS [Anm. 49] 45; MAIER 98). Zum Stammbaum der Raudnitzer-Indersdorfer Reform: BAUERREISS 46-49.

⁹³ B. WÖHRMÜLLER, Beiträge zur Geschichte der Kastler Reform, in: SMGB 42 (1924) 10-40; RANKL 173-175; NIEDERKORN-BRUCK, passim.

⁹⁴ Gemeinsam („mit Rat und Unterstützung“) wechselten der sonst durchaus nicht durchweg positiv beurteilte Regensburger Bischof Johann I. von Moosburg (1384-1409) und Ruprecht im Frühjahr 1394 den Reichenbacher Abt aus, um „dem Gebot der Benediktregel zu folgen und im Hinblick auf den ewigen Lohn“ (JANNER 339-340, 351; MAIER 132-133).

⁹⁵ Gemeinsam setzten der Bamberger Bischof Albert Wertheim (1413-1421) und Pfalzgraf Ludwig 1413 den Ennsdorfer Abt Wilhelm Rorstetter ab und beriefen Konrad II. Schechs aus Kastl (MAIER 125).

⁹⁶ J. MASS, Das Bistum Freising im Mittelalter (= Geschichte des Erzbistums München und Freising 1) (München 1986) 295.

⁹⁷ Ebd. S. 166. Außerdem erhob er 1424 das Priorat Frauenzell zu einer Abtei und berief den ersten Abt aus Kastl (MAIER 141). Noch Metten verdankt seine Reichenbacher Konventualen zwei Initiativen (1492 bzw. 1495) seiner Regensburger Diözesanbischöfe (Ebd.).

⁹⁸ J. LEINWEBER, Zur spätmittelalterlichen Klosterreform in Fulda – eine Fuldaer Reformgruppe?, in: J. ANGERER und J. LENZENWEBER, *Consuetudines Monasticae. Eine Festgabe für Kassius Hallinger* aus Anlaß seines 70. Geburtstages (= Studia Anselmiana 85) (Roma 1982) 303-332. Noch 1444 reformiert der Würzburger Bischof Gotfried von Limburg Münster-schwazach mit Neuenberger Mönchen (Ebd. S. 328; VON PÖLNITZ 66-67).

⁹⁹ THOMA 195-204; J. ZELLER, Beiträge zur Geschichte der Melker Reform im Bistum Augsburg, in: Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg 5 (1916-1919) 166-182; BAUERREISS (Anm. 49) 53-58; NIEDERKORN-BRUCK, passim.

¹⁰⁰ Eine Liste der beeinflussten Klöster bei NIEDERKORN-BRUCK 178-213.

immer wieder angeforderten Visitationen die Restaurierung des Klosterlebens in St. Ulrich und Afra, zunächst mit Hilfe von Mönchen aus Melk selbst. Da ihm der Konvent 1458 die Bestellung des Abtsamtes überließ, konnte er den fähigen Melchior von Stammheim (1458-1474) dort unterbringen, der als sein eigener Berater sowie seines Nachfolgers Johann von Werdenberg (1469-1484) segensreich tätig wurde¹⁰³.

II.) Widerstände gegen eine Klosterreform durch die Bischöfe

Widerstand leistete vor allem der Adel, der fast einhellig daran festhielt, die Klöster seien durch die Vorfahren für die adligen Nachkommen gestiftet worden und dürfe jetzt nicht zweckentfremdet werden. Die Forderung nach Verzicht auf das Adelsprinzip, in Petershausen erstmals formuliert, zerstörte nicht nur das gute alte Recht, sondern traf die derzeitigen Klosterinsassen, somit auch die Zukunftsplanung der adligen Familien und daher auch der Verwandtschaft des adeligen Ordinarius selbst¹⁰⁴. So mußte bereits jetzt aus dem hartnäckigen offenen und hinhaltenden Widerstand der betroffenen Konventualen und ihrer Familien auf der Bühne der Klöster praktisch bei jeder Reform – erwähnt seien als Beispiele die Benediktinerabteien Michelsberg vor Bamberg¹⁰⁵, Werden¹⁰⁶, Gengenbach¹⁰⁷ und die Frauenklöster

¹⁰¹ Auf seine Initiative hin war Heinrich Schmidlin aus St. Ägid/Nürnberg zum Abt in Donauwörth gewählt worden, mit dessen Mönchen er zunächst 1454 Füssen reformierte und 1456 einen – vergeblichen – Reformversuch in Ottobeuren startete: J. ZELLER, Die Umwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen in ein weltliches Chorherrenstift (1460) und die kirchliche Verfassung des Stifts (= Württembergische Geschichtsquellen 10) (Stuttgart 1910) 313-320; R. BAUERREISS, Ottobeuren und die klösterlichen Reformen, in: Ä. KOLB – H. TÜCHLE [Hrsg.], Ottobeuren. Festschrift zur 1200-Jahrfeier der Abtei (Augsburg 1974) 73-110, hier S. 97-99.

¹⁰² THOMA 168-178.

¹⁰³ Aktivitäten: u.a. 1467 im Nonnenkloster Kühbach, 1470 bzw. 1471 Restitution der als bischöfliche Kommende vergebenen Klöster Holzen und Thierhaupten (THOMA 173), 1471 in Ottobeuren und Deggingen.

¹⁰⁴ Zur gesamten Fragestellung zuletzt: A. WENDEHORST, Der Adel und die Benediktinerklöster im Späten Mittelalter, in: ANGERER – LENZENWEGER (Anm. 98) 333-353; K. SCHREINER, Klosterreform als zeitgebundene Auslegung der Regel, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 86 (1986) 105-195, hier S. 175-190, vor allem aber: DERS., Mönchsein in der Adelsgesellschaft des Hohen und Späten Mittelalters. Klösterliche Gemeinschaftsbildung zwischen spiritueller Selbstbehauptung und sozialer Anpassung, in: HZ 248 (1989) 557-620, bes. S. 595-615; JANSSEN 473.

¹⁰⁵ Die Reformgeschichte dieser Abtei ist geradezu ein Klassiker der genannten Problematik geworden: LINNEBORN, Ein 50jähriger Kampf; L. UNGER, Die Reform des Benediktinerklosters St. Michael bei Bamberg in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts (= Historischer Verein Bamberg, 20. Beiheft) (Bamberg 1987).

¹⁰⁶ Die Familien der ehemaligen Konventualen schickten dem neuen Konvent formelle Fehdebriefe: W. STÜWER, Die Reichsabtei Werden an der Ruhr (= GermSac NF 12) (Berlin-New York 1975) 103.

¹⁰⁷ RAPP 372-374.

Rupertsberg¹⁰⁸ und Kitzingen¹⁰⁹ –, der sich oft abenteuerlich abspielende erste Akt des Dramas werden, das sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts zum Kampf der ritterschaftlichen und niederadligen Familien um ihre Existenz ausweitete. Die Klosterreform bedeutete – zumindest in ihren praktischen Auswirkungen – nichts weniger als eine Revolution des bürgerstämmigen Mönchtums gegen das adelsstämmige, vor allem gegen den niederen Adel, war dieser doch mehr als der höhere darauf angewiesen, Söhne und Töchter in Klöstern unterzubringen¹¹⁰. Naturgemäß war die Haltung der Bischöfe uneinheitlich: Während sich der Mindener Albert von Hoya (1436-1473) gegen alle auswärtigen Reformversuche auf die Seite seines Stiftsadels schlug¹¹¹, wagte der Bamberger Georg von Schaumberg in Michelsberg die totale Konfrontation. Aber auch die anderen sahen sich gezwungen, mit Rücksicht auf die adeligen Verwandten in den Klöstern Kompromisse zu schließen, erst recht wenn es z.B. gegen die Schwester eines leibhaftigen Erzbischofs gehen sollte, der selbst als bedeutender Reformertätiger war¹¹².

Zwei Rechtsauffassungen kollidierten: Das bischöfliche Eingreifen geschah oft gegen das herkömmliche Gewohnheitsrecht, auch wenn es in den Dekretalen und päpstlichen Dekreten abgesichert war. Da es üblich geworden war, sich ins Kloster gleichsam einzukaufen (die Prozesse wegen Simonie gehörten zur Tagesordnung), war eine Entfernung aus dem Kloster auch nach Abfindung und Pension Unrecht, gegen das sich die Betroffenen mit allen nur denkbaren Mitteln wehrten.

Unerforscht ist in diesem Zusammenhang die Rolle der Domkapitel. Während die weltlichen Landesherren über ihre Beamtschaft den von den Reformen intensiv berührten Landadel in ihre Klosterpolitik einbeziehen konnten¹¹³, war der Landesadel der geistlichen Stifter dagegen meist im Domkapitel vertreten, mit dem eine ganze Reihe Bischöfe gerade im Reformjahrhundert bis zur Feindschaft in Gegensatz stand¹¹⁴. Zwar wurden Dignitäre der Kapitel, wie der Hildesheimer Dompropst Eckhard II. von Hanensee, auch entscheidende Befürworter und Träger der Reform¹¹⁵, man

¹⁰⁸ Trithemius (Anm. 27) S. 404-405; WEISS (Anm. 59) 32.

¹⁰⁹ VON PÖLNITZ 130-133. Das praktisch unreformiert bleibende Kloster wurde ein schnelles Opfer der Reformation.

¹¹⁰ Ausführlicher dazu vor allem RAPP 281-288.

¹¹¹ Vgl. Anm. 83.

¹¹² Margarethe von Erbach, Äbtissin von Kitzingen (VON PÖLNITZ 113-114). Selbst der reformorientierte Arnold Westphal von Lübeck scheute vor einem Vorgehen gegen das nach der Zisterzienserregel lebende Frauenkloster St. Ägidi in Lübeck zurück, da Schwestern und Nichten von ihm darin lebten (Busch S. 672).

¹¹³ STIEVERMANN 91-92.

¹¹⁴ A. SCHRÖER, Das Münsterer Domkapitel im ausgehenden Mittelalter, in: DERS.: Die Kirche von Münster im Wandel der Zeit (Münster 1994) 163-217, bes. S. 215-216. G. CHRIST, Bischof und Domkapitel von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in: RQ 87 (1992) 193-235 geht auf unsere Frage nicht ein.

¹¹⁵ Nachweislich war er die entscheidende Kraft bei der Reform von Sülte OSA, St. Michael in Hildesheim OSB und im Magdalenenkloster in Hildesheim. Busch nennt ihn „omnium

wird, wie schon zur Zeit des Würzburger Bischofs Johann von Egloffstein, aus unterschiedlichen Gründen auch mit dem Widerstand der Kapitel rechnen müssen¹¹⁶. Auch die Rolle der stiftischen Landstände ist noch nicht genügend erforscht. Meist war die Atmosphäre zwischen Bischof und Regular- und Weltklerus aufgrund der Subsidienforderungen gespannt¹¹⁷. Probleme brachten die daraufhin vor allem in den Hochstiften gebildeten Vereinigungen der Stifte und Klöster, die manchmal zudem noch einen Pakt mit oder gegen die Bischofsstadt eingegangen waren¹¹⁸.

Mit ihren Eingriffen drohten die Bischöfe nicht nur die Autarkie der Benediktiner- und Chorherrenabteien zu gefährden, sondern verwischten, wie die Reformäbte, durch die geradezu systematische „Verschiebung“ von Reformmönchen und -nonnen die *Stabilitas* und boten den berechtigten Eindruck, dem alten bzw. neuen Mönchtum ein gemeinsames Kleid überstreifen zu wollen. Man kann sich das Erstaunen vorstellen, das Cusanus im Dezember 1451 auslöste, als er im Namen des Trierer Erzbischofs Jakob von Sierck den in der Abtei St. Maximin versammelten Vertretern der Bettelmönche vorschlug, ihre Reform an der Windesheimer Kongregation der Augustinerchorherren (!) zu orientieren¹¹⁹.

Die Orden und Observanzen, die die geistige „Vorgabe“ zur bischöflichen Reform zu leisten hatten, waren in sich zerstritten und über das Maß der Reform durchaus uneinig. Die Konzipierung einer bischöflichen Reformlinie wurde somit unlösbar mit Parteinahmen verbunden. Die Folge davon war, daß eine ganze Reihe von Konventen darauf bestand, reformiert zu sein, eine Behauptung, gegen die eine Kommission von Nicht-Ordensleuten, die nach einfachem Raster urteilte (Einhalten der drei „Substantialia“), nicht ankam. Oft entzogen sich deswegen Klöster, wie es bereits Johannes

monasteriorum reformandorum promotor, defensor et coadiutor, murum semper et ubique pro sancta reformatione“ (S. 413 und 685-686).

¹¹⁶ Denkschrift des Würzburger Domherrns Albrecht Schenk von Limpurg für das Basler Konzil: WENDEHORST (Anm. 49) 50-51. Seltenheitscharakter dürfte die Tatsache haben, daß Erzbischof Johann von Trier sich bei der Reform des Benediktinerinnenklosters St. Irminen in Trier 1495 auf Rat und Zustimmung des Domkapitels berief (LHAK 201/240). Die Abfindungs-urkunde für die adligen (!) Nonnen wurde auch vom Domkapitel mitbesiegelt (LHAK 201/241). Nur einmal hören wir von Reformforderungen eines Domkapitels selbst, als nämlich das Bremer Domkapitel 1504 den neuen Erzbischof zu Klosterreformen verpflichtete.

¹¹⁷ Der Trierer Erzbischof Johann von Baden befand sich ab 1456 in einer Dauerauseinandersetzung mit seinem Klerus: LAGER (Anm. 27).

¹¹⁸ Zu den Vorkommnissen im Machtdreieck Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg, Bischof von Verden und Stadt Lüneburg bei der Reform von St. Michael in Lüneburg im Jahre 1470: Busch, S. 540-545. Zur Taktik Bischof Magnus von Hildesheim gegen den Volkszorn über die von ihm selbst veranlaßten Reformaktivitäten des Abts von Marienrode in Derneburg: „Henrici de Bernten Abbatis Marienrodensis Chronicon Monasterii Marienrode“ bei G. W. LEIBNITZ, *Scriptorum Brunsvicensia illustrantium ...*, Bd. II (Hannover 1710) 432-469, hier S. 453-459.

¹¹⁹ W. SEIBRICH, Das Kloster der Franziskaner in Trier bis zum Jahre 1570, in: M. EMBACH (Hrsg.), *Kontinuität und Wandel. 750 Jahre Kirche des Bischöflichen Priesterseminars Trier* (Trier 1993) 123-170, hier S. 157-158.

Rode beklagte¹²⁰, mit der Unterwerfung unter eine Scheinreform dem bischöflichen Zugriff.

III.) Die Epochen der Reform

1) Ansätze vor Konstanz und Basel

Die Reformpflicht der Bischöfe gegenüber den Orden und Klöstern war bereits mit den Bestimmungen des IV. Laterankonzils und zuletzt durch die Benedictina von 1336 ausgesprochen; vereinzelte Statuten von Provinzial- und Diözesansynoden des 13. und 14. Jahrhunderts lassen ein gewisses Echo darauf erkennen¹²¹, die Linien waren allerdings fast unsichtbar geworden¹²². Als das Ausmaß der wirtschaftlichen Problematik bewußt wurde, versuchte man zunächst, mit „herkömmlichen“ Mitteln dem Desaster zu begegnen, d.h. mit der Befreiung von landesherrlichen Belastungen, wie „atzungen und dinsten und sunst mit anderer mancherley beswerunge“, da die Schulden befürchten ließen, daß beispielsweise die „heren in demselben Closter (Bronnbach) die got dienen solten zerstreuet und in ander closter verwiset mochten werden“¹²³. Man inkorporierte Pfarreien, begrenzte in unzähligen Verordnungen die Zahl der Klosterinsassen, erhöhte das Alter zur Ablegung der Gelübde, rief zur Unterstützung vor allem der Frauenklöster auf¹²⁴, mischte sich zu diesem Zweck – wie übrigens auch die Landes/Schutzherren – schon früh in Wahlen ein, setzte sogar notfalls Äbte ab, d.h. man griff zu rein administrativen Ordnungsmaßnahmen¹²⁵ und scheute auch vor der Verletzung kirchlicher Prinzipien nicht zurück¹²⁶.

¹²⁰ LORTZ (Anm. 17) 218 mit Hinweis auf V. REDLICH, Johann Rode von St. Matthias bei Trier (= Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens 11) (Münster 1923) 82-83.

¹²¹ Für die Kirchenprovinz Mainz vgl. KOCHAN 47-51 und 57-59. Es handelt sich aber meist lediglich um Bestimmungen über eine „reformatio in temporalibus“, die Kleidung, das interne Pfründenwesen und die Klausur.

¹²² Genannt seien als Beispiel die Reformen des Bambergers Raban Truchseß von Wildburgstetten (1365-1383) in den Frauenklöstern Pillenreuth und Monheim aus der Mitte des 14. Jahrhunderts (J. SAX, Die Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt, Bd 1 [Landshut 1884] 265). Der Würzburger Otto II. von Wolfskeel (1333-1345) hatte gar in den meisten Benediktinerabteien seiner Diözese mit der Trennung von Abts- und Konventsgut eine (vergebliche) Heilung versucht: WENDEHORST (Anm. 49) 48.

¹²³ So Konrad II. von Mainz 1415 für Bronnbach OCist: BStA Würzburg, MIB 16 f. 38^r.

¹²⁴ Dietrich von Mainz noch vor den Reformen 1444 durch seine *iudices generales* in Thüringen, Hessen, Sachsen und dem Eichsfeld für Anrode OCist(w): E. AUSFELD, Regesten zur Geschichte des Klosters Anrode in Thüringen (1262-1735), in: Mühlhäuser Geschichtsblätter 7 (1906/07) 1-74, Nr. 170.

¹²⁵ RANKL 171. Bestellung eines Provisors, wie Konrad II. von Mainz ca. 1421 für das wirtschaftlich dauernd angeschlagene, im Erzstift gelegene St. Johannisberg im Rheingau (W.-H. STRUCK, Johannisberg im Rheingau [Frankfurt 1977] 25-26); Absetzung eines Abts wegen Mißwirtschaft, wie 1412 Albert III. von Regensburg als Landes- und Schutzherr Abt Andreas von Weltenburg (JANNER 362-363). Zu untersuchen wäre auch die Rolle der unterge-

Alle frühen Versuche, dem Desaster zu begegnen, scheiterten, ganz gleich welcher Methode sie folgten und von wem sie ausgingen. Entscheidend dafür war zunächst die Möglichkeit der Betroffenen, wie im Paderborner Klosterstreit¹²⁷, die Gegensätze des abendländischen Schismas ausnützen zu können, dann aber wohl auch die noch unsichere Wahl der Methoden – meist lediglich Synodalschreiben u.ä. – und die Unentschlossenheit zu einem entschiedenen Vorgehen, das unausbleiblich die Anwendung von Gewalt gegen Widerstände eingeschlossen hätte.

Als erster scheint der Würzburger Bischof Johann von Egloffstein durch seine böhmischen und pfälzischen Kontakte mit dem Geist der Reform bekannt geworden zu sein, der von Raudnitz und Kastl herüberkam. Seine beiden Diözesansynoden von 1407 und 1411, denen sich die Forschung noch nicht genügend gewidmet hat, forderten die Bestellung eines Lehrmeisters für jedes Kloster zur Hebung der Bildung (!), die Einhaltung der drei Substantialia, gemeinsamen Tisch von Abt und Konvent und – unter Androhung der *suspensio a divinis* – das Tragen des Habits. Die Mißwirtschaft von Johanns Nachfolger Johann II. von Brun (1411-1440) erstickte aber alle Anfänge¹²⁸. Unter dem Eindruck der Raudnitzer Augustinerreform scheint auch der Bamberger Bischof Albert von Wertheim (1398-1421) gestanden zu haben. Er scheiterte zwar mit seinen Reformstatuten vom 13. März 1419 für die in seinem Hochstift gelegene Abtei Michelsberg, brachte aber dennoch die Reformgeschichte dieses Klosters in Gang, die dann fast das ganze Jahrhundert gefüllt hat¹²⁹. Woanders setzte man unter dem Drang, etwas tun zu müssen, zunächst auf die Reform der Domkapitel (als Beginn der Reform des Hauptes vor den Gliedern?)¹³⁰ oder wandte sich angesichts der Wand von Unreformiertheit den schwächsten Gliedern zu, indem man mit einer Fülle von Maßnahmen die immer schon verdächtigsten Semireligiosenkonvente überprüfte und aufhob¹³¹.

ordneten Beamten, der Burg- und Amtmänner, die mit und ohne bischöfliche Weisung örtliche Widerstände überwandten, wie beispielsweise bei der frühen Reform (1417-1425) in Amorbach (R. KREBS, *Das Kloster Amorbach im 14. und 15. Jahrhundert*, in: *Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde* NF 7 [1910] 185-269, bes. S. 194-199).

¹²⁶ Man befreite die eingesetzten weltlichen Beamten im vornherein von der Exkommunikation, die sie sich bei Ordnungsmaßnahmen gegen Kleriker und Mönche zuzogen.

¹²⁷ Zum Abdinghofer Klosterstreit der Jahre 1410-1415: SCHRÖER 241 Anm. 2. 1418 wurde Abdinghof auf kaiserliche und päpstliche Initiative hin von Mönchen aus Cluny visitiert (K. HONSELMANN, A., in: *GermBen VIII* [Anm. 39] 504). Die von den Visitatoren getroffenen Bestimmungen wurden eine der Grundlagen der Statuten des Johannes Rode für sein Kloster St. Matthias in Trier (LINNEBORN I 270).

¹²⁸ VON PÖLNITZ 38 und 44-56. Johann nützte lediglich das vom Konstanzer Konzil geförderte Mißtrauen gegenüber den ohne Regel lebenden Frauengemeinschaften und hob einige auf: WENDEHORST (Anm. 49) 51-52.

¹²⁹ LINNEBORN, Ein 50jähriger Kampf 258-261.

¹³⁰ Wie Raban von Helmstädt in Worms 1423 (LOSSEN 8-9 Anm. 4) und Otto von Ziegenhain in Trier 1427.

2) Nach den Konzilien von Konstanz und Basel

Die Konstanzer Reformanstöße waren zwar mehr verfassungsmäßiger, formaler Natur¹³², sie zündeten aber mit dem vom Konzil initiierten Provinzialkapitel der Benediktiner der Kirchenprovinz Mainz-Bamberg, das am 28. Februar 1417 in Petershausen zusammentrat, eine ganze Reihe von Gedanken, deren Einfluß auf die Ortsbischöfe zumindest nicht auszuschließen ist¹³³. Der erfolgreichste Neuanfang vollzog sich im Westen des Reiches. Als Otto von Ziegenhain am 13. Oktober 1418 die Nachfolge des Trierer Erzbischofs Werner von Falkenstein antrat, fand er ein finanziell total zerrüttetes Bistum vor. Religiös-politisches Engagement, das sich in seiner Teilnahme an den Hussitenkriegen äußerte, Konzilerlebnisse, Faszination durch die Observanz der Kartäuser, aber noch mehr ein nüchternes staatsmännisches Kalkül, das in der Kloster- und Stiftsreform machtpolitische und finanzielle Vorteile sah, ließen ihn sofort handeln¹³⁴. Bereits wenige Monate nach seinem Amtsantritt, am 22. August 1419, erhielt er von Martin V. das Privileg zur Reform aller exemten und nichtexemten Klöster der Stadt und des Bistums, auch der Mendikanten¹³⁵; weitere folgten¹³⁶. Seine Absicht wird deutlicher, wenn man bedenkt, daß er bereits am 28. September 1419 zwar nicht die seit 200 Jahren von Trier angestrebte Inkorporation der Abtei Prüm erreichte, aber immerhin die Administration der Abtei auf Lebenszeit. Obwohl Otto von Martin V. die Erlaubnis zur Anwendung der „*censura ecclesiastica et alia iuris remedia*“ erhalten hatte, konnten die Mönche im Laufe der nächsten acht Jahre das Unternehmen erfolgreich blockieren¹³⁷.

¹³¹ Meist, wie 1421 von Martin V. dem Kölner Dietrich von Moers gegenüber, handelte es sich um römische Initiativen (NEIDIGER 39; JANSSEN 594-606).

¹³² Zusammenfassung der Bestimmungen des Konzils zuletzt bei S. WEISS, Kurie und Ortskirche. Die Beziehungen zwischen Salzburg und dem päpstlichen Hof unter Martin V. (1417-1431) (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 76) (Tübingen 1994) 37-44.

¹³³ Die von KOCHAN 168 erwähnte Mahnung Konrads III. an die Mainzer Klöster St. Alban und St. Jakob zur Beobachtung der Regel aus dem Jahre 1417 könnte auf Informationen aus Petershausen, aber auch auf eine Aufforderung Martins V. an ihn zurückzuführen sein.

¹³⁴ SCHMIDT 483 läßt dies offen.

¹³⁵ BECKER (Anm. 6) 6-21; DERS., Dokumente zur Klosterreform des Trierer Erzbischofs Otto von Ziegenhain (1418-1430), in: RBen 84 (1974) 126-166; SCHMIDT 474-477.

¹³⁶ Am 14. Juni 1420: Erlaubnis, geeignete Personen für die Klöster seines Bistums zu benennen. Erbeten war die Erlaubnis zur Ernennung von Personen jedweden Standes oder Ordens, auch Kartäuser (BECKER, Dokumente [Anm. 135] 143 Regest Nr. 7); am 17. Dezember 1420: eingeschränkte Visitations- und Reformurlaubnis für die Klöster der Benediktiner, Augustiner und Zisterzienser, gewährt auf zwei Jahre; Privationsabsichten sind in Rom anzuzeigen (Ebd. S. 143-145 Regest Nr. 8) und am 31. März 1421: Visitations- und Reformvollmacht für die nichtexemten Klöster, Auftrag zur Visitation und zum Bericht über die exemten (Ebd. S. 145 Regest Nr. 9).

¹³⁷ BECKER, Dokumente (Anm. 135) 134-137 und S. 141-142, Regest Nr. 5. Die Inkorporation war zuletzt 1398 durch Bonifaz IX. ausgesprochen worden, aber nicht zustande gekommen. Vgl. NEU (Anm. 58) 264-267; SEIBRICH (Anm. 26) 358-359.

Die trotz der Fülle der Privilegien deutlich spürbare Zurückhaltung der Kurie¹³⁸ scheint Otto geradezu gereizt zu haben. Im April oder Mai 1426 ließ er die exemte, aber immer wieder für die Mensa beanspruchte Abtei St. Maximin visitieren und signalisierte in dem seit 400 Jahren dauernden Kampf zwischen Bischof und Abtei die Entschlossenheit, mit dem Hebel der Reform nun die Inkorporation in das Erzstift zu schaffen. Wohl erreichte Abt Lambert von Sachsenhausen an der Kurie die Einstellung der Visitation, aber Otto konnte sich dennoch die Visitationserlaubnis sichern, kraft derer er in unnachsichtiger Weise die zur Reform unwilligen Mönche auf seinen Burgen inhaftierte und die Reform durchsetzte. Trotz des eindeutigen machtpolitischen Aspekts des Vorgehens wird man Otto auch geistliche Absichten unterstellen dürfen. Vertraut wohl auch mit der benediktinischen Observanz, erbat er sich bereits 1419 für die Abtei St. Matthias vor der Bischofsstadt vier Mönche aus dem disziplinar hochstehenden Lütticher St. Jakobskloster. Für die gleiche Abtei konnte er als Abt jenen Johannes Rode gewinnen, mit dem seitdem die Reform der benediktinischen *Consuetudines* und der Geist der Bursfelder Kongregation verbunden ist. Mit Rodes Hilfe bzw. mit dessen Mönchen reformierte Otto auch die Stadt-Trierer Abteien St. Martin (1427) und St. Maria ad martyres (1428). Auch die Entschiedenheit, die der Trierer Suffragan Conrad Bayer von Boppard in Metz nach 1432 in seinem Hochstift entfaltete, läßt Rodes Handschrift spüren¹³⁹.

Die Reaktionen der süddeutschen Bischöfe auf die Reformbeschlüsse des Konstanzer Konzils und des Petershausener Ordenskapitels der Benediktiner blieben dagegen verhalten. Vielleicht wären sie ganz ausgeblieben, hätte nicht Pfalzgraf Albrecht kraft eines am 8. Januar 1418 erlangten päpstlichen Visitationsprivilegs die exemten und nichtexemten Benediktinerklöster und Augustinerchorherrenstifte in den Diözesen Salzburg und Passau durch den Abt von Rein und den Prior von Gaming visitieren lassen wollen. Die Ordinarien widersprachen und reagierten ihrerseits mit verschiedenen Maßnahmen: Ein Provinzialkonzil im November 1418 in Salzburg, einberufen von Erzbischof Eberhard III. von Neuhaus (1403-1427), forderte von den Bischöfen unter Androhung der Suspension eine Klostersvisitation, stellte eigene Äbte als Visitatoren auf und forderte die Einberufung eines Provinzialkapitels der Benediktiner¹⁴⁰. Der Schutzbrief, den sich die Bischöfe am 15. Januar 1419 von König Sigismund gegen die Eingriffe von Laien in die kirchliche Jurisdiktion ausstellen ließen, war demnach eindeutig auch gegen die Visitation Albrechts gerichtet. Dementsprechend drängte der Passauer Bischof Georg von Hohenlohe (1390-1423), der auf einer Diözesansynode

¹³⁸ So wertet schon BECKER 130 manche Änderungen.

¹³⁹ BECKER (Anm. 6) 15-21; DERS., *Dokumente* (Anm. 135) 131-134; J. CH. LAGER, *Die Benediktiner-Abtei St. Symphorian in Metz* (Brünn 1892) 15.

¹⁴⁰ JANNER 376-379; THOMA 118. Druck der Dekrete: A. J. BINTERIM, *Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichen Diözesansynoden bis auf das Konzil zu Trient Bd. VII* (Mainz 1848) 394-418.

1419 ebenfalls sofort eine eigene Visitation hatte beschließen und auch durchführen lassen, den Papst am 30. Mai 1420, Albrechts Privileg zu widerrufen. Dies geschah zwar nicht, doch konnte Georg zwischen 1421 und 1423 eine Reihe von eigenen Visitationen durchführen. Eine Regensburger Diözesansynode vom 15./16. Mai 1419, die die Konstanzer Beschlüsse ebenfalls aufgegriffen hatte, führte lediglich zur Anweisung Bischof Alberts III. von Stauf an die Klostervorsteher, die Einkünfte der Klöster aufzuzeichnen. Umso auffälliger war das Vorgehen seines tüchtigen Nachfolgers Johann II. von Streitberg (1421-1428) bei der Durchsetzung eigener Abtskandidaten in Prüfening, Rohr, Frauenzell und Ens Dorf auf bayerischem Territorium. Die Ergebnisse einer 1421 durch die Äbte von Melk und Niederaltaich im Auftrag des Salzburger Erzbischofs durchgeführten Visitation kennen wir nicht¹⁴¹.

Vielleicht wäre auch jetzt wiederum alles im Sande verlaufen, hätten sich nicht die bayerischen Herzöge im Zusammenhang mit ihrem Griff nach der Schutzherrschaft über eine Reihe von Klöstern zur Wende 1425/26 auch um eine Visitationserlaubnis für ihre Territorien bemüht¹⁴². Martin V. forderte (daher?) am 11. April 1426 die Bischöfe von Freising, Augsburg und Regensburg auf, ihrerseits eine strenge Visitation der Klöster, auch der exemten, durchzuführen. Die Bischöfe kamen dem nach. Das sich über die Jahre 1426/1427 hinziehende große Unternehmen enthält alle Elemente, die eine Visitation dieses Jahrhunderts ausmachten: Die bischöflich-jurisdiktionelle Begleitung¹⁴³, das Engagement der Herzöge mit teilweise persönlicher Anwesenheit, deren militärischer Beistand (in Ebersberg), den ordensspirituellen Kopf (Petrus von Rosenheim) und den hartnäckigen Widerstand der nicht zur Reform bereiten Konventualen und Äbte. Den Abteien im Münchener Landesteil der Diözese Freising folgten auch solche in den Bistümern Salzburg¹⁴⁴, Passau (hier wird Petrus von Rosenheim 1430 im Auftrag des mit ihm befreundeten Bischofs Leonhard Layminger tätig), Regensburg und Augsburg. Wichtigstes Ergebnis insgesamt war wohl die folgenreiche Reform von Tegernsee im Dezember 1426, die nicht nur den aktiven Kaspar Ayndorfer (1426-1461) ins Amt des Abtes brachte und den Petershausener Verzicht auf das Adelselement durchsetzte, sondern auch neben dem von Indersdorf einen eigenen Reformkreis begründete¹⁴⁵.

¹⁴¹ NIEDERKORN-BRUCK 27 nach G. KOLLER, *Princeps in Ecclesia*. Untersuchungen zur Kirchenpolitik Herzog Albrechts V. von Österreich (= Archiv für Österreichische Geschichte 124) (1964) 102-103; JANNER 376-384 und 400-402; RANKL 175-176; WEISS (Anm. 132) 349; ZIBERMAYR 29-30.

¹⁴² RANKL 177-178.

¹⁴³ Die Visitation stand unter Führung des Freisinger Generalvikars Johannes Grünwalder: MASS (Anm. 96) 300-302. Ausführlichere Beschreibung der Visitationsreise bei THOMA 126-138.

¹⁴⁴ Lambach, Millstät und St. Peter in Salzburg 1429-1430 im Auftrag des Erzbischofs durch die Melker Johannes von Speyer und Petrus von Rosenheim (NIEDERKORN-BRUCK 28-29).

Auch auf dem Konzil von Basel wurde zwar kein eigentliches Dekret zur Ordensreform selbst erlassen, das Konzil wurde in erster Linie ein Ort der Koordination der verschiedenen Ideen und Initiativen, besonders der Benediktiner¹⁴⁶. Von den Dekreten betraf die Ordensreform vor allem das über die kanonische Wahl vom 13. Juli 1433, weniger stark das vom 26. November 1433 mit den Vorschriften über jährliche Diözesan- und dreijährige Provinzialsynoden¹⁴⁷. Zunächst aber riefen die vom Kardinallegaten Cesarini veranlaßten Visitationen aufgrund ihres planlosen Charakters und des Versuchs zu einschneidenden Maßnahmen bei den betroffenen Klöstern, vor allem aber auch bei den von diesen angerufenen Bischöfen, erhebliche Widerstände hervor¹⁴⁸. Das mag u.a. der Anlaß für den von der Benediktinerprovinz Köln Trier ins Leben gerufenen ständigen Ausschuß gewesen sein, eine Charta zu schaffen, die in vier voneinander abhängigen Papieren mit verschiedener Zielrichtung veröffentlicht wurde¹⁴⁹. Davon ist das erste für uns das wichtigste: Als Konzilsbulle „Inter curas innumeras“ vom 27. Mai 1436 an die Erzbischöfe von Magdeburg, Mainz, Köln, Trier, Salzburg, Bremen, Riga, Uppsala, Lund und Trondheim und ihre Suffragane. Mit der Aufforderung und Vollmachten für die Bischöfe, per Visitation zu reformieren, „capitula et ordinationes“ zu veröffentlichen und ihre Befolgung zu überwachen, wurde die Klosterreform in die Hände der Ordinarien gelegt. Die unmittelbare Wirkung der Bulle scheint, gemessen an der Tatsache, daß sie nur in drei Handschriften erhalten ist, gering gewesen zu sein. Sie löste vermutlich nur bei dem Bremer Erzbischof Balduin von Wenden ein Echo aus: Zugleich Abt von St. Michael in Lüneburg, organisierte er Visitationen der Benediktinerklöster in den Diözesen Bremen und Magdeburg und der exemten Diözese Kammin und veranlaßte 1437 das Zusammentreten des

¹⁴⁵ THOMA 134; RANKL 180. In Ebersberg, wo die Absetzung des Abtes zu einem bis 1431 dauernden römischen Prozeß führte, traten zugleich auch die üblichen Probleme zutage (Ebd. 145-147).

¹⁴⁶ HELMRATH (Anm. 9) 125-132; DERS. (Anm. 3) 140-145.

¹⁴⁷ HELMRATH (Anm. 3) 112-113.

¹⁴⁸ Die konzilsnahen Abteien der Diözesen Konstanz und Basel waren davon besonders betroffen. Friedrich III. von Konstanz (1434-1436) unterstützte den Widerstand seiner Abteien gegen die Basler Neuerungen und die finanzielle Selbstbedienung der Visitatoren (Zum diesbezüglichen Kontakt mit St. Gallen: HANNA [Anm. 27] 15; LORTZ [Anm. 19] 227). Immerhin war die vom Konzil über die Abtei Weingarten verhängte Exkommunikation für den Bischof der Anlaß, von den Klöstern seiner Diözese u.a. den Verzicht auf das Peculium und eine stärkere Disziplinierung zu fordern und mit der Verweigerung der Weihe und der Einsetzung eines Administrators zu drohen: G. SPAHR, Das innerklösterliche Leben, in: Festschrift zur 800-Jahrfeier des Klosters (Weingarten) (Weingarten 1956) 58-86, hier S. 70-71.

¹⁴⁹ Die Bulle „Inter curas innumeras“ vom 27. Mai 1436, die Statuten „Quoniam ex negligentia“ des Basler Provinzialkapitels vom 24. August 1436, die bisher schon wohlbekannte Bulle „Inter curas multiples“ vom 20. Februar 1439 und die kleineren „Statuta concilii Basiliensis“ von 1434 oder 1436/37: J. HELMRATH, Capitula. Provinzialkapitel und Bullen des Basler Konzils für die Reform des Benediktinerordens im Reich, in: DERS. (Anm. 3) 87-121, hier S. 94-95.

ersten Provinzialkapitels der Provinz Bremen-Magdeburg in Stade¹⁵⁰. Es bliebe zu klären, warum die Konzilsbulle „*Inter curas multiplices*“ von 1439, die sich textlich stark an die Beschlüsse von Petershausen und an ihre Vorgängerin hielt, nicht mehr an die Bischöfe, sondern an die Präsidenten und Visitatoren der kommenden Provinzialkapitel gerichtet war¹⁵¹.

Im Niedersächsischen erschien seit der Reform von Wittenburg im Jahre 1423 die Windesheimer Observanz vielen Ortsbischöfen als Reform-Modell, zumal sie in den Prioren von Wittenburg, Rembertus ter List aus Frenswegen, und Sülte bzw. Neuwerk bei Goslar, Johannes Busch, zwei extrem aktive Vertreter stellte¹⁵². Auf Seiten der Frauenklöster galt Wöltingerode OCist(w) als mustergültig reformiert, ohne daß wir wissen, wer hier tätig geworden war¹⁵³. Das Basler Konzil erteilte bereits am 22. Februar 1435 den Prioren von Windesheim und Wittenburg allgemeine Reform-Vollmacht für das Herzogtum Braunschweig und die Diözesen Hildesheim und Halberstadt¹⁵⁴ – leider wissen wir nicht, auf wessen Initiative. Zunächst scheint sich der reformeifrige Hildesheimer Bischof Magnus von Sachsen-Lauenburg (1424-1452) auf verschiedene Weise der beiden Visitatoren bedient zu haben¹⁵⁵. Buschs Aufzeichnungen geben uns einen Eindruck von der Menge Engagierter, die zum Erfolg einer solchen bischöflichen Maßnahme nötig waren. Er und seine Kollegen¹⁵⁶ zeichnen verantwortlich für die Visitationen des Klosters Sülte und der Frauenklöster u.a. in Heiningen, Derneburg, Escherde, Frankenberg bei Goslar und Dorstadt. In fast allen Fällen leistete er aber nur die grobe Arbeit. Mit der eigentlichen Umwandlung nach dem Maß der jeweiligen *Consuetudines* beauftragte der Bischof andere, in Derneburg beispielsweise den Abt von Marienrode, Heinrich von Bernten¹⁵⁷, in Isenhagen nach eigenen Visitationen von 1436¹⁵⁸ und 1442 den Abt von Riddagshausen OCist¹⁵⁹.

¹⁵⁰ Text der Littera: Ebd. S. 112-117. Handschriften in Hannover (aus Lüneburg), Stiftsbibliothek Melk, Kopenhagen (aus Cismar).

¹⁵¹ Druck: Johannes Trithemius, *Opera pia et spiritualia*, ed. J. BUSAEUS (Mainz 1605) 1016-1025 und 1062.

¹⁵² K. GRUBE, Die Legationsreise des Cardinals Nicolaus von Cusa durch Norddeutschland im Jahre 1451, in: HJ 1 (1880) 393-412.

¹⁵³ U. FAUST, W., in: GB XII (Anm. 25) 797-831, hier S. 806.

¹⁵⁴ Druck: M. Buschii *Liber Reformationis Monasteriorum quorundam Saxoniae*, in: G. W. LEIBNITZ, *Scriptorum Brunsvicensia illustrantium*, T. I (Hannover 1710) 476-506 und 806-972 (mit Varianten zu Busch), hier S. 486-487.

¹⁵⁵ Das Folgende bereits (unkritisch) zusammengefaßt bei A. BERTRAM, *Geschichte des Bistums Hildesheim*, Bd. I (Hildesheim 1899) 405-409. Ausgangspunkt war die von Bischof Magnus 1439 mitveranlaßte Reform von Sülte, wo Busch 1440 Prior wird (Busch, S. 408-425).

¹⁵⁶ Buschs Beziehung und die seiner Mitarbeiter, zu denen auch der als kritischer Reformere bekannte Heinrich Toke gehörte, zum Basler Konzil bedarf noch näherer Aufhellung.

¹⁵⁷ Ebd.; STEIGER (Anm. 11) 254-256.

¹⁵⁸ Der Rezeß legt besonderen Wert auf die Einhaltung der Klausur: WINTER (Anm. 19) 124.

¹⁵⁹ BERTRAM (Anm. 155) 408.

In der Diözese Magdeburg standen vor allem Stifte der Prämonstratenserregel zur Reform an, die offensichtlich so gut wie keinen Kontakt mehr zum Mutterkloster hatten. Ein erster Reformversuch Buschs im Magdeburger Liebfrauenstift noch unter dem als nicht recht reformwillig geltenden Erzbischof Günther II. von Schwarzburg (1403-1445)¹⁶⁰ scheiterte, da der Erzbischof mit der Verhaftung des Priors, der sich der Reform versperkte, bei der Stadt unnötig Angst um ihre Freiheit verbreitete¹⁶¹. Erst unter dem Nachfolger Friedrich (III.) von Beichlingen (1445-1464), „amplius quam suus preaecessor ad reformandum Monasteria inclinatus“¹⁶², kam zwischen 1445 und 1451 die Reform sowohl des Liebfrauenstiftes¹⁶³ als auch von Neuwerk OSA (bereits 1442 von Erzbischof Günther reformiert), St. Mauritius OSA, Gottesgnade OPraem und St. Georg vor Halle OCist(w) zustande. Buschs Tätigkeit wurde dadurch erleichtert, daß ihn der Erzbischof im Juni 1447 zum Propst in Neuwerk eingesetzt hatte, wo er als Archidiakon des Raumes Halle auch über den Bereich der Klöster hinaus wirken konnte¹⁶⁴.

Bereits auf der Altenburger Konferenz zur Landesteilung zwischen Kurfürst Friedrich von Sachsen und Landgraf Wilhelm von Thüringen im Jahre 1445 waren auch die übrigen Bischöfe der Magdeburger Kirchenprovinz auf Busch aufmerksam gemacht worden. Am 1. Mai 1447 bat ihn Bischof Burchard III. von Halberstadt (1437-1458) um die Reform von Hamersleben OSA¹⁶⁵. Die konkreten Reformanstöße für Hamersleben, Schöningen OSA und Marienberg bei Helmstedt¹⁶⁶ kamen jedoch vom Landesherrn, Herzog Heinrich von Braunschweig, bzw. durch den Auftrag des Cusanus¹⁶⁷.

In diese Reformepoche einzureihen ist auch die Tätigkeit des Lübecker Bischofs Nikolaus Sachaw (1439-1449). Als Konzilsteilnehmer war er persönlich engagiert, als er 1441 mit der Reform des Benediktinerklosters Cismar und des Chorherrenstifts Segeberg begann. Cismar führte er drei Jahre später der Bursfelder Kongregation zu, nach Segeberg ließ er reformierte Chorherren aus Westfalen und Friesland kommen und ließ es 1445 der Windesheimer Kongregation eingliedern¹⁶⁸.

¹⁶⁰ Zu den Urteilen der Chronisten über Friedrich vgl. Busch, S. 749 Anm. 2. So z.B. das „Chronicon terrae Misinensis“: „reformavit et reformari procuravit omnia et singula monasteria cunctarum religionum utriusque sexus per diocesis suam Magdeburgensem“. Negative Urteile zitiert auch BINTERIM (Anm. 140) 135-136.

¹⁶¹ LEIBNITZ (Anm. 154) 836. Busch wandte sich daraufhin in Günthers Auftrag Neuwerk und St. Mauritius vor Halle zu.

¹⁶² Ebd.; eine höchst positive Wertung auch bei GRUBE (Anm. 152) 400.

¹⁶³ In der für ihn typischen Weise, die keine Bescheidenheit kennt, betont Busch, er habe die vom Erzbischof angebotene Inkorporation des Stiftes in die Windesheimer Kongregation aus Respekt vor dem hl. Norbert und seinem eigenen Generalkapitel abgelehnt (LEIBNITZ [Anm. 154] 818-819).

¹⁶⁴ GRUBE (Anm. 152) 400.

¹⁶⁵ Busch, S. 485.

¹⁶⁶ Von dem Kloster heißt es, es sei durch Mitglieder „diversorum ordinum per multos annos frequenter visitatum“ (LEIBNITZ [Anm. 154] 891).

¹⁶⁷ Busch, S. 485-489.

Bereits zuvor aber hatte sich eine Abkehr des Konzils von seiner ersten Konzeption angekündigt: Schon der Auftrag an mehrere Ordensleute zur Benediktiner-Reform in den Diözesen Konstanz und Augsburg enthielt keinen Hinweis mehr auf eine bischöfliche Beteiligung¹⁶⁹; ähnlich die Benennung einer Reihe von Visitatoren für die Lande Herzog Albrechts V. von Österreich am 30. Mai 1435¹⁷⁰.

Ab 1439 nun traten Konzil und Papst im Ringen um die Obödienz von Bischöfen und Landesherren in einen Wettbewerb, der jeder klaren Linie entbehrte, am Ende aber die Landesherren als Sieger hervorgehen ließ. Da ein Großteil des Episkopates trotz der Neutralitätserklärungen der deutschen Fürsten früh zu Papst und Kurie überging, verstärkte das scheiternde Konzil seine Zuwendung zu den Landesherren: Die Vollmachten, die Albrecht III. von Bayern am 8. August 1441 vom Konzil für seine Visitatoren, die Äbte von Tegernsee und Indersdorf und den Propst von Rohr, erhielt, schlossen selbst die zur Destitutio von Klosteramtsträgern ein¹⁷¹. Seine Landesbischöfe konnte Albrecht zwar überspielen¹⁷², folgerichtig kollidierten in einer Reihe von Chorherrenstiften seine Interessen mit denen des inzwischen überaus aktiven Augsburger Ordinarius Petrus von Schaumberg, der dem Druck des Herzogs gewachsen war und ab 1441 (Reform von Heiligkreuz in Donauwörth und St. Ulrich und Afra in Augsburg) im Schwäbischen mit Hilfe des sehr engagierten Johannes Schlitpacher eine eigene Reformpolitik betrieb¹⁷³.

Auf der Seite des Konzils hatten vor allem im Süden eine Reihe Bischöfe ausgeharrt¹⁷⁴. Die immer mehr dominierende Kurie gewann sie, wie z. B. am 4. März 1448 den Straßburger Bischof Robert von Bayern¹⁷⁵ oder am 29. November 1448 den um die Reform von Michelsberg bemühten Anton von Rotenhan, vor allem mit Spezialindulgenzen auf dem Gebiet der Klosterreform¹⁷⁶. Noch vor der Legation des Cusanus kamen hinzu: am 12. Mai 1450 bei dessen Romaufenthalt der Trierer Erzbischof Jakob von Sierck¹⁷⁷ und

¹⁶⁸ Busch, S. 496-500; H. H. HENNINGS, S., in: *MonWind* 2 (1977) 391-407, hier S. 399-400.

¹⁶⁹ NIEDERKORN-BRUCK 29.

¹⁷⁰ Da dem Herzog die meist auswärtigen Visitatoren nicht zusagten, verständigte er sich mit Bischof Leonhard Layminger in Passau (1424-1451) auf inländische, die das Konzil 1436 bestätigte. Die österreichischen Äbte wurden jedoch wegen ihrer unzureichenden Teilnahme am Konzil exkommuniziert, so daß die Visitation entfiel (ZIBERMAYR 38-39; RANKL 184).

¹⁷¹ RANKL 189.

¹⁷² In Prüfening, wo der Bischof von Regensburg, Friedrich von Parsberg, im Vorjahr mit einer Visitation gescheitert war, mußte Albrecht korrigierend eingreifen (Ebd. S. 190-192). Parsberg galt vor seiner Bischofswahl als „eifriger Förderer der landesherrlichen Klostervisitation“ (K. HAUSBERGER, *Geschichte des Bistums Regensburg*, Bd. 1 [Regensburg 1989] 211).

¹⁷³ ZELLER (Anm. 101) 313-320; NIEDERKORN-BRUCK 30-31; ZOEPFL 436.

¹⁷⁴ BAUERREISS (Anm. 49) 30-40.

¹⁷⁵ RAPP 327-328.

¹⁷⁶ Anton erhielt die Erlaubnis zur Aufnahme geeigneter Personen für das Kloster (LINNEBORN, *Ein 50jähriger Kampf* 588).

¹⁷⁷ MILLER (Anm. 32) 218.

1450/51 der Augsburger Petrus von Schaumberg¹⁷⁸. Parteigänger des Konzils gerieten ins Abseits, darunter gerade einige der am stärksten reformorientierten Bischöfe, wie der schon mehrfach erwähnte hochgebildete, engagierte und untadelige Stephan Bodeker, Bischof von Brandenburg von 1421-1459.

3) Die Legatio des Cusanus; Provinzialkonzilien von Salzburg, Magdeburg und Mainz

Von den drei Kardinalslegaturen des Jahrhunderts kann die des Cusaners als die letzte große Kraftanstrengung der Kurie angesehen werden, mit innerkirchlichen Mitteln die Reform zu erzwingen. Nicht nur im eigenen Bistum Brixen mußte Cusanus aber erleben, daß es dafür zu spät war, hatte ihm doch auch schon der Tegernseer Abt Kaspar von Ayndorfer zu verstehen geben, zum Erfolg sei – im Gegensatz zu der zuvor geäußerten Meinung des Kardinals – der Beistand der Landesherren notwendig; die Autorität und Gegenwart des Ordinarius reiche nicht aus¹⁷⁹. Dies gerade mußte Cusanus bei seinen eigenen nur teilweise gelungenen oder gescheiterten Reformationsunternehmen erleben¹⁸⁰. Man geht daher sicher nicht fehl, mit Karl August Fink in der Legationsreise zugleich das Ende des Mittelalters und den Beginn der Fürstenreformation zu sehen¹⁸¹.

Auch wenn er in seiner Heimat Trier nicht wagte, ein Provinzialkonzil zu fordern¹⁸², und er auch in Mainz auf nicht viel Gegenliebe stieß, mußte den Bischöfen entgegenkommen, daß sich Cusanus voll in den Bahnen des Reformdenkens des Konzils von Basel bewegte und mit seinem synodalen Ansatz Reform als Sache der Ortskirchen definierte¹⁸³. Die von ihm ins Leben gerufenen Visitationsunternehmen hatten also eine Chance. Und doch: Obwohl er zudem systematisch vorging (er verteilte die Reformanliegen für die einzelnen Orden auf die verschiedenen Provinzialsynoden: in Salzburg Zisterzienser, in Würzburg Benediktiner, in Magdeburg Augustinerchorherren, in Mainz Mendikanten), konnte der kurze Aufenthalt nicht genügen, Entscheidendes zu verändern¹⁸⁴. Umso wichtiger war für die von ihm benannten Ordens-Visitatoren¹⁸⁵ wie Johannes Busch, der zum Visitor

¹⁷⁸ Erneuert 1456 durch Kalixt III. (ZOEPEL 410 und 435), wiederholt durch Pius II. 1459 (RANKL 199-200). 1458 hatte ihn Pius II. bereits mit der Visitation von Ursberg OPræm beauftragt (ZOEPEL 440).

¹⁷⁹ ZIBERMAYR 77-78; RANKL 196-197.

¹⁸⁰ St. Godehard und St. Michael in Hildesheim und St. Simeon und St. Mauritius in Minden (GRUBE [Anm. 152] 410-411; SCHRÖER 255-257).

¹⁸¹ Papst und Kirche im abendländischen Mittelalter (München 1981) 59.

¹⁸² SEIBRICH (Anm. 119) 156-158. Erzbischof Jakob von Sierck hatte gerade eine allgemeine päpstliche Visitationsvollmacht erlangt.

¹⁸³ E. MEUTHEN, Das Itinerar der deutschen Legationsreise des Nikolaus von Kues 1451/1452, in: J. DAHLHAUS u.a., Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag (Köln-Weimar-Wien 1995) 473-502, hier S. 452.

der regulierten Chorherren in Thüringen und Sachsen und in den Provinzen Magdeburg und Mainz bestellt wurde, „concurrente auctoritate Episcopi“ vorgehen zu können¹⁸⁶. Gemeint aber war bereits die Autorität des Bischofs als Landesherr, die Busch und seinen Kollegen in Form eines Patents Bischof Burchards von Halberstadt zuteil wurde, das seine Parallele in einem solchen des Landgrafen von Thüringen hatte¹⁸⁷. Das undiplomatische Vorgehen des Cusanus gegen die Wilsnacker Blutwallfahrt entzweite den Magdeburger Erzbischof und seinen Havelberger Suffraganen Conrad von Lintorf (1427-1460), die sich gegenseitig exkommunizierten und damit ihr eigenes sowie ihrer Kommissare Wirken auf drei Jahre paralyisierten¹⁸⁸. Noch 1453 scheint Busch tätig gewesen zu sein¹⁸⁹; 1454 ließ ihn Friedrich von Beichlingen fallen. Busch war noch von 1459-1470 im Raum Hildesheim tätig; wenige Jahre später beurteilte man den Erfolg seines Wirkens bereits sehr distanziert¹⁹⁰.

Es ist zwar zumindest überzogen, davon zu sprechen, Cusanus habe einem Bischof die Reform aller Klöster seiner Diözese „befohlen“¹⁹¹, dennoch nahm der eine oder andere für seine eigene Reformpolitik Bezug auf die cusanischen Dekrete 8 und 9 „Quoniam sanctissimus“ und „Quoniam multorum“, die auf den Provinzialkonzilien immer wieder wiederholt worden waren¹⁹². Das erste Dekret forderte von Männer- und Frauenklöstern binnen eines Jahres die Annahme einer regularen Lebensweise, das zweite gab den Nonnen oft nur Tage für die Einrichtung einer Klausur und setzte Exkommunikationsstrafen aus. Das Mainzer Provinzialkonzil übernahm beide Dekrete in einem Absatz „De reformatione monasteriorum“ in kurz-

¹⁸⁴ Es geht natürlich nicht an, die lediglich zeitlich auf die Legationsreise folgenden Reformen alle als deren Folge zu erklären, wie es SCHRÖER 279-280 für Westfalen tut.

¹⁸⁵ Eine Liste bei MEUTHEN (Anm. 183) 475 Anm. 254.

¹⁸⁶ Reformen in St. Thomas in Leipzig im Bistum Merseburg (Busch, S. 467), St. Johann in Halberstadt und in St. Mauritius bei Naumburg (Ebd. S. 478-479 und 758-759; B. FRANK, Das Erfurter Peterskloster im 15. Jahrhundert [= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 34. Studien zur GermSac 11] [Göttingen 1973] 190).

¹⁸⁷ SCHULZE 63. Die Patente sind abgedruckt bei Busch, S. 757-759.

¹⁸⁸ GRUBE (Anm. 152) 407.

¹⁸⁹ In diesem Jahr transsumiert Friedrich Rodelefs, Generalvikar und Offizial in Magdeburg, die Kommission des Cusaners für die beiden in den Diözesen Mainz und Magdeburg (NsSta Wolfenbüttel, Abt. 13 [Urkunden Schöningen] Nr. 159).

¹⁹⁰ Bereits 1478 mußte Sixtus IV. auf Bitten des Rates von Erfurt neue Visitatoren für die Erfurter Klöster ernennen, da die von Cusanus eingesetzten ihre Pflicht vernachlässigt hätten (E. ANEMÜLLER, Urkundenbuch des Klosters Paulinzella 1068-1534, Heft 1 und 2, Thüringische Geschichtsquellen NF 4 [Jena 1889/1905] Nr. 483).

¹⁹¹ So TADDEY (Anm. 20) 95. Grund für ein solches Mißverständnis kann nur die über Erzbischof Friedrich und seine Suffragane an alle Klöster der Kirchenprovinz gerichtete Aufforderung des Cusanus vom 26. Juni 1451 sein, sich innerhalb eines Jahres der Reform zu stellen (Busch, S. 769-771).

¹⁹² E. MEUTHEN, Die deutsche Legationsreise des Nikolaus von Kues, in: H. BOOCKMANN u. a. (Hrsg.), Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit: Politik – Bildung – Naturkunde – Theologie (= AAWG.PH 179) (Göttingen 1989) 421-499.

gefaßter Form, indem es auf allgemeine Weise die Ordinarien zur Wachsamkeit über die Regeltreue der Klöster aufrief¹⁹³. Eine Reihe Bischöfe berief sich sofort auf die cusanischen Dekrete¹⁹⁴. Am intensivsten und systematischsten scheint der Augsburger Petrus von Schaumberg der Vorgabe des Cusaners gefolgt zu sein, machte er doch auf seiner Diözeansynode vom 10. Mai 1452 den Benediktinerklöstern seiner Diözese zur Pflicht, das Mainzer Dekret „Quoniam multorum“ durchzuführen und stellte dazu eine eigene Visitation in Aussicht¹⁹⁵. Der Eichstätter Bischof Johannes III. von Eych (1445-1464) kam ebenfalls den Anweisungen des Mainzer Provinzialkonzils nach¹⁹⁶. Genauer war der Würzburger Gottfried IV. von Limburg: Angesichts der Tatsache, daß das Provinzialkapitel von Seligenstadt 1454 die Beschlüsse von 1451 abzuschwächen suchte, forderte er am 6. Februar 1455 von allen Benediktinerklöstern seiner Diözese die strikte Einhaltung der cusanischen Reform¹⁹⁷.

4) Zusammenwirken und Differenzen mit den weltlichen Gewalten

Die sich vielerorts zuspitzende Diskussion über die Ausdehnung der Geistlichen Gerichtsbarkeit führte zwischen Bischöfen und weltlichen Landesherrn zu verschiedenen „Modellen“ erzwungener oder per Kompromiß gewonnener Zusammenarbeit, auf die an dieser Stelle nicht eingegangen werden kann. Unverkennbar nahmen die Reformbemühungen einen im Allgemeinen schärferen Akzent an. Es mußte Gewalt angewendet werden, und die lag beim Landesherrn, beim bischöflichen, vor allem aber beim

¹⁹³ Vielleicht ist hier der Hintergrund für die Anweisung Erzbischof Dietrichs von 1452 an den Abt von Klingenmünster zu suchen, innerhalb von drei Monaten die strengere Observanz der Bursfelder Kongregation einzuführen (F. X. REMLING, *Urkundliche Geschichte der ehemaligen Abteien und Klöster im jetzigen Rheinbayern*, Bd. I [Neustadt/Hard 1836] 98; LOSSEN 171; unklar bei HAFFNER 99). Klingenmünster, in der Diözese Speyer gelegen, unterstand seit einer Verfügung Heinrichs IV. von 1078 dem Mainzer Erzbischof.

¹⁹⁴ Z.B. der Speyerer Reinhard von Helmstadt 1452 bei seinen Verordnungen für die Kanonikerstifte der sogenannten Steigerherren (LOSSEN 161).

¹⁹⁵ ZOEPFL 437. 1454 befahl er seinen Äbten, die vom Seligenstädter Provinzialkapitel benannten Visitatoren aufzunehmen (Ebd. S. 439; J. HEMMERLE, *Die Benediktinerabtei Benediktbeuren* [= *GermSac NF 28,1*] [Berlin 1991] 170).

¹⁹⁶ Er ordnete 1454 die Verlesung des Mainzer Dekrets mit seinen Klausurbestimmungen für die Frauenklöster in allen Kirchen an und suchte diesem Dekret von 1451-1456 auch in St. Walburg, Bergen OSB, Gnadenberg und Pillenreuth Eingang zu verschaffen (VON PÖLNITZ 114 Anm. 2 und S. 91). Der Visitation von Plankstetten OSB 1454 ließ er eine allgemeine ausdrückliche Ratifizierung bzw. Anerkennung der Provinzialkapitel von Würzburg 1451 und Seligenstadt 1454 vorausgehen (BUCHNER [Anm. 49] 12-27). Folge der Reformen war auch der Anschluß Rebdorfs an die Windesheimer Kongregation (E. REITER, Rebdorf, in: *MonWind 2* 341-362, hier S. 359; BAUERREISS [Anm. 49] 48-49).

¹⁹⁷ BStAW, Würzburger Urkunden K 100 Nr. 51; Regest bei: G. SCHRÖTTER, *Urkundenbuch der Benediktiner-Abtei St. Stephan in Würzburg*, Bd. 1-2 (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe 3, Bd. 1-2) (Würzburg 1932) Bd. II, 2. Hälfte Nr. 734 S. 451-452.

weltlichen¹⁹⁸. Allein dies schon ließ manche Bischöfe sehr schnell an die Grenze ihrer Autorität stoßen¹⁹⁹. So werden vor allem die letzten drei Jahrzehnte des Jahrhundert nicht mehr die Jahre der Bischöflichen Reform, sondern zunehmend die der Landesherren²⁰⁰.

Mit dem Wiener Konkordat hatte die Kurie den endgültigen Schritt dahin getan, im Zweifrontenkrieg zwischen episkopalistisch-konziliarer Bewegung und Landesherren auf die letzteren zu setzen. Landeskirchentum erschien als das kleinere Übel. Wie schon angedeutet, erwarben sich die Landesherren zunächst die Privilegien, an die Stelle vom Papst benannter Visitatoren auch von ihnen Bestellte (Landeskinder) zu setzen. Das lief darauf hinaus, daß dem geistlichen Visitor stets ein Kommissar des Landesherrn zur Seite trat²⁰¹. Darin bereits die Reaktion auf ein „Scheitern“ der innerkirchlichen Reform zu sehen, wäre überzogen²⁰². Dabei konnte aber aus der notwendigen Mithilfe²⁰³ schnell eine selbständige Tätigkeit werden. Der eine oder andere Bischof öffnete dazu selbst den Weg, indem er sich, wie der Mainzer Dietrich von Erbach, meist erst nach Hinweisen durch Landes- oder Grundherren auf eine Klostervisitation einließ²⁰⁴.

Die Landesherren erkannten schnell ihre Chance und mühten sich um gesonderte Privilegien und Visitationsindulte. Kaiser Friedrich III. als Erzherzog²⁰⁵ und die bayerischen Herzöge²⁰⁶ spielten wiederum die Vorreiter.

¹⁹⁸ Auffällig sind die plötzlich vermehrt auftretenden Weisungen des Generalkapitels der Zisterzienser, bei den Reformen notfalls die Hilfe des weltlichen Arms in Anspruch zu nehmen (J. CANIVEZ, *Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis* [= Bibliothèque de la Revue d'Histoire Ecclésiastique 13, T. V] [Brüssel 1937] 405 Nr. 40 [1480]; 415 Nr. 26 [1481]; 476-477 Nr. 27 [1484]).

¹⁹⁹ „De mandato domini Hildensenensis“ handelte Busch 1469, als er auf Wunsch Herzog Otto II. von Braunschweig das Zisterzienserinnenkloster Wienhausen reformierte. Aber der Herzog selbst mußte in eigener Gegenwart den Widerstand des hartnäckigen Konvents brechen (Busch, S. 629-632; H. LEERHOFF, Wienhausen, in: GB XII [Anm. 25] 756-796, hier S. 762-763). Ottos Witwe führte das Werk, „mit Rat und Vollmacht“ Bartholds, der auch Bischof von Verden war, in Isenhagen fort (H.J. SCHULZE, I., in: Ebd. 228-267, hier S. 237-238).

²⁰⁰ Inwieweit die Klöster den Schutzvögten bzw. Landesherrn entgegenkamen, muß von Fall zu Fall geklärt werden. Zumindest inneren Abstand zur geistlichen Jurisdiktion verrät der Konvent von Paulinzella in Thüringen, indem er bei seiner Reform-Einigung mit dem Abt von 1483 Beamte des Schutzvogtes bzw. den Grafen von Schwarzburg als Schiedsrichter wählte (ANEMÜLLER [Anm. 190] Nr. 485).

²⁰¹ SCHULZE 35 am Beispiel Österreichs.

²⁰² STIEVERMANN 70.

²⁰³ So die Forderung des Reformators der Augustinereremiten, Andreas Proles (Th. KOLDE, *Die deutsche Augustiner-Kongregation und Johann von Staupitz* [Gotha 1879] 417-434).

²⁰⁴ 1459 durch Agnes, Gemahlin Herzog Ottos von Braunschweig-Lüneburg in Wieb-rechtshausen (H. HÖING, W., in: GB XII [Anm. 25] 743-755, hier S. 745), 1461 durch Graf Wolrad von Waldeck in Berich OSB(w): V. SCHULTZE, *Waldeckische Reformationsgeschichte* (Leipzig 1903) 37-38.

²⁰⁵ 1452 und 1460 für die österreichischen, steyrischen und kärntischen Erblände: MERTENS (Anm. 78) 187.

Dabei übertrugen diese Päpstlichen Reformbullen zwar Ordensleuten den Visitationsauftrag und entsprachen damit formell dem Kanonischen Recht, doch diese handelten in enger Abstimmung mit dem Landesherrn, letztlich sogar ohne den Bischof, wie es dem von Freising nach einem Päpstlichen Privileg von 1483 erging, das praktisch ein Blankoscheck mit allen Vollmachten war²⁰⁷. In manchen war von den Bischöfen so gut wie keine Rede mehr²⁰⁸, andere enthielten die Zufügung, der Landesherr könne sich die Visitatoren auswählen²⁰⁹. Obwohl er selbst jetzt auch das landesherrliche oder sogar eigenkirchliche Recht im eigenen Fürstbistum zur Geltung bringen konnte²¹⁰, zahlte der Episkopat die Zeche. Auch an der praktischen Durchführung dürfte er meist unbeteiligt geblieben sein. Lediglich die Sonderstellung der Bischöfe Johann V. von Meißen (1476-1487) und Tilo von Merseburg (1466-1514) als sächsische „Landesbischöfe“ brachte sie in den Genuß der Bulle Innozenz VIII. vom 12. März 1485, die den sächsischen Landesherrn die Visitation der exemten und nichtexemten Klöster ihrer Lande durch die beiden Bischöfe unter Hinzuziehung zweier hoher und geachteter Ordensleute gestattete²¹¹. Neben den mächtigen geistlichen Kurfürsten konnte sich offensichtlich auch der Salzburger Erzbischof eine gewisse Selbständigkeit bewahren: In den Jahren 1452-1496 hören wir immer wieder von Reformaufträgen an die Äbte von St. Peter, im Jahre 1496 immerhin zu einer umfassenden Visitation in Kärnten²¹².

Obwohl der Episkopat sich mehrfach aus Zwangslagen heraus der Entwicklung hatte fügen müssen²¹³, fanden sich einige besonders betroffene Bischöfe mit der Entwicklung nicht ab: Der Stil des Landesherrn bestimmte den Widerstand. So verwundert uns nicht, daß eine der ersten Nachrichten darüber von dem Naumburger Bischof Peter von Haugwitz (1435-1463) stammt, der einem Herzog Wilhelm III. von Sachsen gegenüberstand. Am

²⁰⁶ RANKL 199-200 und 207-208.

²⁰⁷ Ebd. S. 210. MERTENS (Anm. 78) 186-187 macht darauf aufmerksam, daß die Bulle von 1460 für Friedrich III., also einen weltlichen Landesherrn, die gleiche Wendung „*censura ecclesiastica et alia iuris remedia*“ enthält wie 40 Jahre zuvor für Erzbischof Otto von Trier.

²⁰⁸ So an den Abt von Hirsau sowie den Prior zu Güterstein für die Klöster des Territoriums Ulrichs V. und seines Neffen Eberhard V. von Württemberg (STIEVERMANN 77-78; SCHULZE 26). STIEVERMANN 85 konnte eine direkte Wirkung allerdings nur auf zwei Reformunternehmen (Pfullingen 1461 und Alpirsbach 1462) feststellen.

²⁰⁹ 1459 an den Augsburger Petrus von Schaumberg auf Wunsch Herzog Ludwigs von Bayern; desgl. für Kaiser Friedrich III. 1452 und 1460 für die Erbländer (ZIBERMAYR 80).

²¹⁰ 1489 setzt Hermann II. von Köln eine Visitationskommission und behält sich dabei das alleinige Recht zur Visitation in dem ehemals kölnischen Eigenkloster vor (E. WISPLINGHOFF, Die Benediktinerabtei Siegburg [= GermSac NF 12,3] [Berlin 1975] 89).

²¹¹ G. MÜLLER, Reformation und Visitation sächsischer Klöster gegen Ende des 15. Jahrhunderts, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde 38 (1918) 46-74, hier S. 50; SCHULZE 133; GERSDORF (Anm. 24) 270 Nr. 1250.

²¹² ZIBERMAYR 85.

²¹³ Petrus von Schaumberg brauchte gegen die Stadt Augsburg die Hilfe des bayerischen Herzogs Ludwig (RANKL 200).

30. November 1447 mußte ihm der Benediktinerabt von St. Georg vor Naumburg versprechen, nur bischöfliche Visitatoren zuzulassen und weltliche, über deren Lebenswandel Zweifel berechtigt seien, abzuweisen²¹⁴. Schauen wir 40 Jahre weiter, sehen wir um 1485 herum, daß der Regensburger Bischof Heinrich IV. von Abensberg (1463-1492) eine Supplik an Innozenz VIII. richtete, seine Klöster vor der Visitation durch die weltlichen Beamten zu verschonen, die von den herzoglichen (Ordens-)Visitatoren herangezogen worden seien. Dies geschehe mehr zur Schande als zur Auf erbauung der Klöster. Zudem erbat er für sich und sein Bistum dieselben Rechte, wie sie den Fürsten zugestanden worden seien (!). Niemand solle ohne seine Zustimmung und seinen Auftrag in seiner Diözese visitieren dürfen. Das päpstliche Breve vom 22. Mai 1486 an den landesherrlichen Hauptvisitator, den Bischof von Freising, tadelte diesen und forderte ihn auf, in Zukunft nichts mehr ohne Wissen und Willen des Bischofs von Regensburg zu tun. Die Reaktion der beiden Herzöge über die Bulle, die einer Plazetforderung nahekam, ließ den Bischof jedoch von ihrer Veröffentlichung absehen²¹⁵. Hier war, wie formuliert worden ist, der Bischof „bei der Reform mehr oder weniger ausführendes Organ des Landesherrn [geworden], der im Geistlichen und Weltlichen die Oberleitung inne hatte“²¹⁶. Man mußte schon so stark sein wie der Augsburg Petrus von Schaumberg, um sich inner- und außerhalb des eigenen Hochstifts eine starke Tradition bischöflicher Klosteraufsicht zu schaffen²¹⁷.

Im Süden Deutschlands reduzierten sich die zwischen Bischof und Landesherrschaft abgesprochenen Visitationsunternehmen sehr schnell. Während im pfalzgräflichen Kastl im Sommer 1518 eine Visitation „auctoritate ordinaria“ möglich war (in den Frauenklöstern noch bis 1524), scheiterten bischöfliche Visitationspläne für die Klöster der Markgrafschaft Ansbach ab 1518 meist bereits in den Anfängen²¹⁸. Erwartungsgemäß wurde auch das Verhältnis zwischen den Bamberger Bischöfen und der Stadt Nürnberg zu einem Wechselbad der Gefühle²¹⁹.

²¹⁴ W. WINTRUFF, Landesherrliche Kirchenpolitik in Thüringen am Ausgang des Mittelalters (= Forschungen zur thüringisch-sächsischen Geschichte 5) (Halle 1914) 63; FRANK (Anm. 186) 320.

²¹⁵ RANKL 215-216. Zu den Spannungen zwischen Bischof und Landesherr vgl. auch MASS (Anm. 132) 334-337.

²¹⁶ HAUSBERGER (Anm. 172) 222.

²¹⁷ Hier war der Bischof in alle wesentlichen disziplinären Belange der nichtexemten Klöster involviert. Ein Großteil der benediktinischen Klostervisitationen lief über ihn, erfolgte sogar teilweise in seiner Gegenwart, und mußten sich die Äbte vor dem Provinzialkapitel mit ihm absprechen bzw. instruieren lassen. Es läßt sich freilich auch hier nicht übersehen, daß es einer Abtei wie St. Mang in Füssen gelang, sich der Reform noch nach 1515 erfolgreich zu widersetzen: P. WEISSENBERGER, Das Briefbuch des Abtes Johannes Vinsterau von Neresheim (1510-1529) und die bischöfliche Kurie in Augsburg, in: Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte 6 (1972) 209-240.

²¹⁸ TH. NEUHOFFER, Gabriel von Eyb, Fürstbischof von Eichstätt 1455-1535 (Eichstätt 1934) 115-121.

Der erwähnte Versuch des Bischofs von Naumburg, bereits 1447 mit einer Anweisung an die Abtei St. Georg in Naumburg OSB, in Zukunft nur noch die bischöflichen Visitatoren anzuerkennen, mußte notgedrungen ins Leere laufen. Endpunkt der vorreformatorischen Entwicklung war bereits die Visitationsordnung, die Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen kurz nach ihrem Regierungsantritt am 17. Dezember 1463 den Meissener Bischof Dietrich von Schönberg (1463-1476) gaben, als sie ihm auftrugen, das Benediktinerkloster Chemnitz und die übrigen Klöster in seinem Bistum „Menlichs und weiplichs stands“ zu visitieren und zu reformieren. Der Bischof, den die beiden Fürsten schlicht das „willige pfert“ nennen, das man nicht „ferrer zeuermanen vnde zeusporin“ müsse, kam dem Auftrag mit einer Reformschrift nach, visitierte – teils persönlich – Chemnitz und weitere sieben Klöster und erließ 1464 ein ausführliches Mandat zur Reform der Nonnenklöster, das seine Akzente auf das Armutsgelöbnis und die Klausur richtete²¹⁹. 1483 wiederholen die Landesherren den Auftrag an Bischof Dietrich von Naumburg in ultimativer Form, da sie durch „mancherley ander Unser Geschefft“ im Moment dazu nicht in der Lage seien²²¹. Die Initiative verschob sich immer mehr. Die Kurie blieb zwar ihrer Politik treu und stellte die von den Landesherren erbetenen Visitationsindulte immer auf die Bischöfe aus²²². Wir kennen durchaus die Reformbreitschaft einiger dieser Bischöfe. Es bleibt also zu klären, warum diese untätig blieben, auch als Georg die Visitation der Männer- und Frauenklöster selbst unternahm.

In der Pfalz war ab ca. 1443 so gut wie keine Reform mehr ohne die landesherrliche Mitwirkung möglich, ebenso in Württemberg.

Fast als letzte in einer illustren Reihe von Reichsständen begannen die Landgrafen von Hessen mit der Klosterreform in ihrem Land, obwohl die ererbte und gewonnene Schutzherrschaft über fast alle Klöster im Nordhessischen und der Niedergang des von ihnen immer bekriegten Kurmainz in der Stiftsfehde von 1461-1463 längst die Gelegenheit geboten hätten²²³. Eine eigenständige hessische Klosterreformpolitik finden wir aber erst bei der

²¹⁹ Die Stadt reformierte Engelthal OSA(w) 1513 selbst, ließ aber 1515 Visitationen des zuständigen Bamberger Bischofs Eyb zu, ebenso 1517 in Kloster Pillenreuth (BUCHNER [Anm. 49] 26; J. KIST, Klosterreform im spätmittelalterlichen Nürnberg, in: ZBKG 32 [1963] 31-45, hier S. 36).

²²⁰ Einzelheiten bei W. RITTENBACH – S. SEIFERT, Geschichte der Bischöfe von Meissen 968-1581 (= Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte 8) (Leipzig 1965) 327-341; GERSDORF (Anm. 24) 153-154 Nr. 1067 und S. 159-161 Nr. 1075. 1473 noch engagierte er sich beim Rat der Stadt Freiberg für die Reform des dortigen Magdalerinnenklosters. Schulze verschweigt ohne ersichtlichen Grund diese Aktivitäten und verschiebt somit nicht unerheblich die Akzente.

²²¹ SCHULZE 129-133.

²²² 1465 und 1484 auf die Bischöfe von Meissen und Merseburg (MACHATSCHKE [Anm. 46] 537-538), 1503 auf die Bischöfe von Meissen, Merseburg und Naumburg (F. GESS, Die Klostervisitationen des Herzogs Georg von Sachsen [Leipzig 1888] S. XXXI-XXXVI; RITTENBACH – SEIFERT [Anm. 220] 351).

²²³ Zusammengefaßt bei KOCHAN 199-201.

Witwe Ludwigs II., Mechthild von Württemberg, die sich 1477 allerdings noch von Erzbischof Diether von Mainz die Vollmacht ausstellen ließ, in seinem Namen reformbedürftige Klöster zu visitieren und zu reformieren. Bis zur Jahrhundertwende, d. h. bis zum Tode Landgraf Wilhelms III. von Oberhessen/Marburg, kam es dabei zu einer angesichts der sonstigen Spannungen erstaunlichen Zusammenarbeit zwischen Erzbischof und Landesherrn²²⁴. Trotz der Reformbereitschaft Erzbischof Bertholds von Henneberg und seiner hektischen Aktivität²²⁵ bedrängten die Landgrafen aber immer stärker den Kardinallegaten Raimund Peraudi, so daß dieser Wilhelm III. am 5. Oktober 1500 bei Alexander VI. eine Visitationsvollmacht für sämtliche Klöster und geistlichen Niederlassungen der gesamten Grafschaft verschaffte²²⁶. Eine Beteiligung des Erzbischofs an der Visitation ist uns nicht bekannt²²⁷.

Eine kritische Distanz herrschte von Anfang an auch zwischen Herzog Wilhelm von Kleve und dem Kölner Erzbischof, selbst wenn die viel beschriebene Atmosphäre auch dadurch gekennzeichnet war, daß sich der Herzog teilweise derselben Ordensvisitatoren bediente wie der Erzbischof. Lediglich dann, wenn er an den kirchenrechtlichen Begleitumständen zu scheitern drohte, war der Herzog zur Kooperation bereit. Ab 1466 trat mit Johann I. eine Wende ein: Jetzt mußten reformorientierte Kräfte den Herzog an seine Fürstenpflicht erinnern²²⁸.

Im Norden kam es nach einem früheren Reformschub bei den Männerklöstern Cismar (1444), Segeberg (1444) und St. Paul vor Bremen (1452)²²⁹ erst gegen Ende des Jahrhunderts zu weithin vergessenen Aktivitäten der Bischöfe²³⁰. Die Möglichkeit dazu ergab sich aus der Tatsache, daß Heinrich III. von Schwarzburg zugleich als Erzbischof von Bremen und Bischof von

²²⁴ Die Reform betraf allerdings vor allem die Bettelordensklöster (RADY, Geschichte der katholischen Kirche in Hessen [722-1526] [Mainz 1904] 387-388, 395). Daß man zur Reform der exemten Bettelordensklöster, vor allem in Grünberg und Marburg, die Kurie einschalten mußte, hat HEINEMEYER (Anm. 84) 156-159 übersehen.

²²⁵ (Unvollständige) Liste der Klosteraktivitäten bei KOCHAN 174.

²²⁶ Sie war gerichtet auf die Äbte von Fulda, Bredelar, Arnsburg und Haina sowie auf den Prior zu Hirzenhain und den Dekan zu Kassel: H. v. ROQUET, Urkundenbuch des Klosters Kaufungen in Hessen, Bd. 1-2 (Cassel 1900-1902) Nr. 573 und 574.

²²⁷ Nachweisbar ist allerdings lediglich die Reform des Frauenstiftes Kaufungen, wo die Äbte von Corvey und Bredelar sowie der Dekan von Kassel acht Nonnen der Bursfelder Observanz einführten (v. ROQUET [Anm. 226] Nr. 601 und 602). Berthold und seinem Nachfolger Jakob von Liebenstein in dessen kurzer Amtszeit (1504-1508) blieb nur die Reform der Frauenklöster Nordhausen und Immichenhain (RADY [Anm. 224] 208).

²²⁸ REDLICH, Einleitung 89-97; NEIDIGER 48-50, 63.

²²⁹ L. MICHAELSEN, Das Paulskloster vor Bremen. Teil 2, in: Bremisches Jahrbuch 47 (1961) 3.

²³⁰ Diese dürften jedoch dann dazu beigetragen haben, daß einige der Männerklöster, vor allem aber die vier Frauenklöster Reformation und Dreißigjährigen Krieg überstanden: W. SEIBRICH, Gegenreformation als Restauration. Die restaurativen Bemühungen der alten Orden im Deutschen Reich von 1580-1648 (= Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinertums 38) (Münster 1991) mehrfach.

Münster (1466-1496) und Barthold von Landsberg als Bischof von Verden und Hildesheim (1470 bzw. 1471-1502) amtierten. Auffälliges Kennzeichen dieser norddeutschen Aktivitäten war die Qualität der Bischöfe²³¹ und die Bündelung der Interessen in großen Visitationskommissionen²³². Heinrich versuchte mit einer solchen²³³ im Dezember 1482 die Reform von Frauental in Harvestehude. Doch Nonnen und Hamburger Rat und Bürgerschaft wiesen die Kommissare ab²³⁴. Im Bistum Bremen waren es offensichtlich Kreise des Domkapitels, die nach Heinrichs Tod 1497 den Administrator Johann Rode in der Wahlkapitulation verpflichteten, die exemten und nichtexemten Klöster des Erzbistums Bremen ohne Rücksicht auf die Ordenszugehörigkeit zu reformieren. Der Erfolg scheint bescheiden gewesen zu sein, wir wissen allerdings nur wenig. Von weiterer Aktivität des Erzbischofs Johann Rode zeugen jedoch die Verurteilung der Mißachtung der Klausur auf der Diözesansynode von 1504 seine Zustimmung zum Anschluß der Klöster St. Marien in Stade und Harsefeld an die Bursfelder Kongregation und die Bitte an die Kongregation um Reform der Klöster Zeven und Himmelforten²³⁵.

²³¹ Die „Chronica Episcoporum Hildesheimensium“ eines Mönchs aus St. Michael schreibt von Berthold: „Erat vir eximia prudentia praeditus, nec vulgariter doctus, eloquentiae vero maximae et pronuntiationis suavissimae... collapsa monasteria summo studio reficiens“. Der Chronist weist dabei ausdrücklich auf Ringelheim OSB und Georgenberg vor Goslar OSACan hin (Anm. 44) 804. Zu Bertholds Reform von Medingen im Jahre 1496: U. REINHARDT, M., in: GB XII (Anm. 25) 518-547, hier S. 523-524

²³² Bei der Reform von Reinbek OCist kamen zusammen: Initiative des Holsteiner Landesherrn, Vermittlung an die Römische Kurie durch den Schleswiger Bischof Eggehard Duerkop (1489-1499), Päpstlicher Visitationsauftrag an die beiden Hildesheimer Benediktineräbte, Vermittlung von reformierten Nonnen durch Barthold von Landsberg, Visitation durch die Äbte in Gegenwart von Vertretern des Hamburger Domkapitels, des Bischofs von Lübeck Theodorich II. Arndes (1492-1506) und des Herzogs von Holstein, nachträglicher Protest des Herzogs von Lauenburg, an der Reform nicht beteiligt gewesen zu sein (A. TH. GRABOWSKY, R., in: GB XII [Anm. 25] 567-585, hier S. 576).

²³³ Magister Johann Murmester (s. Buxtehude), der Lector primarius am Hamburger Dom Johannes Hane, drei Bremer Prälaten, begleitet von den Bürgermeistern Hüge und Langenbeck, dem Ratsherren Paridom Lütken und dem Ratssekretär Johann Mestwerten.

²³⁴ Auch der Ordensvisitorator von Reinfeld OCist, den man anstelle des Bischofs forderte, konnte wenig später nur feststellen, daß sich das Kloster ganz in die Abhängigkeit von Rat und Bürgerschaft gegeben hatte (WINTER [Anm. 19] 128-129; S. URBANSKI, Frauental in Harvestehude, in: GB XII [Anm. 25] 133-147, hier S. 136). Die Reform von Gravenhorst OCist(w) im Münsterischen dauerte von 1485 bis ca. 1519, und erreichte auch dann nur einen Teil des Konvents (M. WOLF [Bearb.], Die Urkunden des Klosters Gravenhorst [= Westfälische Urkunden, Texte und Regesten] Bd. 5. Veröffentlichungen d. Hist. Komm. f. Westfalen 37 [Münster 1994] Nr. 248, 276, 278, 308). Heinrich von Schwarzburg reformierte zwischen 1485 und 1496 das Nonnenkloster Heiligenrode (MICHAELSEN [Anm. 229] 6).

²³⁵ Die Äbte und Klosterpräpöste hatten dagegen beim Amtsantritt dem Erzbischof zu geloben, ihre Konvente umgehend der Reform zu unterwerfen (E. BACHMANN, Das Kloster Heeslingen-Zeven. Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte [= Einzelschriften des Stader Geschichts- und Heimatvereins 20] [Stade 1966] 59-60; H.J. SCHULZE, H., in: GB XII [Anm. 25] 148-167, hier S. 154; MICHAELSEN, Ebd.).

5) Die Legationen des Kardinals Raymund Peraudi (von Gurk)

Die letzte der drei großen Legationen stellte zugleich den letzten großräumigen päpstlichen Versuch dar, im sich ausbreitenden Landeskirchenwesen der weltlichen und geistlichen Landesherren die päpstliche Autorität gleichsam als überlegene und delegierende zur Geltung zu bringen. „Nicht auf ihre Bitte, sondern aus freiem Entschluß“²³⁶ sprach der Kardinal auch die Aufträge zu Sonder- und Regel-Visitations- bzw. Reformen aus, die sich zuweilen auch an Bischöfe richteten, wie der vom 26. Februar 1501 an den Erzbischof von Köln, den Propst von Liebfrauen in Magdeburg und den Abt von „Floridi orti“ (Diözese Münster) zur regelmäßigen Visitation der Prämonstratenserklöster beider Geschlechts Weddinghausen, Scheda, Ölinghausen, Rumbeck, Knechtsteden, Ilfeld, Spießkappel, Germerode, Lorsch, Floridi ortus, Dockem und Clarholz in den Diözesen Köln, Mainz, Münster und Osnabrück, die aufgrund der Kriege den Kontakt zum Mutterkloster Prémontré verloren hatten²³⁷.

IV.) Methoden und Maßnahmen

1) Die Reform-Visitation

Die Methoden und Maßnahmen der Bischöfe zur Klosterreform lassen, was sich schon allein aus der Zwitterstellung zwischen Ordinarius und Landesherr ergibt, nur selten eine einheitliche Konzeption erkennen. Die „flächenbezogene“ Visitation als wichtiges disziplinarisches Werkzeug des Bischofs war grundsätzlich wohl weit weniger vergessen, als gemeinhin angenommen, und hatte im 14. Jahrhundert sogar eine neue Qualität erreicht; die Klöster scheinen aber davon ausgenommen gewesen zu sein. Zur Praxis der ad-hoc-Visitation in den der bischöflichen Aufsicht unterworfenen Konventen kam im 15. Jahrhundert erstmals der Gedanke der systematischen Klostersvisitation hinzu. Sie erstreckte sich auf Männer- und Frauenklöster, betraf aber wohl vor allem letztere, denn weit weniger von ihnen, als man vermutet, waren einer Benediktinerkongregation oder dem Zisterzienserorden inkorporiert oder in eine andere Beaufsichtigungsform eingebunden, unterstanden also der bischöflichen Visitation. Der Ordinarius lehnte sich wohl an die in Klosterverbänden üblich werdende Praxis und Methode an. Obwohl solche Unternehmen schon im Gefolge des Konstan-

²³⁶ Es fehlt sogar der Hinweis auf die 1489 durch Peraudi den Prioren von Spießkappel und Hirzenhain verliehene Visitationsvollmacht für die Nonnenklöster Hachborn, Wetter, Wirberg und Immichenhain: A. ECKHART, Die oberhessischen Klöster. Regesten und Urkunden, Bd. III,1 (= Veröffentlichungen der Hist. Komm. f. Hessen 9,7) (Marburg 1977) 802-803 Nr. 1243.

²³⁷ KÖHLER (Anm. 64) 207-208 Nr. 607; A. HUYSKENS, Die Klöster der Landschaft an der Werra. Regesten und Urkunden (= Veröffentlichungen d. Hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck 9,1) (Marburg 1916) 518-519 Nr. 1323.

zer Konzils früh einsetzen und wir bereits (zwischen 1421 und 1429) eine bischöfliche Visitationsordnung kennen, die des Brandenburger Stephan Bodeker für die Frauenklöster seiner Diözese²³⁸, blieb die systematische bischöfliche Klostervisitation ein seltenes Ereignis²³⁹. Neben den schon für den Südosten genannten Beispielen blieb sie Reformern wie dem Metzzer Bischof Konrad Beyer von Boppard vorbehalten, der 1433 zusammen mit dem vom Basler Konzil zum Visitor für die Kirchenprovinzen Trier und Köln sowie die Diözesen Mainz, Straßburg, Worms und Speyer ernannten Johannes Rode die Abteien seines Bistums visitierte²⁴⁰. In die allgemeinen kanonischen Visitationen wurden die Klöster nicht aufgenommen, selbst wenn es, wie durch den Straßburger Albrecht von Bayern (1478-1506), unter dem Einfluß Geilers von Kaysersberg zum seltenen Fall einer solchen im Bistum kam²⁴¹.

In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wurde es gebräuchlich, die regelmäßigen oder außerordentlichen Visitationen, immer noch „Reformen“ genannt, Äbten des betr. Ordens zu übertragen, hin und wieder begleitet von einem bischöflichen Kommissar. Oft, selbst bei der Überweisung sämtlicher Benediktiner- und Benediktinerinnenklöster seiner Diözese an die Aufsicht der Bursfelder durch Erzbischof Ruprecht von Köln 1469, wurde dem Auftrag die vielsagende Bemerkung hinzugefügt, es geschehe, weil der Erzbischof selbst „durch Geschäfte seiner Kirche verhindert“²⁴² sei. Die Visitatoren handelten dann „kraft seiner Autorität“ und waren im Besitz aller dem Ortsbischof vorbehaltenen bußgerichtlichen Fakultäten. Ideal war diese Verwendung breit tätiger Ordensleute nicht unbedingt. Wo beispielsweise Johannes Busch tätig wurde, war sein Vorgehen immer zeitlich eng begrenzt, bestand im Zwang zur Beichte, zur Bereinigung der kirchlichen Zensuren und zum Schuldkapitel und in oberflächlichen Eingriffen, wie Korrigierung des Habits, Neuformierung der Tische im Refektorium, formellen Verzicht auf Eigentum u.ä. Häufig zeigt die Auswahl der Visitatoren,

²³⁸ Zusammengefaßt bei WINTER (Anm. 19) 130.

²³⁹ Immerhin fehlte sie nicht ganz, klagt der Verfasser einer anonymen Denkschrift für das Basler Konzil, daß in der Diözese Utrecht die Klöster „vix in tanto tempore visitata sunt, de quo memoria hominum existit, nisi quandoque forte in XX.XXX. vel amplius annis“, „aliquociens per ordinarium eorum“ visitiert worden seien (H. DANNENBAUER – A. HARTMANN u.a., Concilium Basiliense, Bd. VIII [Basel 1936] Nr. 6 S. 55).

²⁴⁰ M. MÜLLER, Am Schnittpunkt von Stadt und Land. Die Benediktinerabtei St. Arnulf zu Metz im hohen und späten Mittelalter (= Trierer Historische Forschungen, Bd. 21) (Trier 1993) 54-55 (mit der älteren Literatur).

²⁴¹ RAPP 352-354. Erst die unter dem Einfluß des Interims vollzogenen Visitationen des Jahres 1550 schlossen einen Großteil der Klöster mit ein.

²⁴² „Et quia nos aliis ecclesiarum [...] nostrarum negociis multipliciter prepediti huiusmodi visitationis officio ad presens intendere ac eidem personaliter interesse non valemus“: Ernst von Magdeburg an die Zisterzienseräbte von Marienthal und Lehnin (F. SCHRADER, Die katholisch gebliebenen Zisterzienserinnenklöster in den Bistümern Magdeburg und Halberstadt und ihre Beziehungen zum Ordensverband, in: DERS., Stadt, Kloster und Seelsorge [= Studien zur Katholischen Bistums- und Klostergeschichte 29] [Leipzig 1986] 215).

daß es dem Bischof nicht um die Wahrung der speziellen *Consuetudines* gehen konnte, sondern höchstens lediglich um die Wahrung der *Regeltreue*²⁴³.

Es schälte sich zu keiner Zeit, weder für die Visitationen innerhalb des eigenen Stifts noch für die im Territorium der weltlichen Landesherren, eine feste Visitationsstruktur heraus. Beauftragte des Bischofs, die sich eines immer perfekteren Verwaltungsapparats bedienen konnten²⁴⁴, waren die ab der Mitte des Jahrhunderts nur mehr im Einzelbistum tätige Weihbischöfe²⁴⁵, Generalvikare, Offiziale, im Erzbistum Mainz die Kommissare. Archidiakone scheinen bei der Klosterreform keine Rolle gespielt zu haben. Seltener, dann aber umso eindrucksvoller, sind die Fälle, in denen sich der Bischof selbst an der Visitation beteiligte: Für fast jeden der reformaktiven Ordinarien ist die eine oder andere solche Demonstration bischöflichen Selbst- und Pflichtbewußtseins überliefert²⁴⁶.

Die auf die Reform folgende Neuordnung der Aufsicht über die Frauenklöster wurde ganz unterschiedlich gehandhabt²⁴⁷: Neben der normalen neuen oder neu eingeschärften Unterstellung unter ein Männerkloster kam es auch zu Sonderformen wie der in Börstel, wo Bischof Konrad III. von Diepholz den Kaplänen die Strafgewalt über diejenigen Nonnen zusprach, die der 1464 neu eingeführten Äbtissin den Gehorsam verweigern würden²⁴⁸. Geschickt wahrte man die Rechte der Exemten und unterlief sie lediglich²⁴⁹.

²⁴³ Schon Otto von Ziegenhain mußte von der Kurie zurückgerufen werden, als er reformwillige Äbte und Konventualen, bevorzugt aus dem Kartäuserorden, in jeder Verwendung einsetzen wollte (BECKER, Dokumente [Anm. 135] 137-138; SCHMIDT 473). Der Kölner Dietrich von Moers ergänzte 1454 bei der Reform von St. Pantaleon OSB den Konvent mit Mönchen aus der Kölner Kartause (LHA Düsseldorf, Abtei Werden, Urk. Nr. 602; NEIDIGER 44-45). Den neuen Abt setzte er ein Jahr später zur Reform des Augustiner-Eremitinnenklosters St. Agatha in Köln ein, das der Benediktinerregel unterworfen wurde (Ebd. S. 45).

²⁴⁴ Für Köln jetzt JANSSEN 336-373. Umgekehrt setzten beispielsweise die Provinzialkapitel der Benediktiner Kurialbeamte als *Syndici* ihrer Kapitel ein.

²⁴⁵ Von den Trierer Weihbischöfen war Hubert von Yss, Abt in Rommersdorf OPraem, durchaus konservativ orientiert, wurde aber von Johann II. mehrfach bei Reformen eingesetzt; Johannes von Eindhoven, ursprünglich Prior von Eberhardsklausen, das der Windesheimer Kongregation angehörte, war zugleich Kommendatarabt von Altmünster in Luxemburg OSB u.v.a.m. (vgl. demnächst: W. SEBRICH, Die Weihbischöfe von Trier).

²⁴⁶ Besonders der Abschluß der Reform bzw. die Einführung der Klausur in Nonnenklöstern wurde oft zu einem spektakulären Ereignis, bei dem sich alle Beteiligten sehen ließen: Bischof, Ordensleute, Landesherren.

²⁴⁷ Ungeklärt scheint mir die Kompetenz einer Kölner Institution, die sich „Richter und Konservator der religiösen Genossenschaften“ nennt; für 1471: HAST Köln, Machabäer, Kopiaibuch A f. 36; für 1491 („*judex et conservator iurium rerum bonorum et libertatum*“ für Klöster der Bursfelder Kongregation): StATrier, U 52.

²⁴⁸ W. SEGRÜN, B., in: GB XII (Anm. 25) 93.

²⁴⁹ Johann von Trier entzog als „*lantfürst und ordinarius*“ 1502 dem Augustinerchorherrenkloster Springersbach die Betreuung des Nonnenklosters St. Thomas vor Andernach und übertrug sie dem neugegründeten Chorherrenstift der Windesheimer Kongregation, Eberhardsklausen (LHAK 170/35; SCHMIDT 496).

Gerade für die beiden letzten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts ist uns eine Fülle von Visitationsaufträgen erhalten, ohne daß wir sagen können, was zu dieser krisenhaften Zuspitzung geführt hat. Besondere Aktivitäten entdecken wir, die Praxis seines Vorgängers Diether aufgreifend²⁵⁰, bei dem reformfreudigen Mainzer Erzbischof Berthold von Henneberg²⁵¹. Erzbischof Ernst, Bischof von Magdeburg und Halberstadt, tat zu gleicher Zeit alles für die seiner Jurisdiktion unterstehenden und teilweise nicht dem Orden inkorporierten Zisterzienserinnenklöster des Bistums Halberstadt²⁵². Sie kamen erst jetzt in intensiveren Kontakt mit den Ordensverbänden. 1483 ließ der Hildesheimer Bischof Barthold II. durch die beiden Hildesheimer Benediktineräbte die Frauenklöster der Diözese visitieren. Die Ergebnisse wiesen auf, daß die Bemühungen der Jahre zuvor erfolgreich gewesen waren²⁵³. Die Liste wäre beliebig fortzusetzen.

2) Der Verordnungsweg

Ein gutgemeinter Weg, dessen – zumindest anfanghafte – Ernsthaftigkeit nicht bezweifelt werden darf, war der Weg über bischöflich verordnete Reform-Statuten. Sie folgten aufeinander als Anweisungen für Einzelklöster und raumübergreifende Ordnungen, so daß auch wir sie hier nicht trennen wollen. Eine starke persönliche Ausstrahlung bietet uns – ohne zunächst neue Wege zu beschreiten – bereits früh im Jahrhundert ebenfalls wiederum der Brandenburger Bischof Stephan Bodeker. Zwar muten uns manche seiner Anreden an die Nonnen seiner Frauenklöster in ihrer Überzeichnung des Ordenslebens seltsam an, und seine Vorkehrungen treffen vor allem die Klausur und die Eindämmung allzu leichtfertigen Lebens²⁵⁴; er unterzog sich aber der Mühe, all dies seinen Nonnen persönlich zu vermitteln. Abgesehen

²⁵⁰ So 1480 Diether dem Prior von Böödeken OSACan für das Frauenkloster Weißenstein, wie es seine Vorgänger bereits für die Vorgänger des Priors getan hätten, zur Reform an Haupt und Gliedern: J. SCHULTZE (Bearb.), Klöster, Stifter und Hospitäler der Stadt Kassel und Kloster Weißenstein. Regesten und Urkunden (= Veröffentlichungen d. Hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck 9,2) (Marburg 1913) 593-594 Nr. 1621.

²⁵¹ Zwei Beispiele: 1484 übertrug er den Äbten von Reinhausen und Norheim die Visitation bzw. Reform der Frauenklöster Werde, Katlenburg und Fridelse (BStA Würzburg, MIB 46 f. 63') und beauftragte am 14. Juni 1504 den Abt von Reinhardtsbrunn und den Doktor und Kantor Simon Voltziken mit der Visitation und Reform in Paulinzella OSB (ANEMÜLLER [Anm. 190] Nr. 534).

²⁵² Visitationsaufträge („visitationis et reformationis officium auctoritate nostra“) an die Zisterzienseräbte von Marienthal und Lehnin für Kloster Neuendorf, 1484 an die Benediktineräbte von Berge, Huysburg, Ilsenburg u.a. für die Klöster Egeln und Meyendorf, vor 1497 den Prior von Hamersleben für Meyendorf (SCHRADER [Anm. 242] 215).

²⁵³ So ohne nähere Erläuterungen: U. FAUST, Wöltingerode, in: GB XII (Anm. 25) 806-807.

²⁵⁴ Es sei leichter, das Ordensgewand zu tragen als Toilette zu machen und durch die Kapuze geschützt zu werden als den Gefahren des Gebärens ausgesetzt zu sein. Es sei einfacher, in der Nacht ruhig zu schlafen und einmal zur Matutin aufzustehen als durch

vom „Klassiker“ unter diesen Verordnungen, den Reformstatuten des Bamberger Bischofs Albert von Wertheim (1398-1421) vom 13. März 1419, standen diese oft am Anfang eines bischöflichen Engagements²⁵⁵. Am bekanntesten wurden die des lebenslang überragenden Reformers Petrus von Schaumburg²⁵⁶. Bemerkenswert sind die Fülle an Verordnungen des Mainzer Erzbischofs Berthold von Henneberg, die Reformordnung des Speyerer Bischofs Matthias Rammung vom 28. Januar 1469 für die Benediktinerklöster Klingmünster, Limburg, Odenheim und Sinsheim, die eine durchaus eigenständige Leistung darstellte²⁵⁷, vor allem aber auch die Rudolfs von Scherenberg in Würzburg, dessen Tätigkeit man als „Vollendung der Reform“ im Würzburgischen bezeichnet hat²⁵⁸. 1464 ließ der Meißener Bischof Dietrich III. von Schönberg, von den Wettinern zur Reform gedrängt, eine Verordnung für die Frauenklöster, im gleichen Jahr gar eine eigene Reformschrift erscheinen: „Ordinatio Theodorici Episcopi Misnensis pro reformatione morum et instauratione regularis disciplinae“²⁵⁹. Angesichts der Allgemeinheit der Mißstände war aber fast jeder Visitationsbescheid ein Kompendium der Reform²⁶⁰. Auch wenn solche Ordnungen und Bescheide sich als Schlichtung zwischen der zerstrittenen Klosterfamilie darstellten²⁶¹ oder aus

Kindergeschrei aufzuwachen u.a.m. (WIGGER [Anm. 19] 90-92; E. KREUSCH, Kirchengeschichte der Wendlande [Paderborn 1902] 145-146).

²⁵⁵ Das des Metzter Bischofs Konrad Bayer von Boppard von 1433 für die Abtei St. Arnulf in Metz verlangte innerhalb eines Monats die Aufgabe des Privateigentums, das gemeinsame Refektorium und Dormitorium, die Einhaltung der Klausur sowie den Verzicht auf Jagdhunde u.ä. Abt und Cellerare sollten Rechnung legen. Innerhalb eines Jahres sollten fünf Novizen aufgenommen werden (MÜLLER [Anm. 240] 55-57). Statuten des Straßburgers Robert von Bayern (1440-1478) für das Kanonissenstift St. Stephan in Straßburg vom 14. August 1443 und Hohenburg OSB(w) vom 7. Januar 1444.

²⁵⁶ Die für Benediktbeuren gedachte, aber normgebende Charta visitationis vom 10. März 1429, die Charta reformationis ord. S. Benedicti von 1438 und die Ordnungen vom August und Oktober 1454 mit der Einschärfung des Chorgebetes, Verpflichtung zur gemeinsamen Wirtschaftsführung von Abt und Konvent, Verbot jeglichen Privateinkommens und -besitzes, Einschärfung des gemeinsamen Dormitoriums und Refektoriums, der Fleischabstinenz, des Schweigens und der Klausur (ZELLER [Anm. 101] 326; MAIER 169-171).

²⁵⁷ HAFFNER 99-103. Matthias scheint in der Tradition seines Vorgängers Reinhard von Helmstätt gestanden zu haben, von dem freilich lediglich eine Reformordnung für Schönfeld OSB(w) von 1443 erhalten ist (F.X. REMLING, Geschichte der Bischöfe von Speyer, 2 Bde [Mainz 1852-54] hier II S. 79).

²⁵⁸ VON PÖLNITZ 119. Auch bei ihm gehen Entschuldung des Hochstifts und Reform Hand in Hand: Vgl. die beiden Klosterordnungen für Münsterschwarzach OSB von 1489 (Druck bei: A. WENDEHORST, Analekten zur Geschichte der Abtei Münsterschwarzach im Spätmittelalter, in: Würzburger Diözesangesichtsblätter 25 [1963] 125-143, hier S. 139-143) und Banz von 1492.

²⁵⁹ Abdruck der herzoglichen Aufforderung von 1463 und der bischöflichen Verordnung von 1464: GERSDORF (Anm. 24) Nr. 1067 und 1075. RITTENBACH – SEIFERT (Anm. 220) 329; H. ERMISCH (Hrsg.), Urkundenbuch der Stadt Chemnitz und ihrer Klöster (= Codex diplomaticus Saxoniae regiae, II. Hauptteil, Bd. 6) (Leipzig 1879) v. 13. Dezember 1464.

²⁶⁰ Z. B. die Visitationsrezesse des Bamberger Johanns von Eych aus den Jahren 1453-1456: BUCHNER (Anm. 49) S. 49-70.

einer bischöflichen Visitation hervorgingen, waren sie von höchst unterschiedlicher Qualität, manche das Ergebnis einer sorgfältigen „Verwaltungsarbeit“, andere ein Sammelsurium landgängiger Forderungen²⁶² ohne ernsthaften Charakter, indem sie katalogartig den gesamten Reformbedarf des Klosters bzw. Stifts ansprachen, manchmal unter verräterischer Akzentuierung der finanziellen Belange²⁶³, oft ohne die Spiritualität des Ordenslebens auch nur mit einem Wort zu erwähnen.

Als besonders zahlreich, in ihren Bestimmungen aber kaum voneinander abweichend, erscheinen die Verordnungen für Frauenklöster. Geregelt wurde das Verhältnis zwischen Meisterin und Konvent²⁶⁴, verordnet wurde gemeinhin die regelmäßige Abhaltung des Gottesdienstes, die Eigentumslosigkeit, das Verbot zur Aufnahme von Mädchen bzw. Novizinnen gegen Vorleistungen der Familie, Verbot der Veräußerung von Besitzungen ohne bischöfliche bzw. landesherrliche Erlaubnis, Einführung des Schweigens, gemeinsamer Tisch, Abhaltung des täglichen Kapitels u.a.m.²⁶⁵. Viele Regelungen wurden an ausdrückliche bischöfliche Genehmigungen gebunden²⁶⁶. Erstaunlicherweise sahen die Bischöfe und ihre Zeitgenossen oft in bemerkenswerter Klarheit in der Klausur (vor allem der Frauenklöster) und anderen Regelungen kein Ziel der Reform, sondern ein Mittel zum Zweck. Die immer wieder neuen Einschärfungen, die wir für jeden Bischof des Jahrhunderts und für alle alten Orden anführen könnten, nannten sich oft breit „Reformstatuten“, wurden aber zum Kennzeichen der gerade in Frauenklöstern notwendigen langdauernden Reform²⁶⁷. Insgesamt bewegten

²⁶¹ So die vom Trierer Johann von Baden veranlaßte Schlichtung zwischen Abt und Konvent von Laach OSB durch den Weihbischof und Abt von Rommersdorf OPræm Inprecht von Yss von 1459, die alle Bereiche des Klosterlebens neu ordnet (B. RESMINI, Inventar und Quellensammlung zur Geschichte der alten Abtei Laach [= Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 64] [Koblenz 1995] Nr. 638 S. 336-337).

²⁶² Selten gingen sie über den „Maßnahmenkatalog“ etwa einer Schrift wie der „Reformatio Sigismundi“ hinaus (zu ihr: O. NIESS, Die Vorstellungen der „Reformation Kaiser Siegmunds“ über den Pfarr- und Ordensklerus in den Reichsstädte. Wiss. Arbeit z. Staatsexamen [Trier 1976] 95-108).

²⁶³ Die Verordnung des Bamberger Ordinarius Friedrich von Aufsess von 1422 für Kloster Michelsberg ging gerade in diesem Punkt merklich über die Ordensverfügungen hinaus (LINNEBORN, Ein 50jähriger Kampf 263).

²⁶⁴ Reformverordnung für Kloster Rupertsberg bei Bingen OSB(w) nach der Visitation durch den Mainzer Generalvikar Hermann Rosenberg (1450-1457) von 1457 (LHA Koblenz, Abt. 164 Nr. 122).

²⁶⁵ Dietrich von Meissen 1464 (GERSDORF [Anm. 24] Nr. 1075 S. 159-161). Vor allem die Mainzer Erzbischöfe der zweiten Jahrhunderthälfte und ihre Beamten erließen eine Reihe Verordnungen, so gut wie alle mit den üblichen Forderungen für Frauenklöster, Berthold von Henneberg gleich eine ganze Serie.

²⁶⁶ So z.B. die Erlaubnis für die Äbtissin zum Verlassen des Klosters: Reformordnung durch die Äbte von St. Nabor und Tholey im Auftrage des Metzzer Generalvikars 1524 für Neumünster OSB(w): J. HAU – K. SCHÜTZ, Neumünster-Ottweiler (Saarbrücken 1934) 109-110.

²⁶⁷ Das allgemeine Reformstatut, vor allem für die Frauenklöster, des Mainzers Dietrich von Erbach vom 20. April 1457, verkündet auf eine Regionalsynode in Erfurt am 14. Juni 1457

sich die Bischöfe grundsätzlich in dem Rahmen, den auch die Ordensvisitatoren umschrieben²⁶⁸

Die meisten der Verordnungen, zumal die für Frauenklöster, scheinen so gut wie wirkungslos geblieben zu sein²⁶⁹. Zufällig aus dem Abstand von wenigen Jahren erhaltene Visitationsrezesse sprechen eine klare Sprache²⁷⁰. F. Rapp hat sie als typisches Ergebnis des Mißverständnisses bezeichnet, mit administrativen Mitteln eine Änderung herbeiführen zu wollen, wo ein Umdenken nötig gewesen wäre²⁷¹. Flankierende Maßnahmen, wie sie ein Teil der weltlichen Landesherren anwandte, fehlten²⁷². Das übliche Scheitern eines solchen Weges, das zur ständigen Wiederholung dieser Anordnungen führte, löste allerdings auch kein Aufbegehren, sondern höchstens die übliche Resignation einer Verwaltung von Bürokraten aus, die bei größerem Widerstand aufgab²⁷³.

Von besonderer Art war die Situation im Bistum Metz: Hier protestierten die sich für exemt haltenden Benediktinerabteien immer wieder gegen die häufigen bischöflichen Reformstatuten und erzwangen regelmäßig deren Anullierung, obwohl die Bischöfe den Gedanken an eine Eingliederung in die Bursfelder Kongregation bald aufgegeben hatten und mit ihren Anordnungen noch unter dem Level von Selbstverständlichkeiten blieben²⁷⁴.

bei SIEGEN, Chronicon S. 422-424. Eine Zusammenstellung der Maßnahmen für die 32 Zisterzienserinnenklöster des Erzbistums Köln bei JANSSEN 511-513.

²⁶⁸ Wo wir sie einander vergleichen können, wie z.B. bei der Reform von Rijnsburg OSB(w) im Jahre 1498, wo Äbte und Utrechter bischöfliche Kommissare in Konkurrenz zueinander handelten, waren die bischöflichen Verordnungen weniger rigoros, um die Nonnen für sich zu gewinnen (M. HÜFFER, Die Reformen in der Abtei Rijnsburg im 15. Jahrhundert [= VRF 13] [Münster 1937] 112-155).

²⁶⁹ Das gilt auch für die Verordnungen anderer Visitatoren für Frauenklöster, wie z.B. des Utrechter Dekans Jakob van Poelgeest im April 1454 für Rijnsburg OSB(w) (HÜFFER, Ebd. 88-93). Die Nonnen stellten 1498 sogar eigene gegensätzlich lautende „Statuten“ auf, in denen sie die im Laufe der letzten Jahrzehnte gewonnenen Erleichterungen festschrieben (Ebd. S. 103-105).

²⁷⁰ Reformordnungen von 1508 und 1520 und Visitationsrezesse für Neumünster OSB(w) von 1524, 1528 und 1534: HAU – SCHÜTZ (Anm. 266) S. 108-113; W. SEIBRICH, Die Benediktinerprovinz Köln-Trier im letzten Jahrzehnt vor der Reformation, in: TThZ 96 (1987) 1-20, hier S. 19.

²⁷¹ RAPP 327.

²⁷² Herzog Wilhelm III. von Sachsen-Thüringen eröffnete 1445 seine systematische Klosterreform ebenfalls mit einer allgemeinen Reformordnung für die Benediktiner, setzte aber zur Kontrolle ihrer Befolgung über jedes Kloster zwei adlige „Vormünder“: SCHULZE 58-61; WINTRUFF (Anm. 214) 60-61.

²⁷³ Vgl. dazu die resignativen Reformordnungen Straßburger Bischöfe bei RAPP 342 und 358-362.

²⁷⁴ Die Statuten Georgs von Baden (nach einer Visitation) vom Mai 1481 im Oktober des folgenden Jahres; 1489 und 1492 die Heinrichs von Lothringen aus den gleichen Jahren und noch 1531 die Johans von Lothringen aus dem Jahre zuvor (MÜLLER [Anm. 240] 59-60). Die Vergabe der meisten Abteien als Kommende entzog sie fast völlig dem bischöflichen Einfluß und dem Provinzialkapitel: Ebd. 60-64; K. HALLINGER, Zur Rechtsgeschichte der Abtei Gorze bei Metz (von 750-1572), in: ZKG 83 (1972) 325-350, bes. 331-349.

3) Provinzial- und Diözesansynoden

Obwohl mehrfach seit dem IV. Laterankonzil eingefordert, war es nicht gelungen, die Provinzial- bzw. Diözesansynoden zu einem mehr oder weniger regelmäßigen Instrument, oder sogar zum Träger der Reform zu machen²⁷⁵. Auch hier steht der überragende Würzburger Bischof Johannes von Egloffstein am Anfang. Seine Diözesansynode vom 1. September 1407 forderte „von Amts wegen“ die Einhaltung der drei „Substantialia“, den gemeinsamen Tisch und den Fleischverzicht²⁷⁶. Zwar entwarf auch schon die Salzburger Provinzialsynode vom November 1418 ein konkretes Reformprogramm, aber erst das Baseler Konzilsdekret vom 26. November 1433 beschrieb Kompetenz und Aufgabenbereich solcher Synoden²⁷⁷. Bis in die 80er Jahre des Jahrhunderts kam es in mehreren Diözesen im Abstand von einem bis drei Jahren zu regelmäßigen Diözesansynoden²⁷⁸, aber die regelmäßige Abhaltung von Provinzialsynoden im Abstand von drei Jahren blieb Illusion²⁷⁹. Die Dekrete „De observantia regulari. De monialibus de devotis“ und ähnliche blieben in ihren konkreten Forderungen ausdruckslos. Auch die kurze Ermahnung des Mainzer Provinzialkonzils von 1451 „De reformatione monasteriorum“ blieb eine leere Formel²⁸⁰. Mit Ermahnungen war an der wirtschaftlichen Situation, der Grundlage allen Übels, nichts zu ändern.

Wenn überhaupt²⁸¹, beschäftigten sich die Dekrete zur Reform des Regularklerus aber mit dem Vagieren – einem beliebten Thema bereits der Synoden des 14. Jahrhunderts – und der Klausur²⁸², nicht zuletzt angeregt durch das Dekret Nr. 8 der Cusanus-Legation. So scharf wie des Bambergers Johann von Eich Verordnung zur Klausur der Frauenklöster²⁸³ waren in

²⁷⁵ Vgl. dagegen die erstaunliche jährliche Kontinuität im Bistum Brandenburg: S. SCHÖNFELDER, Stephan Bodeker, Bischof von Brandenburg (1421-1459), in: HJ 23 (1902) 559-577, hier S. 561-562.

²⁷⁶ BINTERIM (Anm. 140) 31.

²⁷⁷ HELMRATH (Anm. 3) 112-113; J. LEINEWEBER, Provinzialsynode und Kirchenreform im Spätmittelalter, in: R. BÄUMER (Hrsg.), *Reformatio ecclesiae*. Festgabe für Erwin Iserloh (Paderborn 1980) 113-127. Zur Rezeption der Basler Reformdekrete allgemein durch Provinzial- und Diözesansynoden: HELMRATH (Anm. 9) 342-352.

²⁷⁸ HELMRATH (Anm. 3) 126-129 mit anderer Bewertung als Leineweber (vgl. vorige Anm.). E. REITER, Rezeption und Beachtung von Basler Dekreten in der Diözese Eichstätt unter Bischof Johann von Eych (1445-1464), in: R. BÄUMER (Hrsg.), *Von Konstanz nach Trient*. Festgabe für August Franzen (München 1972) 215-232; für Freising: G. SCHWAIGER, Freisinger Diözesansynoden im ausgehenden Mittelalter, in: BÄUMER (Anm. 277) 259-270.

²⁷⁹ In Trier blieb das von Otto von Ziegenhain 1423 einberufene möglicherweise das einzige während des gesamten Jahrhunderts. Die Kirchenprovinz Mainz kennt Provinzialsynoden 1423, 1431, 1438, 1439, 1440, 1443, 1451, 1455, 1487 (KOCHAN 119-137).

²⁸⁰ BINTERIM (Anm. 140) 471-472. Ebenso auch das Provinzialkonzil von Köln 1452 (Ebd. S. 484) und das der Kirchenprovinz Salzburg in Mülldorf 1490 (Ebd. S. 517-518).

²⁸¹ Selbst eine allgemeine Anweisung an die Ordensleute, sich der Reform zu erschließen, wie sie die Augsburger Diözesansynode unter Johann II. von Werdenberg 1469 in Dillingen aussprach (ZOEPL 470), scheint eine Seltenheit gewesen zu sein.

²⁸² So Konstanz 1463: BINTERIM (Anm. 140) 313-314.

ihrer Aussage schon die Dekrete der Bamberger Diözesansynode von 1433 unter Anton von Rotenhan (1431-1459) und die Verordnung seines Nachfolgers Georg von Schaumberg (1459-1475) vom 13. Juni 1461. Originell waren die Anweisungen und Strafen nicht – Exkommunikation für die Nonnen, die ohne Erlaubnis bzw. ohne Schleier außerhalb angetroffen wurden, Interdikt für die Pfarrei, in der sie sich aufhielten²⁸⁴ –, aber sie schärften wohl mehr das Bewußtsein der Laien als der Übertretenden selbst. Während in der Hochphase der bischöflichen Klosterreform sich offensichtlich keine Synode ausdrücklich mit diesem Thema beschäftigte, scheinen sich Diözesansynoden erst wieder um die Jahrhundertwende – belegt ist es beispielsweise für Augsburg²⁸⁵ und Meissen²⁸⁶ – in beiden Diözesen aus unterschiedlichen Motiven –, auch konkret wieder der Regularienreform zugewandt zu haben, wenn auch jetzt die Bestimmungen genau so allgemein blieben, wie zuvor.

4) Geistliche Maßnahmen

Der bischöfliche Anspruch auf die Konfirmation der Äbte und Äbtissinnen, eingeschränkt vor allem durch Exemtionen, gewann trotz des Basler Wahldekret von 1433 nur langsam reformgestaltende Kraft. Dennoch lassen sich genügend Beispiele dafür anführen, daß dort, wo ohne die Anwesenheit bischöflicher Kommissare gewählt wurde, die Verweigerung der Konfirmation wenigstens nachträglich als Hebel zur Durchführung der Reform benützt werden konnte²⁸⁷. Eine Reihe von Ordinarien ließ jedoch dem vor ihnen abzulegenden Amtseid eine Verpflichtung auf die Reform einfügen oder vorausgehen, wie es bereits am 19. Februar 1451 Bischof Anton von Rotenhan in Bamberg vom Abt von Michelfeld verlangte²⁸⁸. Ganz allgemein blieb dieses Mittel in seiner Wirkung zweifelhaft, da ein Appell vor allem nicht-konfirmierter Äbte nach Rom durchaus Chancen hatte²⁸⁹. Eine allge-

²⁸³ Synode wahrscheinlich unter Bischof Henning von Haus in Hildesheim (1471-1481): BERTRAM (Anm. 155) 430.

²⁸⁴ VON PÖLNITZ 91 Anm. 5.

²⁸⁵ WEISSENBERGER (Anm. 217) 216.

²⁸⁶ Dittrich verweist auf die „Statuta Synodalia Episcopatus Misnensis“, gedruckt 1504: P. DITTRICH, Die Meissener Diözese unter der Kirchenpolitik der Landesherren des 16. und 17. Jahrhunderts (= Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte 1) (Leipzig 1949) 22.

²⁸⁷ Der Augsburger Friedrich II. von Zollern erreichte so 1494 die Reform von Irsee OSB und die Aufnahme von vier Reformmönchen aus St. Ulrich und Afra in Augsburg: W. PÖTZL, Geschichte des Klosters Irsee von der Gründung bis zum Beginn der Neuzeit, 1182-1501 (= SMGB, Erg. Bd. 19) (Ottoebeuren 1969) 94-95. Ähnlich verfuhr der Münsteraner Johann von Bayern (1457-1466) gegenüber dem einstimmig gewählten Liesborner Abt Stephan Wallrave, als dieser, durchaus reformorientiert, die Bursfelder Observanz nicht in ihrer ganzen Strenge annehmen wollte: H. MÜLLER, Das Kanonissenstift und Benediktinerkloster Liesborn (= GermSac NF 23) (Berlin – New York 1987) 78, 243).

²⁸⁸ „... regularem observantiam ac reformationes dicti ordinis factas in dicto monasterio [...] tenebo“ (MAIER 129).

meine Erörterung dieses Problems und der Versuch, mit einer Konfirmationsordnung Wege zu weisen, läßt sich jedoch erst und nur bei dem Speyerer Bischof Matthias Rammung (1464-1478) feststellen²⁹⁰. Sie brachte allerdings über die Festschreibung von Formalien hinaus nichts Neues. Die eine oder andere Wahlordnung eines Klosters enthält in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts jedoch plötzlich den Hinweis auf das Konfirmationsrecht des Bischofs, ohne daß wir sagen könnten, womit dies durchgesetzt worden war und warum man dies gerade jetzt betonte²⁹¹.

Eine mögliche, aber wohl nicht genügend genutzte Kontrolle der Reform hätte auch die Durchsetzung der Weihe der Priestermonche durch den eigenen Weihbischof oder einen anderen Beauftragten sein können. Ähnlich machte der eine oder andere Ordinarius die Annahme zur Probation und zur Profess von seiner Zustimmung abhängig²⁹².

Auf die unselige Wirkung der Inkorporationen haben wir schon mehrfach hingewiesen. Eine wirkliche Besinnung auf die negativen Folgen hat es im Reformjahrhundert nicht gegeben. Eine Fülle von Einzelmaßnahmen läßt allerdings erkennen, daß man die Folgen für das Leben des Konvents begriffen hatte und wohl hauptsächlich aus Rücksicht auf die Pfarrbevölkerung von drastischen Maßnahmen absah.

5) Änderung der Ämterstruktur und der Wirtschaftsführung

Die Reform begann meist mit der Umstrukturierung von Vermögen und Ämtern im Kloster selbst. Wo es die rechtliche Zuständigkeit möglich machte, über dieses Minimum hinauszugehen, wurde die ganze Kette von wirtschaftsreformerischen Maßnahmen in Gang gesetzt, die vor allem der Gestaltungsraum des Landesherrn war: Neuordnung des Abts- und Konventsvermögens sowie der Verwaltungskompetenz der Klosterämter, Neuordnung des Archivs, Neuvermessung des Landes, Anlegen von Zinslisten und Besitzverzeichnissen und oft eine Art Umschuldung, Auswechslung der Güteradministratoren, falls der Bischof, vor allem bei Frauenkonventen, das Kloster nicht vorübergehend überhaupt einem Verwalter anvertraute²⁹³. Für Frauenklöster gab es verschiedene Modelle: Zum einen wurde das oft als

²⁸⁹ Dem 1507 in St. Jakob in Erfurt gewählten Schotten Benedikt versagte der Mainzer Erzbischof aufgrund der Flucht des Vorgängers die Konfirmation. Er erhielt sie von Julius II. im gleichen Jahr (L. HAMMERMAYER, Neue Beiträge zur Geschichte des Schottenklosters St. Jakob in Erfurt, in: Jahrbuch für das Bistum Mainz 8 [1958/60] 205-223, hier S. 217).

²⁹⁰ HAFENER 95-98.

²⁹¹ KREBS (Anm. 125) 228-230 (Wahlordnung vom 24. Dezember 1466 mit ausdrücklichem Hinweis auf das Basler Konzil).

²⁹² Burchard von Halberstadt 1448 gegenüber Marienberg vor Helmstedt (NsStA Wolfenbüttel, Abt. 19 [Urkunden Marienberg] Nr. 384); Erzbischof Berthold von Mainz 1493 gegenüber dem Frauenkloster Neuenburg (BStA Würzburg, MIB 46 f. 277-277').

²⁹³ Wie wenig selbst das Auswechseln einer ganzen Clique von Klosterbeamten durch den Ortsbischof (Friedrich von Aufsess, Bischof von Bamberg, im Jahre 1427) bewirken konnte,

anstößig empfundene Amt des Propstes²⁹⁴ mehrfach durch Administratoren, vielfach auf Jahre hin, ersetzt²⁹⁵. Wenn nicht schon als erstes eine neue Propsteiordnung erlassen wurde, die die Güterverwaltung dem Konvent selbst übertrug²⁹⁶, konnte die Propstei ganz aufgehoben²⁹⁷ oder der Weltpriester durch einen Ordensmann ersetzt werden²⁹⁸. Die Seelsorge sollte im Regelfall ein Mönch aus einem benachbarten Kloster übernehmen – dies blieb, wie die Situation um 1500 zeigt, meist Theorie. Es konnte sich nämlich auch die (Wieder-)Einführung des Propstes als angemessen erweisen, zumal wenn sich, wie im Falle des vom Northeimer Kommissar des Mainzer Erzbischofs 1504 reformierten, nach der Zisterzienserregel lebenden Höckelheim, das Kloster „Vorstände“, „Vormunde“ oder „Prokuratoren“ bedient hatte²⁹⁹. Daß dieser Bereich zum Feld von Auseinandersetzungen zwischen Bischof und Landesherren wurde, versteht sich von selbst³⁰⁰.

Neben einer Fülle kleinerer Maßnahmen, wie z. B. dem Bau eines Gasthauses in Klostersnähe zur Abschaffung der offensichtlich breiten „Gastfreundlichkeit“³⁰¹, waren weitläufigere nötig, vor allem die Beschaffung der zur Sanierung der Klosterwirtschaft notwendigen Finanzen. Selbst reformierte Reichsabteien kamen ohne bischöfliche Spenden-Aufrufe nicht aus³⁰². Um Interessierte zur solchen „Morgengaben“ in Form von Verringerung der Spanndienste oder der sonstigen Dienstleistungen zu bewegen, wurden sie, so drückte man es zumindest aus, nur für die Dauer der Reformiertheit des Klosters gegeben³⁰³. Sie waren zumindest bei den Reformen in kurpfälzi-

zeigt das Beispiel Michelsberg, wo diese vier Jahre später wieder im Amt war (LINNEBORN, Ein 50jähriger Kampf 579-584).

²⁹⁴ KOCHAN 59; M. RIEMER, Berichte über Visitation von Nonnenklöstern des Bistums Halberstadt und des Erzbistums Magdeburg aus den Jahren 1496-1498, in: Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte der Provinz Sachsen 20 (1924) 97-107.

²⁹⁵ Der Würzburger Gottfried Schenk von Limburg im Fall von Johanniszell OCist(w) (VON PÖLNITZ 68) und Wilhelm von Honstein (Straßburg) 1521 für das Nonnenkloster Eschau (RAPPE 388-390).

²⁹⁶ Balduin von Paderborn in Gaukirche (LINNEBORN II 330). Die Zisterzienserinnenklöster unter der Aufsicht Eberbachs kannten zur Jahrhundertwende nur mehr die Verwaltung durch den Konvent selbst, der vor dem Visitor Rechnung ablegte.

²⁹⁷ In Bersenbrück (G. ALLERS, B., in: GB XII [Anm. 25] 68), Malgarten, Gertrudenberg, Willebadessen und Gehrden. Eine Besonderheit ist die völlige geistliche und besitzrechtliche Trennung Niederilbenstadts vom Männerkloster Ilbenstadt: H.-K. BIEDERT, Wirtschafts- und Besitzgeschichte des Prämonstratenserinnenklosters Niederilbenstadt in der Wetterau (= Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 26) (Darmstadt u. Marburg 1973) 43-45.

²⁹⁸ Der Osnabrücker Konrad von Diepholz 1475 in Gertrudenberg (LINNEBORN II 567).

²⁹⁹ M. v. BOETTICHER, H., in: GB XII (Anm. 25) 168-191, hier S. 171-172.

³⁰⁰ Zu Maßnahmen Herzog Wilhelms III. von Sachsen-Thüringen: WINTRUFF (Anm. 214) 78-79. In der Einigung zwischen Bischof Johann VI. (von Salhausen) von Meissen und Herzog Georg von Sachsen im Jahre 1511 verpflichtete sich der Bischof, die von Georg gewünschten Visitationen durchzuführen, dieser verzichtete dafür auf die Einsetzung der Pröpste der Frauenklöster (DITTRICH [Anm. 286] 22).

³⁰¹ 1479 durch den Magdeburger Erzbischof in Medingen OCist(w): WINTRUFF (Anm. 19) 119.

³⁰² Der Kölner Erzbischof und der Bischof von Utrecht 1474 für das soeben reformierte Werden: STÜWER (Anm. 106) 103.

schen und landgräfllich-hessischen Klöstern durchweg üblich, wurden manchmal auch von Bürgerlichen oder sonstigen Interessierten getragen³⁰⁴. Bischöfe als Landesherrn zeigten sich da meist weniger freigiebig und inkorporierten höchstens einmal eine Frauenklause³⁰⁵.

Vor allem aber mußte die Veräußerung von Klostergut untersagt oder an die bischöfliche Zustimmung gebunden werden, falls sie nicht, wie bei den Zisterziensern und den neuen Kongregationen, der Erlaubnis des Generalkapitels unterworfen war. Meines Wissens hat nur der Augsburger Petrus von Schaumburg dies in der Form eines Synodalbeschlusses 1435/37 allgemein verordnet³⁰⁶. Sondervergünstigungen unterschiedlicher Art, wie z.B. Inkorporationen von Pfarreien (weiterhin praktiziert vor allem im Süden Deutschlands) und die Erlaubnis, diese mit weltlichen Vikaren besetzen zu dürfen, sollten die Reform finanziell absichern und für ein ordentliches Konventsleben sorgen³⁰⁷. Eine Fülle anderer gemischt geistlich/finanzieller Vergünstigungen, die die Bischöfe an die Reform banden, waren wohl bloße Gefälligkeiten ohne tiefgreifendere Bedeutung³⁰⁸.

6) Anwendung von Gewalt

In unzähligen Fällen war während der ganzen Epoche eine Reform nur unter Anwendung von Gewalt möglich³⁰⁹, die der Bischof als Landesherr selbst oder unter Zuhilfenahme des „brachium saeculare“ ausüben konnte beziehungsweise ganz dem Landesherrn überlassen mußte. Zunächst sah man bei eigenem gewaltsamem Vorgehen noch die Notwendigkeit, solche rigorosen Eingriffe theologisch oder kirchenrechtlich zu begründen und

³⁰³ Z.B. der Osnabrücker Konrad von Diepholz im Jahre 1480 für Gertrudenberg (LINNEBORN II 567). Landgraf Wilhelm von Hessen erließ im Jahre 1490 St. Georgenberg OCist(w) „umb ires geistlichen reformirten lebens willen“, sowie Weißenstein OSA(w) „geistlichs und lobelichs reformiret leben wegen“ Pflichtleistungen (RADY [Anm. 224] 404; HEINEMEYER [Anm. 84] 155 Anm. 77).

³⁰⁴ Manchmal läßt daher der Kreis der beteiligten Stifter auf die Reformbereitschaft des Bistumsklerus und -adels schließen. Vgl. die Liste für Truttenhausen im Bistum Straßburg: RAPP 339.

³⁰⁵ Dietrich von Mainz 1452 die in der Nähe des Benediktinerklosters St. Johannisberg/Rheingau gelegene Frauenklause des gleichen Ordens in dasselbe Kloster: STRUCK (Anm. 125) 28-38.

³⁰⁶ ZOEPEL 435.

³⁰⁷ Beispiel: Erlaubnis des Augsburger Johann II. von Werdenberg für das Augustinerchorherrenstift Raitenbuch von 1484 (Ebd. S. 473).

³⁰⁸ So die Zustimmung zur Zusammenlegung bzw. Inkorporation von Altären u.a. Beispiele: Der Speyerer Generalvikar 1453 für Lichtenthal OCist(w) mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß dies nur Klöstern gewährt werde, „in quibus regularis observantia viget et observatur“: SCHINDELE (Anm. 72) 130.

³⁰⁹ Bericht des Abts von Steinfeld an Herzog Wilhelm IV. von Jülich-Berg 1476 über die Prämonstratenserinnenklöster seines Territoriums (REDLICH 49-51 Nr. 53; SCHULZE 18). Vgl. auch STIEVERMANN (Anm. 4) 198-201.

beschränkte sich dementsprechend anfangs auf Zensuren³¹⁰, dann aber ergriff man zu schutzherrschaftlichen oder schlicht und einfach brachialpolitischen Methoden. Die Vorkommnisse in den Frauenklöstern Derneburg und Mariensee³¹¹ und im Männerkloster (Maria)Laach wurden dabei zu klassischen „Musterfällen“. Die Maßnahmen konnten von der gewaltsamen Einnahme des Klosters, der Festsetzung der Mönche und ihrer Freilassung gegen eine Pension aufgrund einer Verzichtserklärung bis zum gewaltsamen Abtransport der reformunwilligen Frauen reichen.

Wie wenig aber selbst solche Methoden letztlich zu erreichen vermochten, wenn nicht der innere Geist durch eine heranwachsende neue Generation von reformorientierten Insassen verändert wurde, dokumentiert das erfolglose Vorgehen des Bambergers Anton von Rotenhan gegen den Abt von Michelsberg³¹² und nicht zuletzt die Erfolglosigkeit Petrus von Schaumbergs und seiner Nachfolger Johann von Werdenberg und Friedrich von Zollern in Ottobeuren³¹³.

Manchmal aber reichte selbst im eigenen Territorium die Macht zur Durchsetzung nicht aus. Dann brauchte die geistliche Autorität den rein weltlichen Arm. In den vielen möglichen Kombinationen von Zusammenarbeit, die natürlich das Selbstbewußtsein weltlicher Reformer entscheidend hob, mußte der Hilfesuchende notwendigerweise ins Hintertreffen geraten – oft ohne sein Ziel erreicht zu haben³¹⁴. Daß der Gegner meist der Adel war, haben wir schon geschildert: Der Münsterer Bischof Heinrich von Schwarzburg war noch 1483 gezwungen, gegen eine Adelskoalition zugunsten der Nonnen von Überwasser seinerseits gar eine (erfolgreiche) Koalition von Papst, Kaiser, Domkapitel, Ritterschaft und Stadt zusammenzubringen³¹⁵.

V.) Die Bischöfliche Reform der „Exemten“

Während den Bischöfen im Bereich Burgunds und der Niederlande aufgrund der weitgehenden Exemtation eines Großteils der Klöster ein

³¹⁰ Magnus von Hildesheim gegen den Frauenkonvent von Dorstadt OSA: LEIBNITZ (Anm. 154) 903-908; Busch, S. 643-651.

³¹¹ Magnus von Hildesheim ließ 1443 – nach dreijähriger Geduld – die reformunwilligen Nonnen von Derneburg per Wagen in andere Klöster bringen (LEIBNITZ 491-495; Busch 410-413, 425-426). Die Vorgänge wurden noch von denen in Mariensee übertroffen (M. HAMANN, M., in: GB XII [Anm. 25] 438-462, hier S. 446-447). Auch die Zisterzienserinnen in Fürstenberg, Erzbistum Köln, mußten mit Gewalt entfernt werden (JANSSEN 513).

³¹² LINNEBORN, Ein 50jähriger Kampf 586-588.

³¹³ Weder die Einsetzung eines Abtes noch die jahrelange Verwaltung durch einen Kastenvogt (aber auch nicht eine päpstlich verordnete Visitation durch den apostolischen Protonotar Johann von Duchi) konnten der Abtei von 1456-1502 aufhelfen: BAUERREISS (Anm. 101) 97-105; ZOEPFL 470-472).

³¹⁴ Beispiele in Regensburg (Mithilfe des Pfalzgrafen Otto von Amberg): JANNER 400-401, Rohr (Ebd. S. 458; J. ZESCHIK, Das Augustinerchorherrenstift Rohr, in: G. SCHWAIGER – P. MAI, Klöster und Orden im Bistum Regensburg. Beiträge zu ihrer Geschichte [= Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 12] [Regensburg 1978] 113-132, hier S. 117-119). Selbst der

Einfluß in großem Maße versagt blieb³¹⁶, schuf die territoriale und konkordatarische Situation im übrigen Reich durchaus auffüllbare Spielräume, war doch der Begriff der Exemtion interpretier- und dehnbar.

Die Schismapäpste hatten mit politisch gezielten und Gefälligkeits-Exemtionen in der gesamten Kirche das Problem weiter angeheizt. Zunächst löste daher auch die sich anbahnende Welle von Reformversuchen eine erfolgreiche Reihe von Bemühungen um Bestätigungen der bisherigen oder Deklaration einer neuen Exemtion aus, wie wir sie z.B. bei dem trierischen Chorherrenstift Springiersbach und einigen seiner unterworfenen Frauenklöster finden³¹⁷. Gerade an ihnen scheinen die Bischöfe gescheitert zu sein³¹⁸.

Am 20. Februar 1435 schlossen sich sieben Chorherrenstifte im Niedersächsischen gegen die bevorstehenden vom Basler Konzil initiierten Visitationsunternehmungen der Prioren von Windesheim und Wittenburg (Johannes Busch und Philipp Rembert) zusammen, um bei den päpstlichen Privilegien bleiben zu können³¹⁹. Bischof Magnus von Hildesheim setzte daher schon früh gegen päpstliche Dekrete sein „Vidimus“ durch³²⁰. Möglicherweise gehörte es deswegen zur bischöflichen Reformplanung, sich zu Beginn die Privilegien der Klöster seines Amtsbereichs im Original vorlegen zu lassen³²¹, war man doch in solchen Fällen auf päpstliche oder konziliare

von Bischof Ludwig von Helmstädt 1491 zu Hilfe gerufene Pfälzer Kurfürst konnte im speyerischen Kloster Odenheim die Bursfelder Reform nicht durchsetzen (HAFNER 104).

³¹⁵ Der Erfolg verurteilte ihn allerdings dann auch dazu, dem Adelselement im Kloster eine stärkere Bedeutung zu belassen als sonstwo (LINNEBORN II 317-318).

³¹⁶ Hier teilten sich Landesherren und Päpste mit den Ordensleuten in die Aufgaben: CHR. S. DESSING, De hervormingspogingen in de abdij Egmond in de 15e eeuw, in: TG 54 (1939) 191-219; Regnerus Post, Kerkgeschiedenis van Nederland in de Middeleeuwen (Utrecht-Anvers 1957) 118-144. Selbst ein Reformauftrag an die zu diesem Zeitpunkt rührigen Äbte der Benediktinerprovinz Köln-Trier durch den eifrigen Utrechter Bischof David von Burgund für St. Paul in Utrecht von 1484 wurde erst nach einem Auftrag Innozenz VIII. im Jahre 1490 durchgeführt: (HÜFFER [Anm. 268] 97). In Rijnsburg gelang es den Nonnen sogar, Papst, Landesherr und Reformäbte gegen den Utrechter Bischof Friedrich von Baden auszuspielen (Ebd. S. 101-106).

³¹⁷ 1422 bestätigt Martin V. dem Marienklaster vor Andernach alle päpstlichen Privilegien (LHA Koblenz, Abt. 170, Kartular f. 126), 1429 beauftragt er den Mainzer Erzbischof mit der – erfolgreichen – Untersuchung, ob Springiersbach dem Hl. Stuhl unmittelbar unterworfen sei (LHA Koblenz, Abt. 170 Nr. 314 und Abt. 180 Nr. 374 und 389). Im Gegensatz dazu hatte Martin V. 1418 alle seit dem Tode Gregors XI. (1378) ausgesprochenen Exemtionen widerrufen („Excerpta ex opere Johannis Rhode Archiepiscopi Bremensis...“ bei G. W. LEIBNITZ, *Scriptorium Brunsvicensia illustrantium...*, T. II [Hannover 1710] 253-272, hier S. 260 – für Harsefeld OSB, Erzbistum Bremen).

³¹⁸ Der starke Trierer Erzbischof Jakob von Sierck visitierte 1449 zusammen mit Nikolaus von Cues das Stift in eigener Person. Der Abt resignierte zunächst, widerrief dies jedoch. Das Stift blieb unreformiert: F. PAULY, Springiersbach. Geschichte des Kanonikerstifts und seiner Tochtergründungen im Erzbistum Trier von den Anfängen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts (= TThSt 13) (Trier 1962) 75-77.

³¹⁹ NsStA Wolfenbüttel, Abt. 13 (Urkunden Schöningen) Nr. 146.

³²⁰ Busch, S. 427.

Aufträge zur allgemeinen Klostervisitation und -reform und die damit verbundenen Vollmachten angewiesen.

Pius II. machte nochmals ernsthaft den Versuch, eine Klosterreform lediglich mit Hilfe der Ortsbischöfe durchzubringen. Sofort nach seiner Amtsübernahme 1458 legte ihm daher der Kölner Erzbischof Dietrich von Moers u.a. seine Wünsche als Bischof und Landesherr gegenüber den Orden vor und forderte mit dem Hinweis auf die aus der Exemtion herrührenden Mißstände vom Papst die Beseitigung aller Privilegien und das Recht zur Überwachung der Visitatoren der Zisterzienser und Prämonstratenser. Er erhielt am 20. Januar 1459 das Privileg lediglich auf seine Person und nur auf Lebenszeit³²². Ähnliche Privilegien erhielten nachweisbar die Bischöfe: Johann von Bayern in Münster am 31. Mai 1459³²³, Reinhard von Worms am 11. Dezember 1459³²⁴, am gleichen Tag Georg von Bamberg³²⁵, am 7. August 1461 Johann II. (von Baden) von Trier³²⁶, am 19. August 1467 der Mainzer Erzbischof Adolf II. von Nassau³²⁷ und noch am 12. März 1484 (auf Verwendung der Landesherren Ernst und Albrecht von Sachsen) die Bischöfe von Meissen und Merseburg³²⁸. Die Zusagen waren geknüpft an die Verpflichtung, für die Visitation Äbte (in Kölner Fall die Benediktineräbte von St. Martin und St. Pantaleon und der Dekan von St. Andreas)³²⁹ zu den bischöflichen Kommissaren und weiteren Ordensvertretern heranzuziehen³³⁰. Wichtigste Folge dieser Indulte waren allerdings meist weitgehende Verwicklungen der Bischöfe in den Reformstreit der Bettelorden, die uns hier nicht beschäftigen sollen³³¹.

Nur in Einzelfällen, die Schottenklöster einmal ausgenommen³³², gab es gemeinhin Schwierigkeiten mit Benediktinerklöstern³³³, zumal die Kurie in

³²¹ Erzbischof Jakob von Trier (1503-1511), o.D.: LHA Koblenz, Abt. 1 C Nr. 21 S. 605.

³²² D. BROSIUS – U. SCHESCHKEWITZ, RepGerm VIII,1 (Tübingen 1993) Nr. 5461 S. 760. Das Privileg sanktionierte die von Dietrich durch Ordenskommissare in Marienstatt OCist im Territorium seines Neffen und auf dessen Bitten hin durchgeführte Reform (STRUCK [Anm. 69] 386-406). Das Generalkapitel wollte 1459 das Kloster zwingen, auf eigene Kosten in Rom die Rücknahme der bischöflichen Maßnahmen zu erlangen (RepGerm Ebd. Nr. 1060 S. 409). Von einem Erfolg wissen wir nichts, doch brachten Dietrichs Kommissare in der Folge stärker die benachbarten Zisterzienseräbte ins Spiel.

³²³ Ebd. Nr. 2494 S. 370. Ein weiterer Antrag scheint am 15. Januar 1461 abgelehnt worden zu sein (Ebd.).

³²⁴ Ebd. Nr. 5076 S. 707.

³²⁵ KIST (Anm. 219) 39.

³²⁶ D. BROSIUS, Papst Pius II. und Markgraf Karl I. von Baden, in: FDA 92 (1972) S. 161-176, hier S. 173.

³²⁷ LHA Koblenz, Abt. 159 Nr. 32.

³²⁸ GERSDORF (Anm. 24) Nr. 1250 S. 270.

³²⁹ NEIDIGER 45-46.

³³⁰ In den oft nur chronikalischen Überlieferung ist der Anteil der Bischöfe an einem Reformwerk nur schwer zu bestimmen. Für das Jahr 1485 heißt es in der Camper Chronik: „...facta est reformatio monasterii de Harswitehusen, pro qua pluribus annis laboratum fuit, sollicitantibus et cooperantibus venerabilibus domino Symone de Lyppia episcopo Paderbornensi et abbatibus...“: M. DICKS, Die Abtei Camp am Niederrhein (Kempen 1913) 405 Anm. 10.

der zweiten Jahrhunderthälfte eine offensive Politik vermissen ließ und sich die Bischöfe bedeutender Abtspersönlichkeiten bedienen konnten. Neben den schon erwähnten Johannes Rode und Petrus von Rosenheim treffen wir nämlich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts auf weitere herausragende Gestalten in „Diensten“ der Bischöfe: Im Erzbistum Mainz blieben das auch nach der Bursfelder Reform die Benediktiner-Äbte von St. Peter in Erfurt und Bursfelde. Das von Dietrich von Erbach unter Verwendung von reformorientierten Kräften der Erfurter Universität und des Bursfelder Abtes Johannes von Hagen³³⁴ mit Hilfe des Stadtrates 1444-1448 per Diktat gezielt reformierte Kloster St. Peter in Erfurt sollte auf einen ganzen Kreis von Klöstern ausstrahlen, zu denen es in Beziehung stand. Das Experiment gelang³³⁵. In der Mitte Deutschlands wuchs der Abt von St. Jakob vor Mainz, Eberhard von Venlo, in diese Rolle hinein³³⁶. Im Westen entwickelte sich der am 27. April 1458 vom Provinzialkapitel der Benediktiner zum Generalvisita-tor für die Diözesen der Kirchenprovinzen Köln und Trier ernannte Abt Adam Meyer von St. Martin in Köln³³⁷ zum „alter ego“ der Erzbischöfe Dietrich und Ruprecht von Köln, vor allem in Klöstern außerhalb des Erzstifts³³⁸. Während sich im Norden die schon beschriebene Mission des

³³¹ U.a. RAPP 328-337.

³³² HAMMERMAYER (Anm. 289) 206.

³³³ Zum Widerstand der Regensburger Stadtklöster vgl. JANNER 431-432, 522-524, 539-546; B. BISCHOFF, Studien zur Geschichte des Klosters St. Emmeram im Spätmittelalter (1324-1525), in: SMGB 65 (1953/54) 152-198. Der Widerstand entsprach dem gleichzeitigen Kampf der Stadt um Reichsfreiheit (HAUSBERGER [Anm. 172] 221-223). Für das Erzbistum Salzburg vgl. WEISS [Anm. 132] bes. S. 334-373.

³³⁴ Seine im erzbischöflichen Auftrag (Adolph von Nassau) versuchte Rettung der Wirtschaft von Lippoldsberg OSB(w) zwischen 1462 und 1464 war trotz des mäßigen Erfolges eine Gigantenleistung: J. DESEL, Das Kloster Lippoldsberg und seine auswärtigen Besitzungen (Melsungen 1967) 106-108.

³³⁵ FRANK (Anm. 186) 22-23, 33 und 311-335. Am intensivsten wurde eingesetzt Abt Gunther von Nordhausen (1458-1503): in Gerode 1464-1467, in St. Godehard/Hildesheim 1464 im Auftrag Bischof Ernsts, in Goseck 1492 bei der Reform durch den Magdeburger Erzbischof Ernst von Sachsen (Ebd. S. 191).

³³⁶ Tätig in St. Johannsberg im Rheingau, St. Michelsberg vor Bamberg, in Limburg, Lobenfeld und Neuburg (LOSSEN 168-169; LINNEBORN, Ein 50jähriger Kampf 718-729; KOCHAN 178).

³³⁷ Landesbibliothek Darmstadt, Hs 2701 f. 165'-166.

³³⁸ 1457/58 bischöflicher Kommissar bei der Reform von Marienstatt OCist in der Grafschaft Sayn (STRUCK [Anm. 69] Nr. 1032-1054 S. 386-406), reformierte im Herzogtum Jülich-Berg 1466 Neuwerk OSB(w), 1471 Gräfrath OSA(w) (K. NIEDERAU – A. POENGEN, Kloster Gräfrath. Urkunden und Quellen 1185-1600 [= Anker und Schwert 11] [Solingen 1992] Nr. 268 S. 187-188) und Schweinheim OCist(w) im Klevischen, übernahm sogar die Initiative gegenüber dem Herzog (NEIDIGER 59-61), reformierte in Gegenwart des Erzbischofs Ruprecht 1465 Hagenbusch, Nonnenwerth OSB(w) und 1467 Brauweiler OSB (WISPLINGHOFF [Anm. 89] 52-55; NEIDIGER 52). Mehrfach setzte ihn der Erzbischof zum Administrator zur Reform anstehender Abteien – wie Werden – ein. Nach 1479 hing Angesichts des abnehmenden Interesses des Erzbischofs das ganze Reformwerk allein an ihm (Kornelminster, Gladbach, St. Pantaleon: Ebd. S. 64, 66-68).

Johannes Busch vollzog, standen im Süden der aus dem Kanonikerstift Böddeken stammende Berthold Sturm und sein Nachfolger Johann von Zonsbeck den Bischöfen zur Verfügung³³⁹.

Auch die Verbände der Zisterzienser und Prämonstratenser stellten ein weit geringeres Problem dar, als zu vermuten wäre. Die beiden großen exemten Gemeinschaften kamen ihren Visitationsaufgaben sehr unterschiedlich nach, mußten oft genug dazu angestoßen werden und entwickelten oft wenig Nachdruck. Die eine oder andere Zisterzienser-Männerabtei wurde sogar im Alleingang vom Ortsbischof reformiert. Der Trierer Jakob von Sierck tat sich da besonders hervor³⁴⁰. In den meisten Fällen scheint sich der bischöfliche Einfluß bei der Reform zisterziensischer Männerabteien auf den Anstoß bzw. Druck auf die Vateräbte und die kirchenrechtliche Abseignung der Maßnahmen beschränkt zu haben³⁴¹.

Die von den meisten Prämonstratenserabteien³⁴² betreute große Anzahl von Pfarreien forderte die Aufsicht des Ordinarius heraus. Ohne grundsätzlich das Recht des Abts von Prémontré oder der von ihm und den Generalkapiteln in den einzelnen Zirkarien bestellten Visitatoren zu bezweifeln, bestellten Bischöfe immer wieder Visitatoren, wie wir sie ab 1442 im Erzbistum Magdeburg kennengelernt haben. Später (nach Protest des Ordens?) zog man dann meist einen Prämonstratenser-Abt hinzu oder überließ das Kloster, mehr oder weniger enttäuscht von der Ineffizienz der eigenen Maßnahmen, doch wieder den Ordensvisitatoren³⁴³.

³³⁹ Reform von Kirschgarten (1443, Bischof Friedrich von Domneck, Worms), Rebdorf (1454, Johann von Eych, Eichstätt), Birklingen (1461, Johann von Grumbach, Würzburg) und Sindelfingen (1477): LOSSEN 158.

³⁴⁰ Jakob sah sich 1445 in der für ihn typischen Rigorosität gezwungen, in eigener Person das Visitationsunternehmen einiger Äbte in dem total desolaten Zisterzienserkloster Himmerod an sich zu reißen: LHA Koblenz, Abt. 1 A Nr. 11609; G. WELLSTEIN, Der Visitationsabschied des Erzbischofs Jakob von Trier für die Abtei Himmerod vom 8. April 1445, in: Cistercienser-Chronik 36 (1924) 225-235; Miller (Anm. 32) 217. Ein Avisamentum, das ihm 1452 vorlag, sah allerdings in der Absetzung exemter Äbte vier Gefahren: 1) Einschüchterung der Äbte und Entmutigung vor einer strengeren Reform, 2) Animierung von rebellischen Mönchen, 3) große Umstände und Kosten für die Klöster in Form von Pensionen, 4) Prozesse in Rom (MILLER, Ebd. 215 Anm. 15). Bischof Gerhard von Hildesheim reformierte nach Buschs Schilderung die Zisterze Marienrode (S. 684).

³⁴¹ Die vom Orden begonnene Reform von Marienstatt kommt erst zustande, als der Landesherr, Graf Gerhard von Sayn, über seinen Onkel, Erzbischof Dietrich von Köln, Druck ausüben läßt (STRUCK [Anm. 69] Nr. 1027-1068 S. 384-416; JANSSEN 494). Zur Reformtätigkeit innerhalb der nord- und westdeutschen Zisterzienserlinien: K. ELM, Propugnator et Defensor totius ordinis. Arnold von Monnickendam, Abt von Lehnin (1456-67) und Altenberg (1467-90), in: S. JENKS u.a. (Hrsg.), Vera lex historiae. Studien zu mittelalterlichen Quellen. FS für Dietrich Kurze zu seinem 65. Geburtstag am 1. Januar 1993 (Köln 1993) – Sonderdruck.

³⁴² H. L. DECKERS, Die geschichtliche Bedeutung der Prämonstratenser mit besonderer Berücksichtigung ihrer mittelalterlichen Niederlassungen im Rheinland, in: *Analecta Praemonstratensia* 36 (1960) 247-286 und 37 (1961) 31-74 (hier S. 55-58) und 243-261.

³⁴³ 1445 veranlaßte der Trierer Jakob von Sierck den streng reformerisch gesinnten Abt von Sayn zur Visitation von Arnstein und Rommersdorf. Die Reform scheiterte: KRINGS (Anm. 38) 163-182. 1464 läßt der Mainzer Adolph von Nassau durch seinen Generalvikar zusammen mit

In Parallele zu der ihm von Cusanus aufgetragenen Sorge für die Augustinerchorherren seiner Kirchenprovinz hatte Erzbischof Friedrich von Magdeburg am 28. Juni 1451 auch einen Auftrag für die Prämonstratenser erhalten³⁴⁴. Seine Bemühungen um das Zustandekommen eines eigenen Provinzkapitels der sechs bereits (unter Johannes Busch) reformierten Klöster, die im Jahre 1458 ihren Höhepunkt in einer Reformordnung fanden, trugen erst Früchte bei seinem Nachfolger Johann von Pfalz-Bayern (1464-1476), dessen erweiterte Ordnung von 1472 das erste Annualkapitel von 1473 hervorbrachte. Der „Union“ gehörten schließlich 12 Klöster an; ihre Wirkung ging erheblich über den sächsischen Raum hinaus³⁴⁵.

Der Abtswechsel in Steinfeld 1484 bedeutet einen letzten großen Neubeginn der Reform im Nordwesten³⁴⁶. Abt Rainer nahm bei der Visitation der großen Familie seiner Frauenklöster durchaus auch Reformaufträge des Kölner Ordinarius entgegen, nahm dessen Hilfe zur Vermittlung gegenüber dem Landesherren in Anspruch und versuchte, sich vor allem durch die bischöfliche Autorisierung unterstützen zu lassen³⁴⁷.

Eine besondere Rolle spielten die Frauenklöster, deren Exemption – auch wenn sie einem Verband inkorporiert waren – durch das Visitationsrecht des Ortsbischofs eingeschränkt war. Verbands- und Bischofsaufsicht wechselten einander je nach Schwäche bzw. Stärke der einen oder anderen Seite ab³⁴⁸. Zunächst erwarteten die Bischöfe offensichtlich noch die Entschlossenheit der Vater-Abteien, griffen dann selbst ein³⁴⁹ oder gingen den geschilderten

dem Abt von Selbold Kloster Ilbenstadt visitieren und reformieren: RADY (Anm. 224) 390. Der Eingriff scheint nicht sehr tiefgehend gewesen sein und mußte wiederholt werden: BIEDERT, (Anm. 297) 43-45. Zu Aktivitäten des Konrad von Mainz in der Prämonstratenserabtei Rotenkirchen von 1431-1438: REMLING (Anm. 193) II 124-130.

³⁴⁴ Der Visitationsauftrag des Cusaners hatte den Erzbischof angehalten, für die Einführung der „Statuta patrum“ zu sorgen und Einzelheiten darüber mit dem im Magdeburger Liebfrauenkloster gebildeten, jährlich an Kreuzerhöhung tagenden Provinzialkapitel abzusprechen (Regest des Reformdekrets vom 3. Juli d. J. bei KÖHLER [Anm. 64] Nr. 491 S. 169).

³⁴⁵ K. DOLISTA, Die Triennial- und Annualkapitel der sächsischen Zirkarie des Prämonstratenserordens, in: *Analecta Praemonstratensia* 50 (1974) 70-111, bes. S. 90-96. Zur Umwandlung der unter der Prämonstratenserregel lebenden Domstifte: F. ESCHER, Landesherr und Reformen in brandenburgischen Prämonstratenserklöstern, in: ELM (Anm. 2) 515-519.

³⁴⁶ Vgl. TH. PAAS, Die Prämonstratenserabtei Steinfeld vom Beginn des 15. Jahrhunderts bis zu ihrer Aufhebung, in: *AHVNRh* 99 (1916) 98-202, bes. S. 123-144. Für die Erzdiözese Köln vgl. JANSSEN 521-534.

³⁴⁷ Für Hamborn 1485 und Dünnwald 1490 (NEIDIGER 70; zur Reform auch PAAS [Anm. 346] 135-136). In Keppel OPraem(w) versuchte Erzbischof Berthold von Mainz mehrfach vergeblich, einige der sich außerhalb des Klosters aufhaltenden Nonnen zur Rückkehr zu bewegen. Auch sein Reformauftrag vom 2. Oktober 1494 an den Abt von Arnstein vermochte nichts (KRINGS [Anm. 38] 364-365).

³⁴⁸ Eine begrenzte Zusammenstellung für einige hessische Zisterzienserinnen- und Prämonstratenserinnenklöster bei VANJA (Anm. 18) 170-179.

³⁴⁹ Der reformentschlossene Magdeburger Erzbischof Friedrich von Beichlingen forderte 1451 das unter Vorsitz des Abtes von Volkerode versammelte Provinzialkapitel auf, nicht eher auseinanderzugehen, bis man das dem Orden inkorporierte Frauenkloster St. Georg in Glaucha vor Halle reformiert habe. Er zwang die Äbte sogar zu persönlicher Gegenwart und

Weg mit Hilfe von Äbten, auch aus anderen Orden bzw. Observanzen, denen – vor allem im eigenen Hochstift – meist ein bischöflicher Kommissar beigegeben war³⁵⁰. 1489 konnte Erzbischof Hermann von Köln sagen, er und seine Vorgänger hätten die Frauenklöster der Zisterzienser immer mit der Autorität des Ordinarius reformiert, während der Altenberger Abt und sein Orden untätig geblieben seien³⁵¹. Respektierte der Ordinarius die Exemtion, wie die des Benediktinerinnenstifts Kaufungen, dann war auch noch 1509 nichts zur Reform geschehen³⁵².

VI.) Zusammenarbeit mit den Reformbewegungen und Klosterverbänden

Auch wenn sich der Anteil nichtmönchischer Impulse an der Formung von Statuten und Consuetudines nicht genau umschreiben läßt, war die bischöfliche Förderung der Reformverbindungen und Klosterverbände entscheidend für deren durchschlagenden Erfolg. Die mit der Möglichkeit zur „Absicherung“ der Reform verbundenen Vorteile für die Bischöfe konkurrierten aber bald mit einem tiefen Unbehagen: Während sich ringsumher die Landeskirchen formierten, mußte es zumindest einem Teil der Ordinarien grotesk erscheinen, sich von den offensichtlich diözesanübergreifenden Reformaktivitäten und -strukturen der Orden und Kloster-Kongregationen eine Beeinträchtigung ihrer diözesanen Autorität gefallen zu lassen; sie verweigerten die Mitarbeit oder schürten den Widerstand. Die Sisyphus-Arbeit der Reformer aus Ordenskreisen wurde daher von Anfang an zusätzlich durch die Notwendigkeit belastet, die Ordinarien zu beruhigen: Schon die päpstlichen Dekrete der Vergangenheit hätten die Ängste der Bischöfe berücksichtigt. Man warf den Diözesanbischöfen schließlich sogar offensiv vor, unberechtigte Vorwürfe zu erheben, hätten sie doch das ihnen zustehende Visitationsrecht über die nicht exemten Klöster nicht wahrgenommen. Die päpstlichen Vollmachten zur *Correctio* und *Suspensio* seien

nahm in eigener Person an dem Prüfungsverfahren für die Nonnen teil. Am folgenden Tag „vollendeten“ die Äbte die Reform (Busch, S. 568-576; Steiger [Anm. 11] 249-252).

³⁵⁰ Aus der Fülle der Beispiele: 1445 nützt Dietrich von Köln in Meer die unklare Rechtslage zwischen Konzil und Papst zur Durchbrechung der Exemtion (NEIDIGER 41). Die Untätigkeit des zuständigen Visitators nimmt Erzbischof Adolf von Mainz 1466 zum Anlaß, den Konvent des dem Orden inkorporierten Marienschloß OCist(w) komplett auszutauschen: A. F. FIOŁKA, Kirche und Kloster der ehemaligen Zisterzienserinnenabtei Marienschloß zu Rockenberg (Rockenberg 1992) 42.

³⁵¹ NEIDIGER 71; eine Zusammenfassung der Maßnahmen bei JANSSEN 513-515. Es müßte von Kloster zu Kloster geprüft werden, ob sich Fälle von bischöflichem Widerstand gegen die Inkorporierung in den Orden, wie bei Wöltingerode OCist(w) zu vermuten, wiederholten (U. FAUST, Zisterzienser in Norddeutschland, in: GB XII [Anm. 25] 15-28, hier S. 22).

³⁵² Uriel von Mainz beauftragte zu diesem Zeitpunkt die Äbte von Corvey, Bursfeld und Breitenau sowie eigene Kommissare mit der Visitation und sagte seine Mithilfe, soweit er diese könne, bei der Verhängung von Zensuren zu (ROQUET [Anm. 226] Nr. 611-612). Die Reform wurde durchgeführt.

schon längst an die Präsidenten der Provinzialkapitel und deren Visitatoren (und damit an für die Bischöfe „greifbarere“ Instanzen als die Kurie) übergegangen³⁵³.

1. Bischöfe und Provinzialkapitel der Benediktiner

Auch wenn die Absage der Mainzer Klöster St. Alban und St. Jakob, Bleidenstadt und St. Johannisberg im Rheingau an eine zweite Zusammenkunft der Benediktiner der Provinz Mainz-Bamberg im Jahre 1418 sofort die Schwäche der neuen Institution offenlegte³⁵⁴, war der in Petershausen gefundene Neuanatz ein entscheidendes Mittel zur Ordensreform, da er die Plattform für die Begegnung der verschiedenen Strömungen und mit den Visitationen das disziplinarische Mittel bot. Der Erfolg hing allerdings – und das wird bisher allgemein übersehen – an der Unterstützung durch die Ortsbischöfe.

Es hat nicht den Anschein, als ob den Salzburger Erzbischöfen und ihren Suffraganen an der Formierung eines Provinzialkapitels gelegen gewesen sei, zustande kam es jedenfalls nie³⁵⁵. Im übrigen Reich kann man aber von einer durchaus vorhandenen Bereitschaft des Episkopats sprechen, die Impulse der Provinzialkapitel aufzugreifen oder sogar mit ihnen zu kooperieren, wenn dies auch selten so deutlich wird wie bei den Mainzer Erzbischöfen Dietrich von Erbach und Diether von Isenburg oder den Bamberger Bischöfen in ihrem Bemühen um Michelsberg³⁵⁶.

Die Kapitel der Provinz Bremen-Magdeburg verdanken ihren Beginn 1437 der Initiative des Bremer Erzbischofs und Abts von St. Michael in Lüneburg, Balduin von Wenden³⁵⁷. In seiner ersten Krise hielt Erzbischof Dietrich von Mainz das Provinzialkapitel seiner Kirchenprovinz zusammen, womit er sich – neben der noch zu erwähnenden Förderung der Bursfelder Kongregation – das Lob des Nikolaus von Siegen verdient hat: „fidelissimus et ferventissimus cooperato et principalis promotor sacre reformationis et observancie“³⁵⁸. Am 28. April 1439 fehlten auf dem Provinzialkapitel in St. Ägidien in Nürnberg nämlich verschiedene Äbte der Diözesen Paderborn, Halberstadt, Verden, Hildesheim und Mainz, aus letzterer die namentlich genannten von Reinhausen, Steina, Bursfelde und Northeim. In feierlicher Form protestierte das Provinzialkapitel gegen diese „contumacia“³⁵⁹. Die-

³⁵³ Vgl. die „Avisamenta“ des Tegernseer Priors Bernhard von Waging von 1464, Druck bei: V. REDLICH, Tegernsee und die deutsche Geistesgeschichte im 15. Jahrhundert (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 9) (München 1931) 208.

³⁵⁴ KOCHAN 167.

³⁵⁵ J. ZELLER, Haben die Benediktiner der Provinz Salzburg im 15. Jahrhundert Provinzialkapitel abgehalten?, in: SMGB 46 (1928) 101-102.

³⁵⁶ LINNEBORN, Ein 50jähriger Kampf 265, 579-588.

³⁵⁷ HELMRATH (Anm. 228) 113.

³⁵⁸ Chronicon S. 424.

trich veranlaßte daraufhin am 10. April 1441 seine Suffragane, die Klöster ihrer Diözesen anzuhalten, keine Provinzialkapitel außerhalb der Provinz zu besuchen, und nahm sogar persönlich am Provinzialkapitel vom 12. Mai 1454 in Seligenstadt teil³⁶⁰. Den Fall, daß ein Bischof die Beschlüsse der Provinzialkapitel für seine Diözese bestätigte und veröffentlichte, finden wir allerdings nur bei dem Eichstätter Johann von Eych, der – wie wir sehen werden – nicht umsonst von Pius II. in Provinzangelegenheiten eingebunden wurde³⁶¹. In geradezu scharfer Form forderte auch der Würzburger Gottfried Schenk von Limburg am 6. Februar 1455 die Äbte seiner Diözese auf, sich dem Reformprogramm des Provinzialkapitels anzuschließen, falls dies noch nicht geschehen sei³⁶².

Anders im Westen: Zwar nahm auch der Trierer Erzbischof Johann II. von Baden zumindest an dem einen oder anderen Kapitel in seiner Bischofsstadt teil und versuchte, es für seine Reformpläne einzusetzen³⁶³. David von Burgund, Bischof von Utrecht 1457-1494, beauftragte den Kölner Abt Adam Meyer 1469 und 1484 mit der Visitation der Benediktinerklöster seiner Diözese³⁶⁴, aber sein Nachfolger und die Bischöfe von Lüttich sowie die Suffragane von Trier behinderten den Besuch der Provinzialkapitel³⁶⁵. Zunehmend stießen deren Visitatoren auf bischöflichen Widerstand, da sie weniger als deren Konkurrenz, sondern (oft zu Recht) als Parteigänger der Landesherren empfunden wurden³⁶⁶. Aber auch der Mainzer Metropolit sah die Grenzen dieser Institution: Zwar visitierte Diether von Isenburg 1477 zusammen mit den Visitatoren des Provinzialkapitels die in seinem Territorium gelegene Abtei Seligenstadt, bei der zweiten Visitation und Reform ein Jahr später ließ er sich aber von den Visitatoren der Bursfelder Kongregation

³⁵⁹ U. BERLIÈRE hat zu Recht eine erste Bursfelder Initiative zu einem regional begrenzten Kapitel gesehen (*Les origines de la Congregation de Bursfeld*, in: *RBen* 16 [1899] 385-413, hier S. 401 und Anm. 4). Ein solches traf sich Ende 1440 oder Anfang 1441 in St. Johann vor Magdeburg.

³⁶⁰ *BStAW* Würzburg, MIB 24 f. 123-124; BERLIÈRE (Anm. 359) 401-402 Anm. 4; KOCHAN 170-171 und 184.

³⁶¹ 1454 verlangte er von den Benediktineräbten seiner Diözese, die Visitatoren der Provinzialkapitel in ihren Klöstern zuzulassen: U. BERLIÈRE, *Les chapitres généraux de l'ordre de S. Benoit*, in: *RBen* 18 (1901) 48.

³⁶² VON PÖLNITZ 85.

³⁶³ Nachweisbar auf dem Provinzialkapitel von 1470 zur Reform von Prüm: SEIBRICH (Anm. 26) 365-366.

³⁶⁴ C. DAMEN, *De provinciale kapitels der Benedictijnen en de nederlandsse kloosters in de late middeleeuwen*, in: *Archiv voor de geschiedenis van de Katholieke Kerk in Nederland* 3 (1960) 1-34, hier S. 17-18 und 27 bzw. S. 20-21 und 29.

³⁶⁵ SEIBRICH (Anm. 271) 9-10.

³⁶⁶ Die Bischöfe von Utrecht befanden sich deswegen von 1480 bis über 1520 hinaus in einer dauernden Auseinandersetzung mit den Äbten des Provinzialkapitels Köln-Trier (HÜFFER [Anm. 268] 92-138). Ganz anders, aber für uns nicht überraschend, war die Haltung eines Dietrich von Schönberg in Meissen, der gegen die Visitatoren des Provinzialkapitels Magdeburg die Äbte von Berge und St. Georg in Naumburg, Sixtus IV. und seinen Landesherrn zu Hilfe rief (MACHATSCHKE [Anm. 46] 489).

begleiten³⁶⁷. Vielleicht war es ebenso ein Zeichen für die Krise dieser Institution, daß sich die Bischöfe zunehmend mehr engagierten, indem sie beispielsweise ihre Äbte ausdrücklich zu den Kapiteln delegierten und diese durch Vorgespräche in genehme Richtung zu bewegen wußten³⁶⁸.

2. Bursfelder Kongregation

Erzbischof Dietrich von Mainz hatte sich 1441 dem Urteil der Präsidenten des Benediktiner-Provinzialkapitels Mainz-Bamberg angeschlossen, daß die Klöster der Provinz „fere collapsa“ seien, sah eine Lösung aber auch nur in einer intensiveren Reformarbeit auf Provinzebene. Obwohl er nicht ahnen konnte, daß die von dem Trierer Abt Johannes Rode über Johannes Dederoth nach Northeim, Clus und Bursfelde gelangte Reformbewegung die erfolgreichste werden würde, unterstützte er sie von Anfang an, so daß der Chronist von St. Peter in Erfurt, Nikolaus von Siegen, sagen konnte: „Theodericus incepit reformationem atque observanciam Bursfeldensem“³⁶⁹. Da sich die Bursfelder Kongregation von ihrer Herkunft von Rode und Dederoth her engagiert auf dem Boden des Basler Konzils bewegte, waren die ersten Bischöfe, von denen uns eine positive Reaktion auf die neue Bewegung bekannt ist, eben nicht ohne Grund Dietrich von Mainz, Burchard von Halberstadt, Nikolaus Sachow sowie Arnold Westphal von Lübeck und der Kölner Dietrich von Moers.

Dietrich von Erbach begleitete bereits 1436 die Reform von Reinhausen³⁷⁰ und nützte 1441 eine günstige Situation in St. Jakob vor Mainz (Doppelwahl durch den Konvent), um auf „eigenem Grund und Boden“ gegen den Willen des Abtes die Reform durchzusetzen. Anschließend ließ er durch den Reformprior Statuten ausarbeiten, die 1444 dem in Erfurt tagenden Provinzialkapitel vorgelegt wurden (das erste Annalkapitel der Kongregation traf sich erst 1458). Burchard von Halberstadt stimmte am 14. März 1444 dem Anschluß des Klosters Huysburg an die Union zu und legte dabei die Grundzüge der bischöflichen Politik fest: 1) Nur einen reformierten Abt zuzulassen, der zugleich auch den Eid auf die Bursfelder Observanz ablege, 2) freie Abtwahl³⁷¹, 3) Wahrung der bischöflichen Jurisdiktion (u.a. durch das Recht der Konfirmation)³⁷², 4) Verteidigung der Bursfelder Reform im Kloster auf alle Zeit³⁷³. Dietrich von Erbach bestätigte am 6. März 1449 die

³⁶⁷ KOCHAN 173.

³⁶⁸ Eine entsprechende Einflußnahme läßt sich deutlich ab 1487 beim Augsburger Friedrich II. von Zollern beobachten: ZOEPFL 532; WEISSENBARGER (Anm. 217) 213.

³⁶⁹ Chronicon S. 421.

³⁷⁰ Ebd. S. 421; FRANK (Anm. 186) 20.

³⁷¹ Mit der Einschränkung, daß bis zur endgültigen Reform des Klosters der Abt von Bursfeld Wahlrecht habe.

³⁷² Lehnte ein Bischof die Konfirmation ab, devolvierte das Recht an den Abt von Bursfelde (LINNEBORN II 276).

Kongregation, deren Generalkapitel und Brevier und erlaubte die Visitation, die Einführung der Reform mit kirchlichen Zuchtmitteln und die Versetzung von Mönchen nach der Notwendigkeit der Reformen³⁷⁴. Obwohl er bereits 1444 die Statuten von St. Jakob und 1448 die von St. Peter in Erfurt gebilligt hatte³⁷⁵, war ihm ein früherer Schritt dafür wohl als unangebracht erschienen. Die Bursfelder Bewegung war bisher vor allem vom Baseler Konzil getragen worden³⁷⁶, als dessen Anhänger er 1446 von der Kurie abgesetzt worden war. Jetzt unterwarf er mit mehreren Visitationen 1452 das Kloster St. Johannisberg der Union und der Aufsicht von St. Jakob³⁷⁷. Seine Nachfolger Diether von Isenburg und Adolf von Nassau traten mit erneuten Bestätigungen der Union in seine Fußstapfen³⁷⁸, behielten sich aber, wie Adolf von Nassau am 10. November 1468, ihre bischöfliche Jurisdiktion ausdrücklich vor³⁷⁹.

Arnold von Lübeck, der am 8. Oktober 1451 dem Anschluß des Klosters Cismar zustimmte, betonte dabei ausdrücklich die bereits durch seinen Vorgänger Nikolaus (1439-1449) geleistete Arbeit³⁸⁰.

Die frühen Erfolge der Kongregation im Kölnischen dürften u.a. gerade auch der Förderung des Basler Anhängers (bis 1447) Dietrich von Moers³⁸¹ zu verdanken sein. Dietrich griff auf das Trierer Reformpotential der Benediktiner zurück. Mit Billigung der Ordinarien von Köln und Trier entstand eine trierisch/kölnische Reformgruppe, die sich später der Bursfelder Kongregation anschloß³⁸². Bei der Reform von St. Martin in Köln, wo der schon oben erwähnte tüchtige Adam Meyer 1454 Abt wurde, und dessen Anschluß an die Bursfelder Union scheint der Erzbischof keine unmittelbare Rolle mehr gespielt zu haben³⁸³.

³⁷³ Druck: VOLK Nr. 1 S. 53-54.

³⁷⁴ Druck: VOLK Nr. 11 S. 72-75 mit Datum 26. März. Am 27. Januar 1450 bestätigte Dietrich den neuen Liber ordinarius des Klosters St. Jakob vor Mainz: Druck: Ebd. Nr. 14 S. 78-79; D. MERTENS, Der Streit um den Bursfelder Liber ordinarius, in: SMGB 86 (1975) 728-760, hier S. 730; KOCHAN 176-177.

³⁷⁵ FRANK (Anm. 186) 33.

³⁷⁶ Vgl. die Privilegien der Jahre 1445-1446, die auch die Abhaltung von Annalkapiteln gestatteten (Volk Nr. 2-9 S. 54-70). Erst im Dezember 1448 nahm die Kurie Kontakt zur Union auf (VOLK Nr. 10 S. 70-71).

³⁷⁷ LINNEBORN, Ein 50jähriger Kampf 724-725; STRUCK (Anm. 125) 35-38.

³⁷⁸ KOCHAN 171.

³⁷⁹ VOLK 32 und Nr. 37 S. 130. Auf eigenem Territorium, wie in Seligenstadt 1477 oder in den Erfurter Frauenklöstern 1485, waren die Bischöfe sogar die treibende Kraft (KOCHAN 172-175).

³⁸⁰ Druck: VOLK Nr. 20 S. 92-94.

³⁸¹ NEIDINGER 28-29.

³⁸² P. BECKER, Benediktinische Reformbewegungen im Spätmittelalter. Ansätze, Entwicklungen, Auswirkungen, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 68. Studien zur GermSac 14) (Göttingen 1980) 172-183, hier S. 180; NEIDIGER 41-42.

³⁸³ NEIDIGER 53.

Da sich die Kurie vor allem seit der Legationsreise des Cusanus sehr darum bemühte, die bisherige Anerkennung der Union durch das Konzil und die Bischöfe mit eigenen Privilegien zu unterlaufen, und dies mit dem Widerstand der Diözesanbischöfe begründete, führte das Indult Pius II. vom 6. März 1459 zu einer Fast-Exemtion. Sie legte sich wie Reif über die erste Begeisterung der Ordinarien³⁸⁴. Sicher nicht zufällig erwähnt deswegen Erzbischof Adolf II. von Nassau in seiner Approbation der Bursfelder Annalkapitel die Privilegien seines Vorgängers Dietrich, des Baseler Konzils und der päpstlichen Legaten, nicht aber die der Päpste selbst. Die Inanspruchnahme der von diesen verliehen Privilegien von S. Justina war an die Zustimmung der Ortsbischöfe gebunden, auch wenn die Union auf dem Annalkapitel zu Erfurt 1463 einstimmig die Übernahme aller Privilegien beschloß³⁸⁵. Die Rezesse der Annalkapitel lassen nicht erkennen, warum eine ganze Reihe von Bischöfen, wie Rupert von Köln, Ernst von Hildesheim, Johannes von Magdeburg und Adolf von Mainz, gerade zwischen Mai 1466 und November 1468 die Privilegien der Union erneut bestätigte³⁸⁶.

Die Einführung der Bursfelder Reform im Einzelkloster verlief nach den üblichen Regeln der Reform, wobei lediglich die Inkorporation in die Union hinzukam³⁸⁷. Sie war in späteren Jahren meist ein gemeinsames Werk von Landesherr und Ortsbischof³⁸⁸. Dabei konnte die Initiative sowohl vom Landesherrn als auch vom Ortsbischof ausgehen³⁸⁹. Grundsätzlich hielt man bei der Inkorporation an der Zustimmungspflicht beider fest, auch wenn die Bulle „Regis pacifici“ vom 13. März 1458 die Einverleibung auch gegen den Widerstand des Bischofs erlaubte³⁹⁰. Eine Reihe Bischöfe stellte auch weiterhin entsprechende Urkunden aus³⁹¹. Die gegenüber den Gegnern der Reform im Kloster auszuübende Gewalt, an der man unwidersprochen festhielt³⁹², nahm naturgemäß der geistliche und weltliche Landesherr wahr. In allen Fällen folgte der Reform eine wirtschaftliche Blüte.

³⁸⁴ „...ceterique ad hoc inclinati absque diocesanorum consensu in divini culus ad discipline et cerimoniarum conformitate vobis et dicto vestro annali capitulo submittere valeant“ (VOLK Nr. 24 S. 97-100). Zur Frage der Exemtion: Ebd. S. 29-51.

³⁸⁵ P. VOLK, Die Generalkapitels-Rezesse der Bursfelder Kongregation, Bd. I (Siegburg 1955) 111.

³⁸⁶ VOLK Nr. 34-37 S. 127-130.

³⁸⁷ Manchmal in einem eigenen Akt, der die bischöfliche Bestätigung beinhaltet (für Schuttern durch den Straßburger Bischof Wilhelm von Honstein 1519: VOLK Nr. 48 S. 146-147).

³⁸⁸ Als Beispiel: Schuttern (Druck der Urkunde vom 19. November 1489: VOLK Nr. 43 S. 138-140).

³⁸⁹ Die Bitte des Paderborner Bischofs Simon von Lippe von 1468 an das Annalkapitel führte zur Reform und Aufnahme von Abdinghof (VOLK [Anm. 385] I 137 Nr. 17). 1473 lag der Wunsch des Würzburger Rudolph von Scherenberg zur Aufnahme von Schwarzach vor (Ebd. S. 159), 1478 kam vom Mainzer Erzbischof der Anstoß zur Reform von Seligenstadt (Ebd. S. 179). Weitere Beispiele für bischöfliche Initiativen aus den Rezessen der Annalkapitel bei VOLK (Anm. 385) 34.

³⁹⁰ Zitat bei LINNEBORN II 308.

Auf rein bischöfliche Initiativen zur Inkorporation gingen zurück: die Reform von Homburg/Efze (Dietrich von Mainz mit Unterstützung Herzog Wilhelms III. von Sachsen), St. Simeon und Mauritius von Minden (Albert von Minden, auch Landesherr), Abdinghof (Paderborn), Liesborn (Johann von Bayern, Münster, auch Landesherr), Seligenstadt (Mainz, auch als Landesherr) und Iburg (Konrad III. von Dieburg, Münster, auch Landesherr). In der Reichsabtei Werden arbeiteten der Kölner Ruprecht und Herzog Johann I. von Cleve überraschend einträglich zusammen³⁹³ u.a.m. Der Erfolg der ersten Inkorporationen scheint so überzeugend gewesen zu sein, daß Ruprecht 1469 alle Benediktiner- und Benediktinerinnenklöster seiner Diözese der Bursfelder Aufsicht unterstellte³⁹⁴. Auch die schließlich der Bursfelder Kongregation angehörigen Abteien des Erzbistums Trier verdanken ihren Anschluß der überaus engagierten Initiative Johanns II. von Baden³⁹⁵, der sich, wie andere, allerdings seine Jurisdiktion sicherte³⁹⁶. In Laach setzte er sich 1474 gar mit Hilfe der bewaffneten Bürgerschaft von Mayen durch³⁹⁷. Wenig Interesse für die Bursfelder zeigten Robert und Albert von Straßburg³⁹⁸. Es hätte verwundert, wenn eine autoritäre Gestalt wie der Augsburger Petrus von Schaumberg mit dem Bursfelder Prinzip einverstanden gewesen wäre. Gedanken zum Anschluß der Benediktinerabteien seines Bistums 1464 oder von Anhausen/Brenz im Jahre 1468 zerstreuten sich sehr schnell³⁹⁹. Trotz der erwähnten Reformaktivität des Bischofs Matthias von Rammung kam es im Bistum Speyer erst nach 1480 zu Anschlüssen an die Bursfelder Kongregation⁴⁰⁰.

Intensiver noch als bei den Männerklöstern war der Einfluß der Bischöfe, zumal wenn sie zugleich Landesherren waren, naturgemäß bei der Einführung der Reform in den Frauenklöstern. Man kann davon ausgehen, daß mit der formellen Unterwerfung eines Frauenkonventes unter die Aufsicht eines

³⁹¹ Albert von Minden für Schinna am 16. März 1468 (S. A. WÜRDWEIN, *Nova Subsidia diplomatica* Tom. XI [Heidelbergae 1788] S. 409-411).

³⁹² Zitate bei LINNEBORN II 306 und Anm.

³⁹³ Ebd. S. 545-546.

³⁹⁴ Ebd. S. 53 nach VOLK Nr. 38 S. 130; DERS. (Anm. 385) I 141.

³⁹⁵ LAGER (Anm. 49) 104-106.

³⁹⁶ So vor allem das im Trierischen übliche Juramentum (Text: J. CH. LAGER, *Urkundliche Geschichte der Abtei Mettlach* [Trier 1975] 43 Anm. 2).

³⁹⁷ SEIBRICH (Anm. 26) 366; B. RESMINI, *Die Benediktinerabtei Laach* (= *GermSac*, NF 31) (Berlin-New York 1993) 108-110.

³⁹⁸ Letzterer schätzte den eigenen Einfluß auf seine Bistumsklöster fälschlicherweise sogar höher ein. 1488 versuchte er mit einer Reformordnung vergeblich die Reform von St. Walburg OSB(w), obwohl der Pfalzgraf bereits Kontakt zur Bursfelder Kongregation aufgenommen hatte (RAPP 359-360). Erst unter Wilhelm von Honstein (1506-1541) erfolgte der Anschluß von Hugshofen und Marmoutier (RAPP 382-385).

³⁹⁹ ZELLER (Anm. 101) 317-318; ZOEPLF 439-440.

⁴⁰⁰ Ludwig von Helmstatt (1478-1504) visitierte 1480 in eigener Person in Limburg/Hardt und betrieb dann zusammen mit dem Pfälzer Kurfürsten, dem Schirmvogt, den Beitritt (REMLING [Anm. 193] I 132-133).

reformierten, der Union angehörigen Männerklosters die Aufnahme in den Verband erfolgte. Die bischöflichen Schritte gingen noch darüber hinaus. Den Anfang machte offensichtlich der schon erwähnte Münsteraner Johann von Bayern (1457-1466) im dortigen Kloster Überwasser⁴⁰¹. Die Methoden waren vielfältig und bestanden wiederholt in der Einsetzung einer Äbtissin, Verschiebung eines Klosters nach Gutdünken von einer Paternität zur anderen, ja sogar von einer Observanz zur anderen⁴⁰², wobei man das Recht dazu aus der ohne Beihilfe allein vollzogenen Reform ableitete⁴⁰³.

Das Ergebnis um 1500: Es gehörten zur Bursfelder Kongregation von den Benediktinerklöstern der Diözesen: Mainz 13 von 23, Paderborn 3 von 5, Halberstadt 9 von 10, Hildesheim alle 4, Speyer 5 von 6⁴⁰⁴. Wie wenig intensiv aber auch diese Reformen das Klosterleben manchmal wirklich veränderten, zeigt die Tatsache, daß der Mainzer Berthold von Henneberg im Jahre 1504 den Auftrag zur Reform des 1458 der Bursfelder Kongregation beigegebenen Paulinzella und sogar des Mutterklosters Bursfeld erteilen mußte⁴⁰⁵.

3. Beteiligung an den Versuchen zur Einigung der benediktinischen Reformbewegungen⁴⁰⁶

Die Notwendigkeit zur Angleichung oder Vereinigung der Observanzen von Kastl, Melk und Bursfeld, die der Melker Prior Martin von Senging schon 1434 auf dem Baseler Konzil vortrug⁴⁰⁷, verschärfte sich nach dem Siegeszug der Bursfelder Reformbewegung. Obwohl sich Pius II. des Eichstätter Bischofs Johannes von Eych bediente, um Druck auf die Äbte auszuüben⁴⁰⁸, und der Augsburger Petrus von Schaumberg am 17. Mai 1461 eigene Vorstellungen entwickelt hatte⁴⁰⁹, führte die Serie von Konferenzen zwischen Vertretern der drei Reformbewegungen der Jahre 1459-1464 nicht weiter, da sich vor allem die Bursfelder sperrten⁴¹⁰. Die Aporie der Verhandlungen ließ zunächst die süddeutschen Benediktiner einander näherrücken,

⁴⁰¹ LINNEBORN III 66-67, 315-323.

⁴⁰² So unterwarfen die Paderborner Johann von Bayern (1457-1466) und Heinrich III. (1466-1496) St. Ägidi in Paderborn, Vinnenberg und Gaukirche, alle OCist(w) (LINNEBORN II 323-331).

⁴⁰³ Anstöße zu geben brauchte z.B. der Osnabrücker Konrad III. von Diepholz 1462 in Herzebrock (LINNEBORN III 554-565), Malgarten (1472) und Gertrudenberg (1475): C. STÜVE, Geschichte des Hochstifts Osnabrück, Bd. 1 (Neudruck Osnabrück 1980) 415-416. Zur 1484 allein von Konrad initiierten Reform in Bersenbrück OSB(w): O. ZU HOENE, Kloster Bersenbrück, Bd. I (Osnabrück 1977) 112, 138-139; G. Ahlers, B., in: GB XII (Anm. 25) 68.

⁴⁰⁴ FRANK (Anm. 186) 183 Anm. 55.

⁴⁰⁵ KOCHAN 174.

⁴⁰⁶ Zum Folgenden vgl. auch: R. MOLITOR, Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände, Bd. II (Münster 1932) 3-34; THOMA 178-194; NIEDERKORN-BRUCK 33-36.

⁴⁰⁷ MAIER 181.

⁴⁰⁸ Auftrag von 1461: VOLK Nr. 29 S. 109-112.

⁴⁰⁹ HEMMERLE (Anm. 195) 169-170.

die nun erstmals am 11. Juni 1464 in Augsburg gemeinsame Richtlinien für die Verhandlungen mit den Bischöfen zur Reform von Klöstern erstellten und die Bischöfe von Augsburg, Eichstätt und Konstanz zu einer Konferenz mit den Bursfeldern am 1. August d.J. einluden⁴¹¹. Zwar entzogen sich die Bursfelder auch diesmal, aber die Konferenz entwarf einen einmaligen flammenden Appell an den Mainzer Erzbischof und seine ausdrücklich genannten Suffragane von Würzburg, Straßburg, Chur, Speyer, Hildesheim, Paderborn, Halberstadt und vor allem Konstanz (25 Männerklöster) und Augsburg (15 Männerabteien) „ad approbandam et autorizandam unionem sanctam et reformationem observantiarum“. Man sprach den beiden letzteren ausdrücklich Lob für ihre bisherigen Reformen aus und forderte den Bischof von Eichstätt auf, in der Mainzer, vor allem aber auch der Salzburger Provinz von seiner päpstlichen Kommission allen Ernstes Gebrauch zu machen⁴¹². Auch der Salzburger Erzbischof sollte sich engagieren, denn die Vereinheitlichung der Observanzen fördere die Reform durch die gegenseitige Ermutigung. Schließlich war man auch darauf bedacht, die Bedenken der Bischöfe der Union gegenüber zu zerstreuen⁴¹³.

Spätestens in diesen Gedanken wird das Unternehmen auch als der Versuch erkennbar, die übermächtig werdenden Landesherren aus ihrer Rolle zu verdrängen und die Bedeutung der Bischöfe zu stärken⁴¹⁴. Offensichtlich blieb Johannes von Eychs Nachfolger Wilhelm von Reichenau (1464-1496) aber – bis auf Verhandlungen mit den Prokuratoren der drei Gruppen im Jahre 1483⁴¹⁵ – untätig⁴¹⁶. Auf der Versammlung von Jubilate 1465 in Nürnberg stellten die zur Mainzer Provinz gehörenden Klöster aber wenigstens eine Einigung untereinander her.

Lediglich der Mainzer Erzbischof Berthold von Henneberg ergriff noch einmal die Initiative, indem er mit Unterstützung des Fuldaer Abtes die Äbte bewegen konnte, aus jeder Observanz zwei Delegierte zum Provinzialkapitel des Jahres 1496 nach Seligenstadt zu entsenden. Aber weder die vom Kapitel 1499 in Würzburg und 1501 in Fulda beauftragte Kommission⁴¹⁷ noch die darauf folgenden Einzelverhandlungen des Erzbischofs, zuletzt am 8. Juli 1502, brachten die Sache weiter⁴¹⁸.

⁴¹⁰ Vgl. den Brief des Tegernseer Prior Bernhard von Waging, der 1463 auf einer Konferenz in Nürnberg mit der Zusammenstellung eines „Liber unius observantiae“ beauftragt worden war, an seinen Abt: Druck bei REDLICH (Anm. 353) 203-205.

⁴¹¹ MAIER 186.

⁴¹² Entweder waren die „Avisamenta“ schon früher entworfen, oder hier der Nachfolger des am 1. Januar 1464 verstorbenen Johannes von Eych gemeint.

⁴¹³ „Avisamenta“ des Tegernseer Priors Bernhard von Waging an den Salzburger Erzbischof Burkard vom Herbst 1464: Druck bei REDLICH (Anm. 353) 205-210; MAIER 187-188.

⁴¹⁴ THOMA 188.

⁴¹⁵ VON PÖLNITZ 110.

⁴¹⁶ Lediglich für das Jahr 1483 ist uns eine Initiative bekannt, nach der die Äbte von St. Ägidien/Nürnberg und Wiblingen als Vertreter der Kastler bzw. Melker Observanz am Annalkapitel der Bursfelder in Erfurt teilnahmen (MAIER 191).

VII.) Alternativen

1) Umwandlungen

Falls sich ein Konvent aufgrund des inneren Widerstands oder aufgrund des totalen wirtschaftlichen Desasters als unreformierbar erwies, blieben mehrere Alternativen. Eine davon war die Übergabe an einen strengeren Orden, wie z.B. die Kartäuser⁴¹⁹; meist wurde bei Frauenklöstern (vor allem bei solchen der Augustinus-Regel) davon Gebrauch gemacht⁴²⁰. Frauenklöstern drohte aber auch eine totale Neuverwendung⁴²¹. Oft genug betraf es aber auch Männerklöster. Hier wurde in vielen Fällen, sehr zum Mißfallen des einen oder anderen Landesherrn⁴²², die eingetretene Verwandlung in ein Kollegiatstift praktisch sanktioniert. In mehreren Fällen spielten die Bischöfe dabei eine entscheidende Rolle⁴²³, unterstützten sie doch eine formelle

⁴¹⁷ Rezesse der Provinzialkapitel: Archiv Stift Melk, Cod. 20 S. 247-257.

⁴¹⁸ MAIER 191-192; KOCHAN 174.

⁴¹⁹ Zu Prüll (Diözese Regensburg): JANNER 549-552; MAIER 127. Dem Kartäuserorden wurden mit bischöflicher Hilfe zugeschlagen: Tüchelhausen (vorher OPraem) 1351, Buxheim (vorher OSACan) 1402, Güterstein (vorher Propstei von Zwiefalten OSB) 1439 (Akten mit der Beteiligung Bischof Heinrichs von Konstanz in: G. SCHWENGEL, Propago Sacri Ordinis Cartusiansis per Germaniam, Pars II = nach einer Hs British Library London Add. Ms. 17087: *Analecta Cartusiana* 90:4 [Salzburg 1982] 21-68), Regensburg (vorher OSB) 1484, Rettel (vorher OSB) 1477.

⁴²⁰ Der Kölner Dietrich von Mörs übergab das unreformierbare Augustinerinnenkloster St. Agatha in Köln an die Benediktiner: T. NYBERG, Birgittinische Klostergründungen des Mittelalters (= *Bibliotheca Historica Lundensis* XV) (Leiden 1965) 150. Das unreformierbare, weil finanziell desolate Frauenkloster St. German in Trier inkorporierte der Trierer Johann II. von Baden 1477 der Abtei St. Matthias OSB, vergab es aber 1499 an die Brüder vom gemeinsamen Leben: F.-J. HEYEN, Die Brüder vom Gemeinsamen Leben in St. German, in: *Neues Trierisches Jahrbuch* (1962) 16-27.

⁴²¹ Petrus von Schaumberg inkorporierte das unreformierbare Weihenberg 1448 dem Spital von Dillingen und verwendete die Einkünfte des Frauenstifts Reitingen zum Ankauf liturgischer Bücher für seine Hofkapelle: R. DERTSCH, Das Kloster Weihenberg, in: *Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg* 6 (1926) 505-540, hier S. 530-531. Ursprünglich hatte er sie der bischöflichen Tafel zum Unterhalt einiger Studierender einverleiben wollen (ZOEPLF 434). Der Würzburger Gottfried von Limburg wandelte „ob divini cultus et S. Religionis augmentum“ 1446 das unreformierbare Veilsdorf OSB(w) in ein Männerkloster um (VON PÖLNITZ 68-69). Der Wormser Johann von Dalberg begründete die 1485 erlangte Inkorporation von Ramsen OCist(w) in seine Mensa mit den geringen Einkünften von nur 2.000 Gulden (REMLING [Anm. 193] I 271-273).

⁴²² Herzog Wilhelm von Cleve spricht bei einem kurialen (vom Erzbischof unterstützten?) Plan zur Umwandlung westdeutscher Benediktinerklöster um das Jahr 1496 von einer „verachtonge und underdruckonge“ des Ordens und Verminderung des geistlichen Lebens des christlichen gemeinen Volks (REDLICH Nr. 141 S. 121-122; JANSSEN 474).

⁴²³ Auf Vorschlag der Schutzvögte inkorporierte Erzbischof Dietrich von Mainz das im Erzstift liegende (Marien-)Steina OSB 1449 dem Kollegiatstift Münden. Da sich die Kanoniker aber bald wieder zurückzogen, übergab er es 1471 dem Stift Nörten, bis sich 1483/91 die Bursfelder Kongregation seiner annahm: BStA Würzburg, MIB 46 f. 173^v-174^v; TH. ECKART, *Geschichte des Klosters Marienstein in der Provinz Hannover* (= *Geschichte der südhannoverschen Burgen und Klöster*, Heft 4) (Hannover-Linden 1890) 25-29. Der Augsburger Petrus

Umwandlung, um dem völligen Untergang des Klosters vorzubeugen⁴²⁴. Dem Beispiel von St. Alban von 1419 in Mainz folgten bis zur Reformation Bleidenstadt (1495), Linxheim, Odenheim, Sinsheim, Klengenmünster, Ellwangen, Seltz, Neuweiler und Wülzburg bei Weißenburg/Franken (1523/26)⁴²⁵, aus dem Kreis der Frauenklöster Obermünster in Regensburg (1484), aus dem Kreis der Augustinerchorherrenstifte Schamhaupten⁴²⁶, Backnang und Flonheim, von den Prämonstratenserklöstern 1511 Kaiserslautern – alle zumindest mit stillschweigender Billigung des Ortsbischofs.

2) „Verwendung“ von Neugründungen

Es mußte auch den Bischöfen recht sein, daß die Bruderschaft vom gemeinsamen Leben neben der Gemeinschaft der Fraterherren mit der Augustinerregel und der Gründung von Windesheim in „geordnete Bahnen“ gemündet war. Im Jahre 1400 griff die Kongregationsbildung mit Frenswegen, Bistum Münster, und Goch (später Gaesdonck) auch auf das eigentliche Deutschland über⁴²⁷. Während sich in fast allen Fällen die Neugründungen bzw. Reformen und Anschlüsse an die Kongregation des mehr oder weniger intensiven Beistands der weltlichen Gewalt erfreuen konnten, war die Stellungnahme der Ortsbischöfe von Kloster zu Kloster verschieden. Sie reichte von intensiver Förderung (vor allem bis zur Jahrhundertmitte) bis zu mißtrauischer Bekämpfung, hatte sich doch die Kongregation außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs gebildet und behauptete die erlangte Exemption schon bei der Inkorporation Frenswegens⁴²⁸. Eine Appellation an den Bischof war ausgeschlossen, diesem jeder Eingriff untersagt⁴²⁹. Dem anfangs selbständigen sogenannten Neußer Kapitel stand der Kölner Erzbischof

von Schaumberg verwendete von 1449-1471 Fuldenbach OSB als Kommende für seinen Weihbischof (ZOEPL 434).

⁴²⁴ Als 1464 die Mönche von St. Burkard in Würzburg den Habit ablegten, wußte Bischof Johann von Grumbach um die Nutzlosigkeit jeden Widerstands. Sein Nachfolger Scherenberg plädierte schließlich sogar selbst für die Umwandlung. Der Verzicht auf Reformen und die Umwandlung von Kumburg OSB brachte ihm 1483 die Schutzvogtei (WENDEHORST [Anm. 104] 340-344). Kommentar des Trithemius: „ex malis claustralibus seculares peiores facti sunt“ (Chronicon Sponheimense [Anm. 27] 401).

⁴²⁵ Liste und Wertung des zeitgenössischen Kommentars des Johannes Trithemius bei ZELLER (Anm. 101) 331-336.

⁴²⁶ Trotz viermaliger Besetzung mit Chorherren aus Rebdorf unreformierbar: JANNER 549; B. APPEL, Domus sancti Georgii martyris in Sambaco (Schamhaupten), in: MonWind 379-388.

⁴²⁷ Aus der reichen Literatur zuletzt: W. KOHL, Die Windesheimer Kongregation, in: ELM (Anm. 2) 83-106.

⁴²⁸ Busch, S. 344-348. Bulle Bonifaz IX. vom 29. Februar 1400: PH. HOFMEISTER, Die Verfassung der Windesheimer Augustinerchorherren-Kongregation, in: ZSRGK 61 (Kan. Abt. 39) (1941) 165-270, hier S. 177; W. KOHL, Klöster der Augustiner-Chorherren (= GermSac NF 5,2) (Berlin 1971) 47. Den Vorbehalt teilte zunächst auch Erzbischof Dietrich von Nassau (Busch, S. 473-474; KOCHAN 189).

⁴²⁹ HOFMEISTER (Anm. 428) 178-180.

Dietrich von Moers zunächst freundlich gegenüber, verfolgte die Anschlußpläne an die Windesheimer Kongregation jedoch lange mit deutlichem Unbehagen⁴³⁰, um ihnen dann letztlich doch zuzustimmen⁴³¹. Die Aktivität der Kongregation mußte den bischöflichen Interessen vor allem deswegen entgegenkommen, weil sie weniger in der Neugründung als in der Umwandlung von Kanonien bestand, vor allem in der Umwandlung von zerfallenen Frauenkonventen. Entsprechend stark war gerade hier die Teilnahme des bischöflichen Landesherrn⁴³², wie z.B. in Niederwerth nördlich Koblenz, Böddecken, Hessen, Volkhardinghausen und Merxhausen. Aber selbst hier verwischen sich die Informationen⁴³³. Bei der Inkorporation bestehender Klöster war nach der Bulle „Sponsa Christi“ Martins V. vom 18. März 1420 neben der Zustimmung von zwei Dritteln des Konvents auch die des Diözesanbischofs notwendig⁴³⁴. Der bischöflichen Initiative verdankt dann auch eine Reihe bereits bestehender Kanonikerstifte Reform und Anschluß an die Kongregation: Von Friedrich von Blankenheim, Bischof von Utrecht (1393-1423)⁴³⁵ bis hin zum Würzburger Johann III. von Grumbach (1455-1466)⁴³⁶ zieht sich eine einheitliche Linie⁴³⁷.

Die von Cusanus initiierte Visitation der Augustinerchorherren in der Kirchenprovinz Magdeburg⁴³⁸ konnte trotz des Engagements der Magdeburger Erzbischöfe Johann und Friedrich nicht mit dem Anschluß des 1451 geschaffene Neuwerker bzw. Haller Provinzialkapitel der Augustinerchorherren an die Windesheimer Kongregation abgeschlossen werden. Da die Kanonikerstifte St. Moritz in Halle, Neuwerk, Ittersburg in Thüringen und Hedersleben unlösbar in die Pfarrseelsorge eingebunden waren, lehnte das Windesheimer Kapitel eine Aufnahme ab⁴³⁹. Daraufhin formierte sich das Hallenser Kapitel auf Anregung Johanns erneut, übernahm aber mit einigen

⁴³⁰ Er inkorporierte 1420 das Stift Ewig und 1433 das Kölner Stift Herrenlechnam nicht der Kongregation, sondern dem Kapitel (NEIDINGER 39-40).

⁴³¹ Busch schildert die Motive Dietrichs freilich auf etwas einfältige Weise (S. 365-367 und 401).

⁴³² Belege zum Folgenden meist bei KOHL, *MonWind* 2 (Anm. 168).

⁴³³ Die kurpfälzische Tradition hielt daran fest, Bischof Friedrich von Worms habe nur den landesherrlichen Wunsch auf Reform von Kirschgarten nach Windesheim weitergegeben (GLA Karlsruhe 67/1662f. 396-397'), das Stift selbst sprach Friedrich die Initiative zu. (BOOS [Anm. 43] 79).

⁴³⁴ HOFMEISTER (Anm. 428) 170.

⁴³⁵ Er veranlaßt die Reform von Ludenkirchen bei Herlingen/Zuidersee (LEIBNITZ 480; Busch, S. 402-405).

⁴³⁶ Der sonst nicht sehr reformaktive Würzburger Johann III. von Grumbach trug 1461 das gerade zuvor von ihm gegründete Chorherrenstift Birklingen nach dem Scheitern anderer Lösungen der Kongregation auf (VON PÖLNITZ 115; N. BACKMUND, B., in: *MonWind* 2 [Anm. 168] 43-48, hier S. 46).

⁴³⁷ Seine eigenen Motive hatte der Straßburger Robert von Bayern: Er brauchte Böddeker Kanoniker 1456 in Truttenhausen als Gegenpart in der Auseinandersetzung mit den unreformierten Franziskanern (RAPP 337-340).

⁴³⁸ Text bei Busch, S. 759-763.

Abweichungen die Windesheimer Statuten. Zur übrigen Geschichte ist uns noch wenig bekannt⁴⁴⁰.

Wir haben leider keine Reaktion der Bischöfe auf die Tatsache, daß die Kongregation sich seit 1431 recht spröde gegenüber der Aufnahme von Frauenkonventen zeigte⁴⁴¹. Dennoch unterwarfen einige Bischöfe von sich aus einige Frauenklöster der Aufsicht von Kanonien, die der Kongregation angehörten⁴⁴². Auch ein Teil der umstrukturierten Beginenhäuser Nord- und Nordwestdeutschlands, die nach der Übernahme der Augustinerregel die Förderung der Kölner Kurie und des Utrechter Bischofs Friedrich von Blankenheim gefunden hatten, wurde der Aufsicht von Mitgliedern der Windesheimer Kongregation unterstellt und übernahm zumindest deren Statuten⁴⁴³. Ein anderer Weg konnte der Anschluß an den sich gerade ausbreitenden Birgittenorden sein⁴⁴⁴.

VIII.) Versuch eines Fazits

Was ist aus soviel Bemühen geworden? Es fehlt derzeit noch eine überzeugende Bilanz des Zustands der Klöster zu Beginn der Reformation, erst recht ein Vergleich zwischen den geistlichen und den weltlichen Territorien⁴⁴⁵. F. Rapp hat in seiner Geschichte der Reform und Reforma-

⁴³⁹ Busch, S. 457-461. Nach HOFMEISTER (Anm. 428) 170 war der von Erzbischof Johann erhobene Vorbehalt, daß seine Rechte stets unversehrt bleiben sollten, für die Ablehnung verantwortlich.

⁴⁴⁰ Busch, S. 751-756. Einzelnachrichten: Ein Reformversuch des Bischof Heinrichs von Naumburg „von geistlicher gewalt und oberkeit“ um 1470 im Peterskloster und in Leipzig, obwohl beide nicht seiner Jurisdiktion unterstanden (MÜLLER [Anm. 211] 47); das Aufnahmege-such von Propst und Konvent von Schöningen 1492 nach der Reform durch Kommissare des Erzbischofs von Magdeburg (NsStA Wolfenbüttel, Abt. 13 [Urkunden Schöningen] Nr. 182). Da es innerhalb des Kapitels zu Spannungen kam, unterwarfen sich eine Reihe niedersäch-sischer Stifte der Visitation der Windesheimer Kongregation, während sich die sächsischen, die bereits seit 1452 einen engeren Zusammenschluß pflegten, beiden Verbänden entzogen. Sie widersetzten sich ab 1496 auch den gemeinsamen Bemühungen von sächsischen Landesherren und Bischöfen der Magdeburger Kirchenprovinz, die sie der Visitation der Hallenser Pröpste unterwerfen wollten (MÜLLER 61-65; KIRN [Anm. 30] 74-75).

⁴⁴¹ 1431 verbot das Generalkapitel die Aufnahme von Frauenklöstern: HOFMEISTER (Anm. 430) 169.

⁴⁴² Lediglich mit Zustimmung der Ortsbischöfe unterstellte Alexander VI. durch die Bulle „Circa statum Regularium“ vom April 1499 die Klöster Marienbusch in der Diözese Utrecht und Eldagsen, Heiningen und Steterburg in der Diözese Hildesheim der Kongregation (HOFMEISTER 266).

⁴⁴³ Abdruck der Statuten Erzbischof Ruprechts von 1471: NIEDERAU – PÖNSGEN (Anm. 338) 332-391.

⁴⁴⁴ E. STRANG, Das Kloster Marienforst bei Bad Godesberg (= Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bonn, Bd. 56) (Bonn 1995) 57-64. Vgl. Auch T. NYBERG, Der Birgittinnenorden im Zeitalter der Ordensreformen, in: ELM (Anm. 2) 373-396.

⁴⁴⁵ Es ist unzulässig, vom anerkannt reformtreu lebenden Wöltingerode und der Visita-tionsaussage von 1483, es lebe „iuxta regulam sancti Benedicti ac formam a beato Bernardo traditam“ zu schließen: „Das dürfte für alle nordeutschen Zisterzienserklöster gelten“, wie es

tion in Straßburg von einem „piètre bilan“ der dortigen Bischöfe gesprochen. Nach einigen Jahren eifriger Reformtätigkeit, die letztlich nur Mißerfolge brachten, sei jeder der Bischöfe von 1450-1506 (Rudolf und Albrecht von Bayern sowie Wilhelm von Honstein) schließlich zu der (von Anfang an bedeckt gehaltenen?) Absicht übergegangen, sich „sous le masque du pasteur zélé“ der kirchlichen Disziplin zu bedienen, „pour renflouer leur trésor“⁴⁴⁶. Nach Rapps Meinung waren die „Buchhalter“ auch nicht willens oder fähig, eine wirkliche Reform zu bewirken⁴⁴⁷.

„Renflouer leur trésor“ – das ist ein hartes Urteil. Aber: Welchen Maßstab soll man anlegen? Wirtschaftlich ist die Reform in den meisten Fällen gelungen, der innere Zustand und die geistig-geistliche Ausrichtung lag nicht im Zuständigkeitsbereich der Bischöfe, weder als Ordinarien noch als Landesherrn. Selbst bei Frauenklöstern, wo die Eingriffe intensiver waren, konnte (und wollte?) der Ordinarius nicht den gesamten Erneuerungsprozeß gestalten⁴⁴⁸. Keiner der Bischöfe – und auch keiner ihrer Beamten – wird sich der Fülle an Reformthemen auch nur andeutungsweise persönlich gestellt haben⁴⁴⁹. Wir kennen natürlich nicht die vielen (möglichen) flankierenden Maßnahmen. Dennoch liegt das Ungenügen des Jahrhundert-Unternehmens auf der Hand: Was sich als „Reform“ aufspielte, war manchmal nur eine der selten gewordenen Visitationen, vielleicht überhaupt erst einmal wieder nach langer Zeit, vielleicht intensiver hinschauend, vielleicht auch nur mit aufwendigerem Getöse – die häufig verwendete Kopplung der Begriffe „Visitation und Reform“ macht auch darauf aufmerksam. Den – oft sich in grundsätzlichen Bemerkungen erschöpfenden – Rezeß⁴⁵⁰ nahm man im Kloster entgegen und ging zur Tagesordnung über. Gerade reformierte Klöster mußten wenige Jahre später wieder „reformiert“ werden. Dazu gehört Bursfeld genauso wie das kölnische Brauweiler. Nur wer so unklug war, sich hartnäckig zu wehren oder sogar Gegenpositionen gegen den Ordinarius aufzubauen, fiel auf und hat sich der Nachwelt erhalten. Gerade seitens der Bischöfe scheint man also in einen in der

U. FAUST getan hat (Zisterzienser in Norddeutschland, in: GB XII [Anm. 25] 23), auch wenn weitere norddeutsche Frauenkonvente einen hohen Stand an Substanz aufwiesen, so z. B. Ebsdorf und das von ihm 1481 reformierte Lüne (J. MEYER, Zur Reformationgeschichte des Klosters Lüne, in: Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 14 [1909] 162-221, bes. 166-170).

⁴⁴⁶ S. 363-367. Auch sonst fällt er harte Urteile, wenn er u.a. von der „tyrannie fiscale sous le masque de la réforme“ spricht. Noch Wilhelm von Honsteins faktische und ausbleibende Aktivität nennt er „réformes de routine, gatées par des arrières-pensées d'exploitation fiscale“ (Ebd. S. 392-393).

⁴⁴⁷ Den Streit mit Kloster Michelsberg und dem fränkischen Adel konnten die Bischöfe von Bamberg letztlich nur mit kurialer Hilfe für sich entscheiden (LINNEBORN, Ein 50jähriger Kampf 66-69 und 248-254).

⁴⁴⁸ K. SCHREINER, Benediktinische Klosterreform als zeitgebundene Auslegung der Regel, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 86 (1986) 105-195, hier S. 107.

⁴⁴⁹ Vgl. die kurze Zusammenstellung bei HELMRATH (Anm. 3) 134-136.

⁴⁵⁰ Zu Rebdorf: BUCHNER (Anm. 49) 49-56.

Kirchengeschichte immer wieder erlebbaren Fehler verfallen zu sein, indem man viel zu sehr auf die Möglichkeit einer oberhirtlich „verordneten“ Reform setzte, die, wie die vielen Beispiele zeigen, von schnellen Ergebnissen wissen wollte. Auch Cusanus ist diesem Fehlurteil unterlegen⁴⁵¹.

Als Landesherren dachten sie zunehmend „modernisierend“, d.h. flächendeckend und vereinfachend und waren selbst als juristisch gebildete und denkende Bischöfe angesichts der verschiedenen Auffassungen von Armut wohl schlechthin überfordert⁴⁵². Unter dem teilweise kleinlichen Streit der Ordensleute um die *Consuetudines*, der z.B. im unseligen Streit um den Fleischgenuß Kräfte band und Spaltungen erzeugte⁴⁵³, blieb auch ihnen das Wesentliche verborgen. Wichtiges, wie der Bildungsstand der Mönche oder der Nachwuchs an Reformmönchen fand überhaupt keine Beachtung. Es war die notwendige Folge einer Reform in den Händen von Bürokraten und Juristen, daß das allgemeine Ordnungsbedürfnis über die Differenzierung und die reformierende Bekehrung siegte⁴⁵⁴.

Gerade diese ordnungspolitische Ausrichtung – man könnte auch territorialpolitische Engführung in einer Zeit beginnenden landeskirchlichen Denkens sagen – verhinderte nun aber eine wirkliche Zusammenarbeit mit den Strukturen, die beides hätten leisten können: Ordnung und Geist, den Klosterverbänden und Ordenslinien. Weder zu den Provinzialkapiteln noch zu den entstehenden Kongregationen haben die Bischöfe je ein vorurteilsfreies Verhältnis gefunden oder finden können⁴⁵⁵.

In diese Lücke sind die Landesherren gesprungen, deren Verhältnis zu den Reformverbänden nicht von kirchenrechtlichen Ängsten geplagt war. Sie hatten aufgrund ihrer dynastischen und damit auch politischen Kontinuität einen „längeren Atem“⁴⁵⁶ als das Wahlzufalls-Ergebnis Bischof, vor allem

⁴⁵¹ So ähnlich formuliert auch N. GRASS den Gegensatz zwischen der Reform durch Ordensreformer und die kirchliche Obrigkeit (Weitere Beispiele später Einführung der Klausur bei Frauenklöstern, in: Cusanus-Gedächtnisschrift [= Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte 3], [1970] 327-338, hier S. 328).

⁴⁵² So schon LORTZ (Anm. 17) 215.

⁴⁵³ P. VOLK, Die Stellung der Bursfelder Kongregation zum Abstinenzindult von 1523, in: RBen 42 (1930) 55-72 und 223-243.

⁴⁵⁴ Darin unterschied man sich wohl nur wenig von den weltlichen Landesherren, von denen Friedrich II. von Brandenburg den Windesheimer Johannes Busch einmal ärgerlich und spöttisch zugleich fragte, ob er denn genau wisse, welchen Habit Augustinus getragen habe (PRIEBATSCH [Anm. 77] 410). Auch Bischof Stephan Bodeker von Brandenburg suchte sein Kapitel, das nach der Prämonstratenserregel lebte, vor dem allzu forschen Busch zu schützen (WIGGER [Anm. 19] 93).

⁴⁵⁵ Daran hat sich auch in der nachtridentinischen restaurativen Phase, als die Orden gerade wieder in diese vorreformatorische Zeit „zurückkehren“ wollten, nichts geändert (SEIBRICH [Anm. 230]).

⁴⁵⁶ Angesichts der bischöflichen Series beispielsweise in Würzburg erscheinen die bischöflichen Reformen selbst fast als Wunder (WENDEHORST [Anm. 49] 51-52). Das bayerische Kloster Rohr mußte durch so gut wie jeden Bischof von Regensburg „reformiert“ werden (JANNER 458).

aber das konkretere Ziel: eine Landeskirche. Ein einzelner Bischof war nicht in der Lage, Dauerndes zu schaffen, zumal wenn, wie z.B. in Würzburg, reforminteressierte und -uninteressierte aufeinander folgten⁴⁵⁷. Einer unvereinbaren, aber letztlich gleichartigen Politik der Landesherren gegenüber hat es weder ein gemeinsames Denken noch eine gemeinsame Politik des Episkopats gegeben. Auch die Jahrhundertmitte, seit Karl Fink immer wieder als Epochenwende bemüht⁴⁵⁸, brachte seitens der Bischöfe keine neuen Positionen und Qualitäten.

Dem Versagen des bischöflichen Amtes entsprach eine um so höhere Erwartung: Die teilweise vollmundigen Verordnungen der Bischöfe setzten hemmungslos hohe Maßstäbe und publizierten sie landesweit, ohne daß man in den meisten Fällen die Möglichkeit gehabt hätte, ihnen zu entsprechen. Nicht die Reformen, sondern die durch sie bei den Laien geweckten Hoffnungen führen auf direktem Weg ins Reformationsjahrhundert.

Gegen Ende waren auch die Bischöfe des Fasses ohne Boden müde. Sogar der unermüdliche Bamberger Reformler Johannes von Eich sah sich zu kritischen Gedanken über das Werk „Speculum pastorum“ seines Freundes und Priors von Tegernsee, Bernhard von Waging, veranlaßt: Es sei nicht so, daß man die mönchische Einsamkeit als höchste Lebensform preisen dürfe. Man solle sich nicht aus der Welt zurückziehen, sondern müsse sich mitten in ihr Treiben stellen und sie zu bessern suchen⁴⁵⁹. Von hier bis zum „De votis monasticis iudicium“ Luthers war allerdings dann doch nur mehr ein kurzer Schritt.

⁴⁵⁷ Aber selbst im Erzbistum Trier, wo seit 1418 kontinuierlich Bischöfe in der Reform tätig waren (das Schisma von 1430-1436 wurde durch die Aktivitäten des Johannes Rode überbrückt), blieb die Reform Stückwerk.

⁴⁵⁸ FINK (Anm. 181) 59, zitiert auch bei STIEVERMANN 100.

⁴⁵⁹ VON PÖLNITZ 135.